



Europe Soya Richtlinien (Guidelines)

September 2021



*Donau Soja wird von der Agentur der Österreichischen
Entwicklungszusammenarbeit unterstützt.*

*Der Europe Soya Standard ist Eigentum des Donau Soja Vereins und in den
Sprachen Englisch, Deutsch, Rumänisch, Serbisch und Kroatisch verfügbar. Im
Falle von Unstimmigkeiten zwischen den Versionen gilt die englische Version als
offizielle Version.*

*Aktuelle Version September 2021; freigegeben durch Donau Soja Vorstand und
Präsidium am 20. November 2021; in Kraft ab 01. Januar 2022.
Weitere Informationen: www.donausoja.org; Kontakt: standard@donausoja.org*



Inhalt

Europe Soya Standard
Grafik: Europe Soya Karte
Eckpunkte der Kontrolle
Grafik: Europe Soya Vertragswesen
Anforderungen Sojaproduktionsbetrieb (Landwirt), Allgemeine Anforderungen (A 01a)
Anforderungen Sojaproduktionsbetrieb (Landwirt), Anforderungen Anbau (A 01b)
Anforderungen Sojalagerstelle und Ersterfasser (A 02)
Anforderungen Sojahandelsbetrieb (A 03)
Anforderungen Sojaerstverarbeitungsbetrieb (A 04)
Anforderungen Mischfutterwerk (A 05)
Anforderungen Landwirtschaftlicher Veredelungsbetrieb (A 06a)
Anforderungen Lebensmittelverarbeitungsbetrieb bis Vermarkter (A 06b)
Anforderungen an Transport und Reinigung (A 07)
Anforderungen Kontrollstelle (A 08)
Vorgaben zur Chargenzertifizierung
Vorgaben für Gruppencertifizierungen
Selbstverpflichtungserklärung Landwirte
Sanktionskatalog
Anhang 01: Einhaltung rechtlicher Vorgaben und ILO-Konventionen
Anhang 02: Anforderungen Europe Soya Ware mit eingeschränkter geografischer Herkunft
Anhang 03: Glossar
Anhang 04: Risikobasiertes Europe Soya Kontrollsystem
Anhang 05: System der Mengenäquivalenz
Anhang 06: Anforderungen zur Produktion anderer Ackerkulturen als Soja gemäß den Europe Soya Prinzipien und Anforderungen



Europe Soya Standard

Das Europe Soya Programm bezweckt den Anbau, die Verarbeitung und die Vermarktung von gentechnikfreien und herkunftsgesicherten **Qualitätssoja aus Europa** zu fördern und zu propagieren. Ziel ist der Ausbau und die Gewährleistung einer europäischen, gentechnikfreien Eiweißversorgung.

Europe Soya ist ein herkunfts- und qualitätsgesichertes Produkt. Die wesentlichen Merkmale sind **Herkunft** von Soja aus Europa (europäisch) und **Gentechnikfreiheit**. Lebensmittel, die aus oder unter der Verwendung von Europe Soya Soja hergestellt wurden, dürfen das „Europe Soya“ oder „gefüttert mit Europe Soya“ Zeichen tragen. Die Verwendung der **registrierten Marke** ist an die Unterzeichnung eines Lizenzvertrages und an die Einhaltung der Europe Soya Vereinbarung zur Logonutzung¹ gebunden. Für Partner sowohl in EU-Mitgliedstaaten als auch Nicht-EU-Mitgliedsstaaten gilt: Die jeweils aktuellen Bestimmungen des EU-Rechtes² sind einzuhalten, insbesondere betreffend die gute landwirtschaftliche Praxis, den Pestizideinsatz im Sojaanbau und die Verarbeitung des Rohstoffs Soja in der Verarbeitungskette. Weiters gelten EU-rechtliche und internationale Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechtes² (ILO-Konventionen). Landwirtschaftliche Produzenten von Europe Soya (hiernach bezeichnet als „Europe Soya Landwirte“) verpflichten sich daher schriftlich, alle diese Europe Soya Anforderungen einzuhalten (**Selbstverpflichtungserklärung Landwirte**³).

Während Produkte mit Donau Soja Zertifizierung automatisch die Kriterien einer Europe Soya Zertifizierung erfüllen, dürfen Produkte mit Europe Soya Zertifizierung auf Grund des breiteren geografischen Geltungsbereichs **nicht** in Donau Soja Programmen verwendet werden.

Der Europe Soya Standard basiert auf den folgenden zehn Europe Soya Prinzipien für den Sojaanbau. Diese Prinzipien decken sowohl die beiden wesentlichen Europe Soya Merkmale „Europäische Herkunft“ und „Gentechnikfreiheit“ sowie weitere soziale, ökologische und ökonomische Aspekte ab.

- 1 Europäische Herkunft von Sojabohnen und Sojaprodukten
- 2 GVO-freier Status von Sojabohnen und Sojaprodukten
- 3 Verantwortungsvolles Betriebsmanagement und Beziehungen zu den Gemeinschaften
- 4 Best Practice im Boden- und Nährstoffmanagement
- 5 Best Practice im Pflanzenschutz
- 6 Best Practice im Wasserschutz
- 7 Best Practice im Abfallmanagement
- 8 Verantwortungsvolle Flächennutzung und Biodiversitätsschutz
- 9 Reduktion von Treibhausgasemissionen
- 10 Achtung der Menschen- und Arbeitsrechte und sichere Arbeitsbedingungen

Alle relevanten Bestimmungen des Europe Soya Standards, wie zum Beispiel zur guten landwirtschaftlichen Praxis, zum Umwelt- und Biodiversitätsschutz sowie zu Arbeits- und Sozialrechten, basieren auf der EU-Gesetzgebung.² Die Anforderungen des Europe Soya

¹ Link zur Donau Soja und Europe Soya Vereinbarung zur Logonutzung: www.donausoja.org/de/downloads

² Alle relevanten EU-Richtlinien und EU-Verordnungen sowie die einzelnen ILO-Konventionen sind im **Anhang** 1 der Europe Soya Richtlinien gelistet.

³ Siehe Dokument „Selbstverpflichtungserklärung – Landwirte“



Standards gehen jedoch in mehreren Punkten über die von der EU-rechtlichen Bedingungen hinaus.⁴

Überblick über die Europe Soya Prinzipien für den Sojaanbau

Der folgende Abschnitt gibt einen kurzen Überblick über die Europe Soya Prinzipien für den Sojaanbau.

Europäische Herkunft von Sojabohnen und Sojaprodukten (Prinzip 1)

Die Herkunftsländer bzw. -regionen für Europe Soya werden politisch und geografisch definiert. Die Grenzen der Europe Soya Region bezüglich russischer Grenzgebiete basieren auf der Definition von Phillip Johan von Strahlenberg. Die detaillierte Karte der geografischen Regionen, die die erlaubten Anbauggebiete ausweist, stellt einen fixen Bestandteil des Europe Soya Standards dar (siehe Europe Soya Karte).

GVO-frei Status von Sojabohnen und Sojaprodukten (Prinzip 2)

Europe Soya Sojabohnen und Sojaprodukte stammen aus gentechnikfreiem Anbau mit gentechnikfreien Sorten aus dem EU-Sorten katalog oder den jeweiligen nationalen Sortenkatalogen. Europe Soya Landwirte dürfen weder GV-Soja noch andere GV-Kulturen anbauen. Futtermittel mit der geprüften Qualitätsauslobung „Europe Soya“ sind zur Fütterung von Tieren geeignet, deren Produkte in weiterer Folge mit dem Kontroll-Zeichen „Ohne Gentechnik hergestellt“ gekennzeichnet werden dürfen.

Der GVO-frei Status basiert auf den Mindestanforderungen der folgenden europäischen OGT-Zertifizierungssysteme:

- Deutsches Gentechnik-Durchführungsgesetzes (EGGenTDurchfG)⁵ mit Kontrollen gemäß den Vorgaben des Vereins Lebensmittel ohne Gentechnik (VLOG);
- Österreichische Codex-Richtlinie zur „Gentechnikfreien Produktion“ (Codex Alimentarius Austriacus) und der entsprechende *Leitfaden zur risikobasierten Kontrolle auf Gentechnikfreiheit*;⁶
- Vorgaben und Kontrollrichtlinie des OGT Donauraum Standards.⁷

In anderen Worten, besteht neben der Möglichkeit einer OGT Zertifizierung nach den Vorgaben des Codex oder des VLOG auch die Möglichkeit einer Verifizierung der Gentechnikfreiheit im

⁴ Siehe Dokument „Anforderungen A01b: Europe Soya Prinzipien für den Sojaanbau“

⁵ EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz (EGGenTDurchfG): www.gesetze-im-internet.de/eggentdurchfg/BJNR124410004.html

⁶ Richtlinie zur Definition der "Gentechnikfreien Produktion" von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung (Guideline on the Definition of GMO-Free Production of Food and its Labelling) in the Austrian Food Codex, IV edition: https://www.verbrauchergesundheits.gv.at/Lebensmittel/buch/codex/beschlusse/RL_Gentechnikfrei_RL_Gentechnikfreie_Produktion.pdf?8ksx1n

Leitfaden zur risikobasierten Kontrolle auf Gentechnikfreiheit (Guideline on the Risk-Based Monitoring of GMO-Free Production): https://www.bmdw.gv.at/dam/jcr:01603cab-1c42-4f0d-a220-46345f0134b2/Leitfaden%20L24_Zertifizierung%20von%20Sachkundigen%20nach%20C3%96NORM%20F%201053_V05_2_0121219.pdf

⁷ Non-GM Danube Region Production and Labelling Standard & Non-GM Danube Region Inspection Standard: <http://www.donausoja.org/de/downloads>



Rahmen der Europe Soya Kontrolle und Zertifizierung nach den Vorgaben und der Kontrollrichtlinie des 2015 publizierten OGT Donauraum Standards.

Verantwortungsvolles Betriebsmanagement und Beziehungen zu den Gemeinschaften (Prinzip 3)

Europe Soya Landwirte müssen alle geltenden Gesetze einhalten. Alle Formen von Bestechung, Interessenskonflikten und betrügerischen Praktiken sind verboten. Bestehende Landrechte sind zu respektieren. Negative Auswirkungen auf die Gemeinschaft sollen vermieden werden und Kommunikationskanäle vorhanden sein.

Umweltverträglichkeit und gute landwirtschaftliche Praxis (Prinzipien 4–7)

Es gelten die jeweiligen EU-rechtlichen Bestimmungen. Europe Soya Landwirte innerhalb der EU nehmen am EU-Landwirteförderprogramm mit verpflichtenden Cross Compliance Kontrollen teil. Europe Soya Landwirte wenden Best Practices im Boden-, Wasser- und Abfallmanagement an, um Boden, Wasser und Luft zu schützen. Für den Anbau von Europe Soya Sojabohnen dürfen nur Pflanzenschutzmittel verwendet werden, deren Wirkstoffe in der EU zugelassen sind– dies gilt auch für Landwirte außerhalb der EU. Des Weiteren sind Stoffe, die in den Stockholmer und Rotterdamer Übereinkommen ⁸ aufgeführt sind, sowie alle Stoffe, die die Weltgesundheitsorganisation (WHO) als extrem gefährlich (Klasse 1a) und hoch gefährlich (Klasse 1b)⁹ eingestuft hat, verboten. Der Einsatz von Sikkationsmitteln vor der Ernte (z. B. Glyphosat und Diquat) sowie das Ausbringen von Pestiziden mittels Flugzeug sind ebenfalls verboten. Das von der Donau Soja Organisation herausgegebene und laufend aktualisierte Best-Practice-Handbuch soll als unverbindliche Empfehlung dienen, um sowohl die Wirtschaftlichkeit der Sojabohnenproduktion zu verbessern als auch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren.

Verantwortungsvolle Flächennutzung und Biodiversitätsschutz (Prinzip 8)

Die Abholzung und Umwandlung natürlicher Ökosysteme (insbesondere Feuchtgebiete, Torfmoore und Grünland) für den Anbau von Europe Soya Sojabohnen ist verboten. Der Landwirt darf nur Kulturlächen nutzen, die spätestens am 1.1.2008 der landwirtschaftlichen Nutzung gewidmet wurden, sodass eine weitere Ausdehnung der landwirtschaftlichen Flächen für den Anbau von Europe Soya Sojabohnen ausgeschlossen ist. Europe Soya Sojabohnen dürfen nicht in Schutzgebieten angebaut werden, es sei denn die Nutzung dieser Flächen für landwirtschaftliche Zwecke ist im jeweiligen Verwaltungsplan des Schutzgebiets ausdrücklich erlaubt.

⁸ Stockholm Convention on Persistent Organic Pollutants: <http://chm.pops.int/Portals/0/download.aspx?d=UNEP-POPS-COP-CONVTEXT-2021.English.pdf>

Rotterdam Convention on the Prior Informed Consent Procedure for Certain Hazardous Chemicals and Pesticides in International Trade: www.pic.int/Portals/5/download.aspx?d=UNEP-FAO-RC-CONVTEXT-2017.English.pdf

⁹ World Health Organisation (WHO) Classification of Pesticides by Hazard: <https://apps.who.int/iris/rest/bitstreams/1278712/retrieve>



Reduktion von Treibhausgasemissionen (Prinzip 9)

Der Anbau von Europe Soya Sojabohnen soll zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen und zum Klimaschutz beitragen. Europe Soya Landwirte wissen, wie sie den Ausstoß von Treibhausgasen reduzieren und die Kohlenstoffbindung auf dem Betrieb erhöhen können. Relevante Daten wie Erträge, Saatguteinsatz, Düngemittelsatz, Pestizideinsatz und Kraftstoffverbrauch sind aufzuzeichnen. Der Landwirt muss Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen und zur Erhöhung der Kohlenstoffbindung ergreifen.

Achtung der Menschen- und Arbeitsrechte und sichere Arbeitsbedingungen (Prinzip 10)

Der Anbau von Europe Soya Sojabohnen muss sowohl EU-weiten als auch internationalen Arbeits- und Sozialstandards entsprechen (Liste relevanter Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation [ILO] siehe Anhang 1)¹⁰. Dazu gehören folgende Grundprinzipien und Arbeitnehmerrechte: Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen; die Abschaffung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit; die wirksame Abschaffung der Kinderarbeit; die Beseitigung der Diskriminierung in Bezug auf Beschäftigung und Beruf. Dazu gehören auch: transparente und rechtskonforme Arbeitsbedingungen, sichere Arbeitsbedingungen und Schulung der Arbeitnehmer.

Kontrolle:

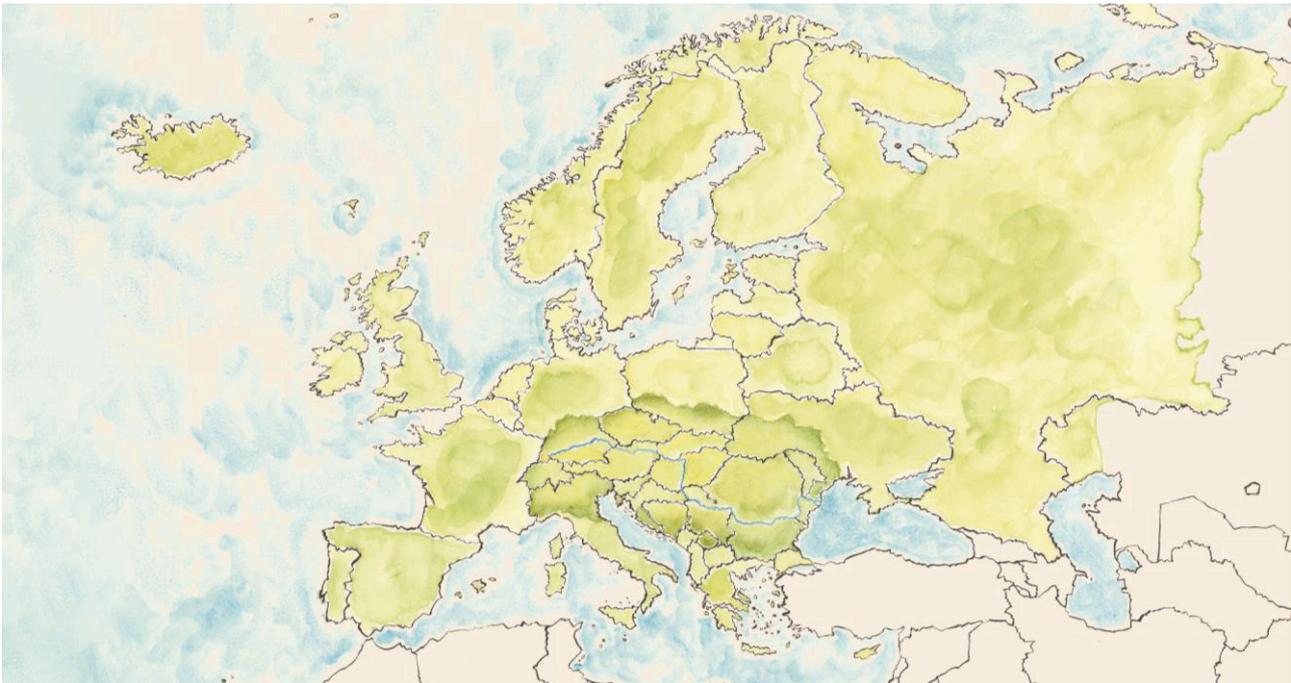
Die Einhaltung des Europe Soya Standards ist nach den detaillierten Anforderungen der Europe Soya Richtlinien durch eine unabhängige, externe Kontrollstelle (akkreditiert nach ISO/IEC 17065:2012) zu überprüfen. Darüber hinaus beauftragt die Organisation selbst risikobasierte Systemkontrollen.

Bei begründetem Verdacht auf Nicht-Einhaltung der Vorschriften werden Sonderkontrollen durchgeführt. Ein Verstoß gegen die Richtlinien führt zu Sanktionen inklusive Abgabe von Pönalezahlungen bis hin zum Ausschluss aus dem Europe Soya Programm.

¹⁰ Introduction to the standards-related work of the International Labour Organization: https://www.ilo.org/global/standards/information-resources-and-publications/publications/WCMS_672549/lang-en/index.htm

Geografische Karte der Anbauggebiete von Europe Soya

Europe Soya Karte



Alle Länder der Donau Soja Region befinden sich innerhalb des definierten Gebietes von Europe Soya. Folgende Länder sind Teil der Europe Soya Region: Albanien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kasachstan (europäischer Teil), Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldawien, Montenegro, Niederlande, Nordmazedonien, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation (Nenetsia, Komi-Permyak, Sverdlovsk, Chelyabinsk, Orenburg), Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei (europäischer Teil), Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Weißrussland, Zypern.



Eckpunkte der Kontrolle

Europe Soya ist ein qualitäts- und herkunftsgesichertes Produkt. Die detaillierten Anforderungen der Europe Soya Richtlinien regeln insbesondere die Details der lückenlosen Herkunftskontrolle (Prinzip 1) und der Umsetzung der Gentechnikfreiheit entlang der gesamten Prozesskette (Prinzip 2) sowie die Umsetzung aller anderen Nachhaltigkeitskriterien (Prinzipien 3-10).

Grundsätzlich gelten für Produktion, Be- und Verarbeitung von Europe Soya die jeweiligen EU-rechtlichen Bestimmungen. Die Gentechnikfreiheit orientiert sich an den Mindestanforderungen der folgenden europäischen OGT-Zertifizierungssysteme:

- Deutsches Gentechnik-Durchführungsgesetzes (EGGenTDurchfG) ¹¹ mit Kontrollen gemäß den Vorgaben des Vereins Lebensmittel ohne Gentechnik (VLOG);
- Österreichische Codex-Richtlinie zur „Gentechnikfreien Produktion“ (Codex Alimentarius Austriacus) und der entsprechende *Leitfaden zur risikobasierten Kontrolle auf Gentechnikfreiheit*; ¹²
- Vorgaben und Kontrollrichtlinie des OGT Donauraum Standards. ¹³

Andere Zertifizierungssysteme, die die Einhaltung des Kriteriums der Gentechnikfreiheit überprüfen, können von Donau Soja als gleichwertig zu den oben genannten Zertifizierungssystemen anerkannt werden. In jedem Fall müssen Europe Soya Produkte und Europe Soya Futtermittel eine solche Qualität aufweisen, dass sie als gentechnikfreie Lebens- oder Futtermittel gekennzeichnet werden können oder für die Verwendung in der gentechnikfreien Lebensmittelproduktion geeignet sind.

Aus Gründen der allgemeinen Qualitätssicherung ist für alle Ölmühlen und Futtermittelwerke die Teilnahme an einem von Donau Soja anerkannten QS-Programm verpflichtend. Eine Auflistung der anerkannten Programme und Standards findet sich in den detaillierten Anforderungen A 04 (Sojaerstverarbeitungsbetrieb) und A 05 (Mischfutterwerk).

Das Europe Soya Kontrollsystem ist dreistufig:

- Eigene Qualitätssicherungs- und Kontrollsysteme der Systemteilnehmer;
- Externe Kontrolle und Zertifizierung, die vom Zeichennutzer selbst beauftragt wird; durchgeführt von Kontrollstellen, die nach ISO/IEC 17065:2012 akkreditiert und von der Organisation zugelassen sind;
- Systemkontrolle (Überkontrolle), in Zusammenarbeit mit einer Kontrollstelle oder -personen, die direkt von der Organisation beauftragt wird; Systemkontrolle erfolgt risikobasiert; 10 % der lizenzierten Menge an Europe Soya Sojabohnen und Sojaprodukten werden überprüft.

¹¹ EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz (EGGenTDurchfG): www.gesetze-im-internet.de/eggentdurchfg/BJNR124410004.html

¹² Richtlinie zur Definition der „Gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung (Guideline on the Definition of GMO-Free Production of Food and its Labelling) in the Austrian Food Codex, IV edition: https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/buch/codex/beschluesse/RL_Gentechnikfrei_RL_Gentechnikfreie_Produktion.pdf?8ksx1n

Leitfaden zur risikobasierten Kontrolle auf Gentechnikfreiheit (Guideline on the Risk-Based Monitoring of GMO-Free Production): https://www.bmdw.gv.at/dam/jcr:01603cab-1c42-4f0d-a220-46345f0134b2/Leitfaden%20L24_Zertifizierung%20von%20Sachkundigen%20nach%20C3%96NORM%20F%201053_V05_20121219.pdf

¹³ Non-GM Danube Region Production and Labelling Standard & Non-GM Danube Region Inspection Standard: <http://www.donausoja.org/de/downloads>



Die Europe Soya Zertifizierung gilt für folgende Betriebsstufen entlang der gesamten Lebens- und Futtermittelwertschöpfungskette:

- Sojaproduktionsbetrieb (Landwirt)
- Sojalagerstelle und Ersterfasser
- Sojahandelsbetrieb
- Sojaerstverarbeitungsbetrieb
- Mischfutterwerk
- Landwirtschaftlicher Veredelungsbetrieb
- Lebensmittelverarbeitungsbetrieb bis Vermarkter

Um eine lückenlose Kontrolle zu garantieren werden alle Teilnehmer am Europe Soya Programm von der Kontrolle erfasst. Die Bestätigung der Einhaltung der Europe Soya Richtlinien als Ergebnis der externen Kontrollen wird in Form eines Zertifikates in der Kette weitergegeben. Die Zertifikate werden auf der Donau Soja Website veröffentlicht. Bei zertifizierten unverarbeiteten Sojabohnen erfolgt zusätzlich eine chargenbezogene Ausstellung von Zertifikaten (**Chargenzertifikate**) von der Ernte-erfassenden Lagerstelle bis zum Erstverarbeitungsbetrieb. Bei zertifizierten verarbeiteten Sojaprodukten können zusätzlich **Rückverfolgbarkeitszertifikate** vom Erstverarbeiter bis zum Vermarkter ausgestellt werden. Alle Systemteilnehmer können jederzeit und risikobasiert im Rahmen der stichprobenartigen Systemkontrolle überprüft werden.

Die Europe Soya Landwirte werden bei der Ernte-erfassenden Lagerstelle registriert. Im Rahmen dieser Registrierung verpflichten sich die Landwirte zur Einhaltung der Europe Soya Richtlinien für den jeweiligen landwirtschaftlichen Betrieb mittels **Selbstverpflichtungserklärung - Landwirte** (Sojaproduktionsbetriebe)¹⁴. Die Landwirte werden individuell zertifiziert oder im Rahmen einer Gruppensertifizierung. Zusätzlich stimmen die Landwirte der stichprobenartigen Systemkontrolle zu. Der Umfang der Kontrolle kann Felder umfassen, auf denen Sojabohnen angebaut werden, aber auch alle Nicht-Sojaanbauflächen, unproduktive Flächen, Infrastruktur und Einrichtungen sowie andere Flächen, die Teil des Betriebs sind.

Erstverarbeitungsbetriebe (z.B. Ölmühlen, Toaster, Lebensmittelproduzenten und Produzenten von Lebensmittel Zutaten und Zusatzstoffen), welche die wesentlichste chemische oder physikalische Veränderung und/oder Bearbeitung durchführen, schließen mit der Organisation einen Vertrag, in dem sie sich u.a. zu folgenden Punkten verpflichten:

1. Kenntnis und Einhaltung der Europe Soya Richtlinien;
2. Verpflichtung zum Abschluss eines Kontrollvertrags mit einer externen, ISO/IEC 17065:2012 akkreditierten und von der Organisation zugelassenen Kontrollstelle auf eigene Kosten;
3. Akzeptanz der risikobasierten, stichprobenartigen Systemkontrolle, welche durch die Organisation direkt beauftragt und bezahlt wird;
4. Bezahlung einer Europe Soya Gebühr an die Organisation (die Gebühr wird nur einmal innerhalb einer durchgängigen Verarbeitungskette auf der Stufe des Erstverarbeitungsbetriebes eingehoben);
5. Verpflichtung der vertraglichen Überbindung der Punkte 1 bis 3 auf alle ihre Lieferanten samt deren Vor-Lieferanten bis zurück zur Lagerstelle.

¹⁴ Details siehe Dokument „Selbstverpflichtungserklärung - Landwirte“



Damit wird sichergestellt, dass alle Systemteilnehmer Kenntnis der Europe Soya Richtlinien haben, diese extern von Kontrollstellen kontrollieren lassen, die von der Organisation Donau Soja zugelassen sind, und der Systemkontrolle zustimmen.

Mischfutterwerke schließen ebenfalls einen Vertrag mit der Organisation ab, in dem sie sich zur Einhaltung der oben genannten Punkte 1 bis 3 verpflichten.

Vermarkter, die Produkte mit dem Europe Soya Zeichen in Verkehr bringen wollen, verpflichten sich neben den genannten Punkte 1 bis 3 auch zur vertraglichen Überbindung der Pflicht zur Einhaltung der Richtlinien plus Kontrollvorgaben an ihre Lieferanten und deren Vorlieferanten.

Die Kontrollfrequenzen, sowohl der externen Kontrollen als auch der stichprobenartigen Systemkontrolle sowie zusätzliche Auflagen für **Landwirte** im Europe Soya System orientieren sich an den fünf Risikokategorien (a-e).

- a. Verunreinigung mit GVO
- b. Geografische Herkunft
- c. Pestizideinsatz und Sikkationspraktiken
- d. Rechtskonformität
- e. Landumwandlung und Sojaanbau in Schutzgebieten

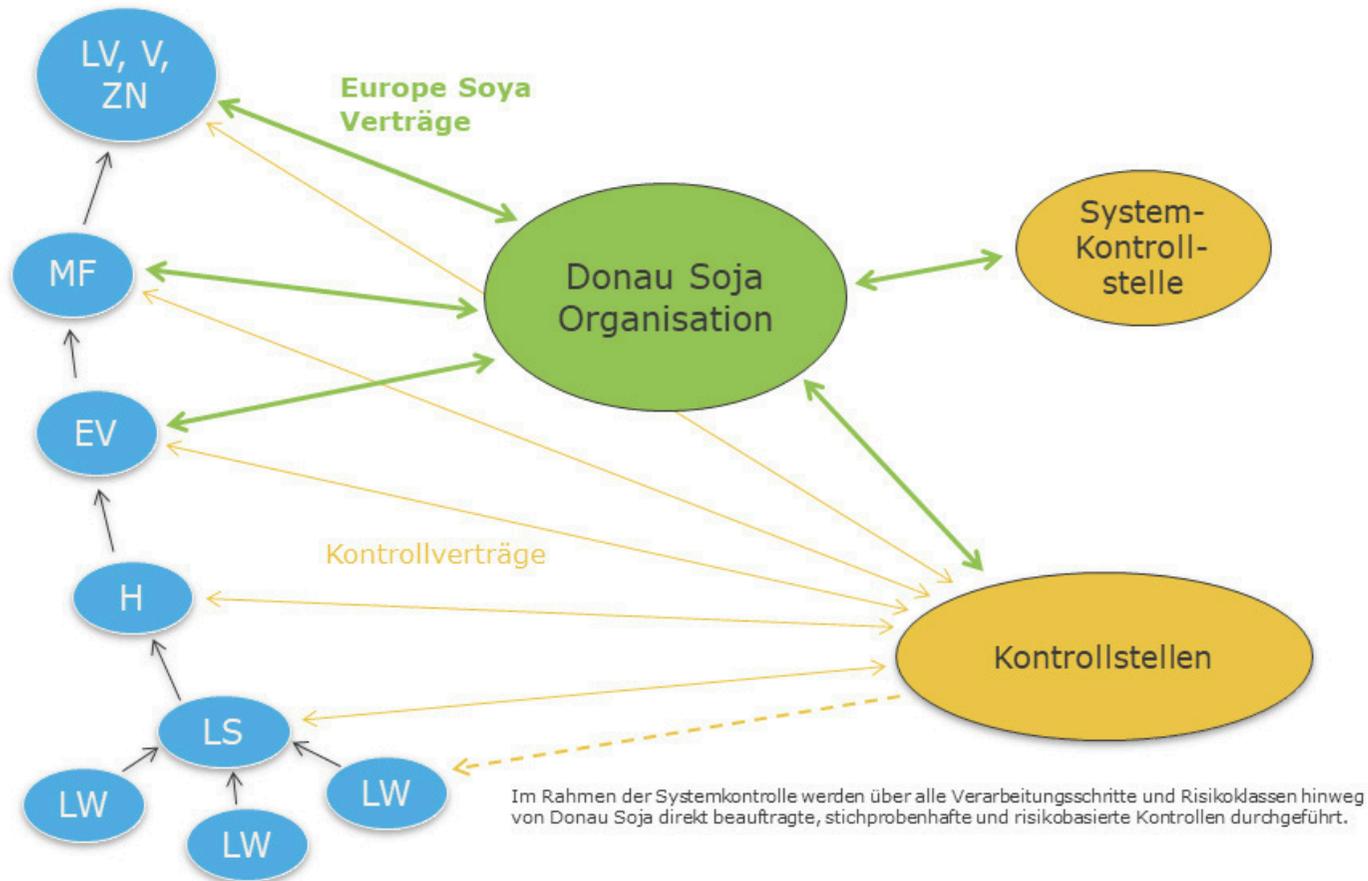
Die Kontrollfrequenzen, sowohl der externen Kontrollen als auch der stichprobenartigen Systemkontrolle für **zertifizierte Unternehmen** entlang der Lieferkette, ausgenommen Landwirte (z. B.: Lagerstellen, Handelsbetriebe, Erstverarbeiter, Mischfutterwerke, Vermarkter) orientieren sich am Risiko betreffend einer allfälligen Verunreinigung von Europe Soya mit GV-Kulturen.

Details zur Risikobewertung siehe Anhang 4 „Risikobasiertes Europe Soya Kontrollsystem“.

Genauere Auflagen für die verschiedenen Risikostufen (RS) auf Ebene der Landwirte, Händler, Lagerstellen, Erstverarbeitungsbetriebe, Mischfutterwerke, Veredelungsbetriebe und Vermarkter sowie verpflichtende Kontrollfrequenzen werden in detaillierten Anforderungen an alle Systemteilnehmer festgelegt.

September 2021

Europe Soya Vertragswesen



LW = Landwirt, LS = Lagerstelle, H = Händler, EV = Erstverarbeitungsbetrieb, MF = Mischfutterwerk, LV = Lebensmittelverarbeitungs-
betrieb, V = Vermarkter, ZN = Zeichennutzer

Anmerkung: Exemplarische Darstellung der Europe Soya Wertschöpfungskette



ANFORDERUNGEN 01a, Version 07

**Sojaproduktionsbetrieb (Landwirt) –
Allgemeine Anforderungen für Europe Soya Landwirte**

Zweck	Festlegung der allgemeinen Anforderungen, die von Europe Soya Sojaproduktionsbetrieben zu erfüllen sind.
Definition	Sojaproduktionsbetrieb (Landwirt): Betrieb, der Soja anbaut und erntet
Übersicht	1 Risikobewertung1 2 Anbau1 3 Ablieferung, Verrechnung, Lagerstellenzertifizierung1 4 Registrierung von Produktionsbetrieben2 5 Direkt beauftragte Kontrolle.....2 6 Systemkontrolle.....3
Status	Version 07: freigegeben vom Vorstand am 15.09.2021

1 Risikobewertung

1.1. Der Produktionsbetrieb wird entsprechend der Risikobewertung (siehe Anhang 04) einer „Produktionsgebiet-Risikostufe“ (= P-RS) zugeordnet:

- P-RS 0: AUT, CHE, DEU, HUN, NLD, SVN;
- P-RS 1: BGR, CZE, ESP, FRA, GRC, HRV, ITA, POL, SVK, SRB;
- P-RS 2: BIH, ROU, RUS (Nenetsia, Komi-Permyak, Sverdlovsk, Chelyabinsk, Orenburg);
- P-RS 3: MDA, UKR.

Für die folgenden Produktionsgebiete wurde die Risikoeinstufung noch nicht durchgeführt; eine Risikoeinstufung ist auf Anfrage möglich: ALB, BEL, BLR, CYP, DNK, EST, FIN, GBR, IRL, ISL, KAZ (europäischer Teil), LTU, LUX, LVA, MLT, MKD and MNE, NOR, PRT, SWE, TUR (europäischer Teil).

2 Anbau

2.1 Der Produktionsbetrieb produziert gemäß den Europe Soya Prinzipien für den Sojaanbau (siehe A 01b).

3 Ablieferung, Verrechnung, Lagerstellenzertifizierung

3.1 Der Produktionsbetrieb übergibt die von einer vertretungsbefugten Person unterzeichnete Selbstverpflichtungserklärung Landwirte (Sojaproduktionsbetriebe) der Lagerstelle und bewahrt eine Kopie davon auf. Alternativ bestätigt der Sojaproduktionsbetrieb die Einhaltung der Europe Soya Anforderungen plus die Menge der abgelieferten Europe Soya Sojabohnen auf dem Warenbegleitpapier (Lieferschein) und bewahrt eine Kopie davon auf. Der Lieferschein muss die folgenden Elemente beinhalten:



- Einhaltungserklärung: „Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich, die Europe Soya Anforderungen für Landwirte in ihrer aktuellen Fassung gelesen, verstanden und eingehalten zu haben.“
 - Unterschrift Landwirt
- 3.2 Der Produktionsbetrieb dokumentiert alle vermarkteten Sojamengen mittels Kopien der Lieferscheine und Warenrechnungen der Lagerstellen und anderer Abnehmer mit dem Hinweis auf die Qualitätsbezeichnung „Europe Soya“.
- 3.3 Wenn ein Sojaproduktionsbetrieb in einem Produktionsgebiet der Risikostufe 2 oder 3 (P-RS 2 oder P-RS 3) Europe Soya Sojabohnen direkt an einen Händler ohne Lagerstelle verkauft, benötigt er eine Lagerstellenzertifizierung und kann Europe Soya Sojabohnen nur mittels Europe Soya Chargenzertifikaten verkaufen (gemäß Punkt 10.2 in A 02).

4 Registrierung von Produktionsbetrieben

- 4.1 Wenn der Produktionsbetrieb in einem Produktionsgebiet der Risikostufe 3 (P-RS 3) liegt:

Der Produktionsbetrieb meldet den Anbau von Europe Soya Soja bis spätestens 30. Juli des Erntejahres per E-Mail an die Donau Soja Organisation (quality@donausoja.org). Alternativ kann die Registrierung des Produktionsbetriebs (ebenfalls bis 30. Juli des Erntejahres) durch seinen Ersterfasser erfolgen.

5 Direkt beauftragte Kontrolle

- 5.1 Wenn der Produktionsbetrieb in einem Produktionsgebiet der Risikostufen 0–2 (P-RS 0, P-RS 1 oder P-RS 2) liegt:

Der Produktionsbetrieb wird entweder individuell zertifiziert oder nimmt an einer Gruppensertifizierung gemäß Punkt 3 der „Vorgaben für Gruppensertifizierungen“ teil. Der Produktionsbetrieb wird gemäß der Risikobewertung (siehe Anhang 04, Punkt 1) kontrolliert.

- 5.2 Wenn der Produktionsbetrieb in einem Produktionsgebiet der Risikostufe 3 (P-RS 3) liegt:

Der Produktionsbetrieb schließt einen Kontrollvertrag mit einer von Donau Soja anerkannten Kontrollstelle ab und beauftragt eine kostenpflichtige Erstkontrolle sowie weitere jährliche Kontrollen. Der Name der beauftragten Kontrollstelle wird gleichzeitig mit der Registrierung des Produktionsbetriebs nach Punkt 4.1 bekanntgegeben.

Die direkt beauftragte Kontrollstelle zieht im Rahmen ihres Europe Soya Audits eine Mischprobe der Europe Soya Sojapflanzen von den Feldern und führt GVO-Schnelltests (Roundup Ready und LibertyLink) durch. Ein positiver Schnelltest bedingt zwei weitere GVO-Schnelltests. Sind zwei der drei durchgeführten Schnelltests positiv, erfolgt eine PCR-Analyse.

Anmerkung: Bei Sojapflanzen, die älter als 36 Tage sind, erfolgt die Probeziehung von Keimblättern oder Blattpaar 1 oder 2.

Produktionsbetriebe können von den GVO-Schnelltests ausgenommen werden, wenn alle der folgenden vier Kriterien erfüllt sind:



- Der Produktionsbetrieb beliefert ausschließlich eine zertifizierte Lagerstelle, die demselben landwirtschaftlichen Betrieb angehört.
- Der Produktionsbetrieb und die Lagerstelle werden von derselben Kontrollstelle kontrolliert.
- Der Produktionsbetrieb erhält kein eigenes Zertifikat, sondern wird im Anhang zum Zertifikat der Lagerstelle gelistet.
- Die direkt beauftragte Kontrollstelle führt eine jährliche kostenpflichtige Kontrolle des Produktionsbetriebes vor der Ernte durch.

6 Systemkontrolle

- 6.1 Der Produktionsbetrieb akzeptiert risikobasierte, stichprobenhafte Kontrollen durch von Donau Soja beauftragte Kontrollstellen oder -personen.



ANFORDERUNGEN 01b, Version 01

**Sojaproduktionsbetrieb (Landwirt) –
Europe Soya Prinzipien für den Sojaanbau**

Zweck	Festlegung der Europe Soya Prinzipien für den Sojaanbau
Definition	Sojaproduktionsbetrieb (Landwirt): Betrieb, der Soja anbaut und erntet
Übersicht	<p>1 Europäische Herkunft von Sojabohnen und Sojaprodukten..... 1</p> <p>2 GVO-freier Status von Sojabohnen und Sojaprodukten 2</p> <p>3 Verantwortungsvolles Betriebsmanagement & Beziehungen zu den Gemeinschaften 2</p> <p>4 Best Practice im Boden- und Nährstoffmanagement..... 3</p> <p>5 Best Practice im Pflanzenschutz 3</p> <p>6 Best Practice im Wasserschutz 5</p> <p>7 Best Practice im Abfallmanagement..... 6</p> <p>8 Verantwortungsvolle Flächennutzung und Biodiversitätsschutz 7</p> <p>9 Reduktion von Treibhausgasemissionen 8</p> <p>10 Achtung der Menschen- und Arbeitsrechte & sichere Arbeitsbedingungen 8</p>
Status	Version 01: freigegeben vom Vorstand am 15.09.2021

1 Europäische Herkunft von Sojabohnen und Sojaprodukten

1.1 Der Landwirt ist geografisch in der Europe Soya-Region angesiedelt.

Die Herkunftsländer und -regionen von Europe Soya-Sojabohnen sind sowohl politisch als auch geografisch definiert. Die Grenzen der Europe Soya Region basieren auf der Definition bezüglich der Abgrenzung russischer Grenzregionen von Philip Johan von Strahlenberg. Die Europe Soya Region besteht aus folgenden europäischen Ländern:

Albanien (ALB), Belgien (BEL), Bosnien and Herzegowina (BIH), Bulgarien (BGR), Dänemark (DNK), Deutschland (DEU), Estland (EST), Finnland (FIN), Frankreich (FRA), Griechenland (GRC), Island (ISL), Irland (IRL), Italien (ITA), Kasachstan (KAZ) (europäischer Teil), Kroatien (HRV), Lettland (LVA), Litauen (LTU), Luxemburg (LUX), Malta (MLT), Moldawien (MDA), Montenegro (MNE), Niederlande (NLD), Nordmazedonien (MKD), Norwegen (NOR), Österreich (AUT), Polen (POL), Portugal (PRT), Rumänien (ROU), Russische Föderation (RUS) (Nenetsia, Komi-Permyak, Sverdlovsk, Chelyabinsk, Orenburg), Schweden (SWE), Schweiz (CHE), Serbien (SRB), Slowakei (SVK), Slowenien (SVN), Spanien (ESP), Tschechische Republik (CZE), Türkei (TUR) (europäischer Teil), Ukraine (UKR), Ungarn (HUN), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (GBR), Weißrussland (BLR), Zypern (CYP).



2 GVO-freier Status von Sojabohnen und Sojaprodukten

- 2.1 Der Landwirt baut nur gentechnikfreie Sojasorten an, die im gemeinsamen EU-Sortenkatalog oder im jeweiligen nationalen Sortenkatalog aufgeführt sind. In den letzten drei Jahren wurden nur diese Sorten verwendet.
- 2.2 Der Landwirt baut seit einem Jahr keine anderen GV-Pflanzen an (z. B. GV-Mais).
- 2.3 Wenn der Landwirt in einem Produktionsgebiet der Risikostufe 3 ansässig ist:
Der Landwirt verwendet ausschließlich Originalsaatgut und dokumentiert dies anhand von Rechnungen zum Einkauf von Originalsaatgut.
- 2.4 Der Landwirt dokumentiert alle angebauten und geernteten Sojamengen mittels eigener Aufzeichnungen.
- 2.5 Der Landwirt setzt keine gentechnisch veränderten Organismen oder aus oder durch GVO hergestellte Erzeugnisse ein. Bei landwirtschaftlichen Betriebsmitteln, die auch aus Herstellung mittels GVO gehandelt werden (z. B. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel und Bodenverbesserer), werden nur als „GVO-frei“ deklarierte Produkte verwendet. Die Bestätigung entfällt für Erzeugnisse, für die nach aktuellem Wissensstand keine praktisch anwendbaren Methoden bekannt sind, die darauf hinweisen, dass sie GVO sind, GVO enthalten oder aus oder durch GVO hergestellt wurden. Dies gilt derzeit zum Beispiel für reine Mineralstoffe, mineralische Düngemittel, chemisch-synthetische Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln oder bestimmte Mikroorganismen.

3 Verantwortungsvolles Betriebsmanagement und Beziehungen zu den Gemeinschaften

- 3.1 Der Landwirt führt seine Geschäfte mit Integrität, respektiert die geltenden Gesetze und vermeidet alle Formen von Bestechung, geschäftlichen Interessenskonflikten und betrügerischen Praktiken.
- 3.2 Der Landwirt verfügt über eine der Betriebsgröße angemessene grundlegende wirtschaftliche Dokumentation, darunter Aufzeichnungen über Kosten, Erträge, Einkommen und Rentabilität.
- 3.3 Der Landwirt kennt und befolgt die Empfehlungen des Donau Soja Best Practice Manuals.
- 3.4 Der Landwirt bewertet die ökologischen und sozialen Auswirkungen von laufenden oder geplanten Aktivitäten auf seinem Grundbesitz. Der Landwirt bewertet auch die Auswirkungen seiner Aktivitäten auf die breitere Gemeinschaft.
- 3.5 Der Landwirt ergreift geeignete Maßnahmen, um die Koexistenz verschiedener Produktionssysteme zu ermöglichen.
- 3.6 *In Gebieten mit traditionellen Landnutzern:* Sofern traditionelle Landnutzer ihre Rechte abgetreten haben, gibt es einen dokumentierten Nachweis dafür, dass die betroffenen Gemeinschaften auf der Grundlage ihrer freien, vorherigen, informierten und dokumentierten Zustimmung (FPIC) entschädigt werden. Bei strittigen Nutzungsrechten wird eine umfassende, partizipative und dokumentierte Bewertung



der Rechte der Gemeinschaften durchgeführt, und die Empfehlungen aus der Bewertung werden befolgt.

- 3.7 Für die Kommunikation mit den lokalen Gemeinschaften sind Kommunikationswege vorhanden (Hinweisschild oder Website mit folgenden Angaben: E-Mail-Adresse, Mobiltelefonnummer, Postfachadresse), welche die Kommunikation zwischen den Landwirten und der Gemeinschaft in angemessener Weise ermöglichen. Diese Kommunikationswege wurden den lokalen Gemeinschaften zur Kenntnis gebracht.
- 3.8 Der Landwirt geht mit Beschwerden und Klagen von Arbeitnehmern, Nachbarn, lokalen Gemeinschaften und traditionellen Landnutzern in angemessener Weise um und bewahrt dokumentierte Nachweise auf. Falls eine relevante zuständige Behörde den Landwirt auffordert, auf eine Beschwerde in einer bestimmten Weise zu reagieren, so tut er dies zeitnah.
- 3.9 Der Beschwerdemechanismus (z. B. ernannter unabhängiger Ombudsmann; schriftliches Beschwerdeformular, das per E-Mail, Telefon oder Briefpost zugänglich ist) ist transparent, wurde bekannt gemacht und steht allen Arbeitnehmern, lokalen Gemeinschaften und traditionellen Landnutzern zur Verfügung.

4 Best Practice im Boden- und Nährstoffmanagement

- 4.1 Der Landwirt stellt sicher, dass die Pflanzen auf geeigneten Böden angebaut werden.
- 4.2 Der Landwirt setzt Prinzipien der guten landwirtschaftlichen Praxis um, um indirekte und lokalisierte Auswirkungen auf die Qualität des Oberflächen- und Grundwassers durch chemische Rückstände, Düngemittel, Erosion und sonstige Ursachen zu minimieren.
- 4.3 Der Landwirt ergreift geeignete Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der Böden und zur Verhinderung von Erosion. Dazu gehören u. a. das Verbot des Verbrennens von Stoppeln, der Einsatz pflugloser Techniken, wo dies möglich ist, die Fruchtfolge und der Anbau von Zwischenfrüchten.
- 4.4 Es gibt eine der Betriebsgröße angemessene Überwachung, die belegt, dass die Praktiken zum Schutz der Bodenqualität und zur Verhinderung von Bodenerosion angewandt werden.
- 4.5 Der Landwirt bringt Nährstoffe zur Bodenverbesserung in Übereinstimmung mit der Best Practice aus. Dazu gehören u. a. eine Bodenbeurteilung und die Ausbringung von Nährstoffen in Übereinstimmung mit der Nährstoffbilanz des Bodens.
- 4.6 Der Landwirt bringt organische und mineralische Düngemittel aus vertrauenswürdigen und legalen Quellen aus.
- 4.7 Der Landwirt führt Aufzeichnungen über die Ausbringung von Düngemitteln.

5 Best Practice im Pflanzenschutz

- 5.1 Der Landwirt hält alle relevanten lokalen, nationalen und EU-weiten Pflanzenschutzvorschriften ein.



- 5.2 Die negativen Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf Umwelt und Gesundheit werden durch die Anwendung systematischer, anerkannter Techniken des integrierten Pflanzenbaus reduziert.
- 5.3 Es wird ein Plan zum integrierten Pflanzenbau erstellt und umgesetzt, der eine geeignete und kontinuierliche Überwachung der Gesundheit der Pflanzen, den Einsatz nichtchemischer und chemischer Pflanzenschutzverfahren sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit der Pflanzen umfasst.
- 5.4 Der Landwirt hat durch Schulung, Ausbildung oder Beratung Kenntnisse über die Umsetzung von Systemen des integrierten Pflanzenschutzes erworben. Er wendet die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes und die entsprechenden Techniken an, um Schäden an der menschlichen Gesundheit, der Tier- und Pflanzenwelt und/oder der biologischen Pflanzenvielfalt sowie an der Qualität von Boden, Wasser und Luft zu vermeiden.
- 5.5 Der Landwirt setzt nur Agrochemikalien ein, die für die Verwendung in der EU zugelassen sind.
- 5.6 Der Einsatz von Agrochemikalien, die im Stockholmer Übereinkommen und in Anhang III des Rotterdamer Übereinkommens¹ gelistet sind, ist verboten.
- 5.7 Der Einsatz von Agrochemikalien, deren Wirkstoffe in der von der WHO (World Health Organization, Weltgesundheitsorganisation) empfohlenen Klassifizierung von Pestiziden nach Gefahren² in die Klassen 1a oder 1b eingestuft sind, ist verboten (z. B. Tefluthrin, zeta-Cypermethrin oder Zinkphosphid).
- 5.8 Der Einsatz von Sikkationsmitteln vor der Ernte (z. B. Glyphosat oder Diquat) ist verboten.
- 5.9 Pflanzenschutzmittel werden nicht im Umkreis von 30 m (oder mehr, wenn dies nach nationalem Recht vorgeschrieben ist)³ von besiedelten Gebieten oder Gewässern ausgebracht, und es werden alle notwendigen Vorkehrungen getroffen, um zu verhindern, dass Menschen Gebiete betreten, die kürzlich mit Pflanzenschutzmitteln besprüht wurden.
- 5.10 Das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln per Flugzeug ist verboten.
- 5.11 Das Personal, das Pflanzenschutzmittel einsetzt, ist sachkundig und zieht die Verwendung nichtchemischer Alternativen zu Pestiziden in Betracht.
- 5.12 Der Landwirt stellt sicher, dass der Einsatz biologischer Pflanzenschutzmittel mit der nationalen Gesetzgebung übereinstimmt.
- 5.13 Bei der Verwendung eines Pflanzenschutzmittels beachtet der Landwirt Folgendes:

¹ Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe: <https://www.pops.int/Portals/0/download.aspx?d=UNEP-POPS-COP-CONVTEXT-2017.English.pdf>

Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel: <https://www.pic.int/Portals/5/download.aspx?d=UNEP-FAO-RC-CONVTEXT-2017.English.pdf>

² Von der WHO empfohlene Klassifizierung von Pestiziden nach Gefahren: <https://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/332193/9789240005662-eng.pdf?ua=1>

³ Falls der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist dies schriftlich per e-Mail zu begründen und von Donau Soja zu genehmigen (quality@donausoja.org).



- die Gebrauchsanweisung des Herstellers (um Unter- oder Überdosierung zu vermeiden);
 - die Empfehlungen auf dem Etikett;
 - die angemessenen Intervalle vor der Ernte und beim Wiedereinsatz.
- 5.14 Der Landwirt sorgt für eine regelmäßige Wartung von Maschinen, Geräten und Materialien, um deren sichere Funktion zu gewährleisten.
- 5.15 Die Anwendung von Agrochemikalien wird ordnungsgemäß dokumentiert.
- 5.16 Der Landwirt handhabt und entsorgt Abfälle, einschließlich gefährlicher Stoffe sowie Agrochemikalien und deren Behälter, so, dass keine Risiken für Mensch und Umwelt entstehen.

6 Best Practice im Wasserschutz

- 6.1 Bestehende Wasserrechte, sowohl formale Rechte als auch Gewohnheitsrechte, werden geachtet, und die Wassernutzung erfolgt in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und der örtlichen Gesetzgebung.
- 6.2 *Falls es eine Bewässerung gibt:* Der Landwirt ist im Besitz einer gültigen Wasserentnahmegenehmigung und stellt sicher, dass jede Nutzung von Wasser, mit Ausnahme von Regenwasser, von den zuständigen Behörden genehmigt ist. Außerdem stellt der Landwirt sicher, dass seine Praktiken (z. B. Wasserentnahme) keine Auswirkungen auf empfindliche Feuchtgebiete oder Sümpfe in der Nähe seines Betriebs haben.
- 6.3 Der Landwirt stellt sicher, dass das zur Bewässerung verwendete Wasser den geltenden Vorschriften, einschließlich der gesetzlichen Bestimmungen zur Lebensmittelsicherheit, entspricht.
- 6.4 Es gibt eine der Betriebsgröße angemessene Überwachung der Wasserqualität und des Wasserverbrauchs auf dem Betrieb. Der Landwirt ergreift Maßnahmen zur Reduzierung des Wasserverbrauchs, wo immer dies möglich ist.
- 6.5 Der Landwirt setzt Prinzipien der guten landwirtschaftlichen Praxis um, um indirekte und lokalisierte Auswirkungen auf die Qualität des Oberflächen- und Grundwassers durch chemische Rückstände, Düngemittel, Erosion und sonstige Ursachen zu minimieren. Dazu gehören unter anderem die folgenden Maßnahmen:
- Der Landwirt ergreift geeignete Maßnahmen, um die Verschmutzung durch Abwasser zu vermeiden.
 - Der Landwirt wendet Praktiken an, die den Abfluss von chemischen, mineralischen und organischen Stoffen (einschließlich Pflanzenschutzmitteln, Düngemitteln und Mist) verhindern.
 - Die Qualität von Gewässern auf oder in der Nähe des Betriebs und des Betriebsgeländes wird durch die Einrichtung von Gewässerrandstreifen entlang von Wasserläufen geschützt.



- Jeder direkte Hinweis auf eine örtliche Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers wird den örtlichen Behörden gemeldet und in Zusammenarbeit mit diesen Behörden sowie nach deren Vorgaben überwacht.
- 6.6 Der Landwirt verwendet Klärschlamm in Übereinstimmung mit der Best Practice und hält die geltenden Vorschriften und lokalen Gesetze ein:
- Der Landwirt befolgt die geltenden Vorschriften zur Analyse und Behandlung von unbehandeltem Klärschlamm vor der Verwendung.
 - Der Landwirt wendet bei der Ausbringung von behandeltem Klärschlamm auf Böden Prinzipien der guten landwirtschaftlichen Praxis an.
 - Klärschlamm sollte nach der Blüte niemals direkt auf die Pflanze aufgebracht werden.
 - Die Einleitung von Klärschlamm darf Wasser, Böden und Pflanzen nicht verunreinigen.

7 Best Practice im Abfallmanagement

- 7.1 Der Landwirt hält alle einschlägigen Rechtsvorschriften für die sichere und ordnungsgemäße Handhabung, Lagerung, Beförderung und Entsorgung von Abfallstoffen ein, insbesondere wenn es sich hierbei um gefährliche Stoffe handelt.
- 7.2 Das Verbrennen von Ernterückständen oder Abfällen sowie das Verbrennen im Rahmen der Vegetationsbeseitigung ist auf keinem Teil des Grundstücks erlaubt, es sei denn, es ist nach nationalem Recht als Hygienemaßnahme vorgeschrieben.
- 7.3 Der Landwirt behandelt biologisch abbaubare Abfälle und landwirtschaftliche Nebenprodukte in angemessener Weise, um Verunreinigungen zu vermeiden und die Kontaminationen mit Krankheitserregern zu verhindern.
- 7.4 Der Betrieb verfügt über angemessene Einrichtungen zur Abfallentsorgung.
- 7.5 Abfallstoffe werden ordnungsgemäß und gesetzeskonform gelagert.
- Abfälle werden getrennt gelagert (z. B. gefährliche Abfälle werden von nicht gefährlichen Abfällen getrennt gelagert, Abfälle werden nicht zusammen mit anderen Stoffen gelagert).
 - Abfalllager liegen in angemessener Entfernung von Wohnhäusern, Gewässern und Naturschutzgebieten.
- 7.6 Der Landwirt legt Verfahren fest und stellt Material zur Verfügung, um auf Unfälle mit und das Verschütten von Pflanzenschutzmitteln, Düngemitteln und Kraftstoffen reagieren zu können.
- 7.7 Der Landwirt ergreift Maßnahmen zur Reduzierung, Wiederverwendung und Wiederverwertung von Abfällen, wo immer dies möglich ist.



8 Verantwortungsvolle Flächennutzung und Biodiversitätsschutz

- 8.1 Die Abholzung und Umwandlung natürlicher Ökosysteme, insbesondere von Wäldern, Feuchtgebieten, Torfmooren, Grünland, Uferbereichen und Steilhängen, für den Anbau von Europe Soya-Sojabohnen ist verboten.

Der Landwirt darf nur Kulturlächen nutzen, die spätestens am 1.1.2008 der landwirtschaftlichen Nutzung gewidmet wurden, so dass eine weitere Ausdehnung der landwirtschaftlichen Flächen für den Anbau von Europe Soya-Sojabohnen ausgeschlossen ist.

- 8.2 Der Landwirt ergreift geeignete Maßnahmen zum Schutz von kohlenstoffreichen Ökosystemen wie Feuchtgebieten und Torfmooren; dazu gehören unter anderem ein Entwässerungsverbot und ein Verbot des Abbrennens von Torfmooren.

- 8.3 Der Landwirt darf in den folgenden Schutzgebieten keine Europe Soya-Sojabohnen anbauen, es sei denn, die Nutzung dieser Flächen für landwirtschaftliche Zwecke ist im jeweiligen Verwaltungsplan unter Beachtung der Schutzziele des Schutzgebiets ausdrücklich erlaubt:

- Gebiete, die per Gesetz oder von der zuständigen Behörde für Naturschutzzwecke ausgewiesen wurden;
- Gebiete zum Schutz seltener, bedrohter oder gefährdeter Ökosysteme oder Arten (die durch internationale Abkommen oder die Europäische Kommission anerkannt oder in Listen zwischenstaatlicher Organisationen oder der Weltnaturschutzunion [IUCN] aufgeführt sind).

- 8.4 Im Falle einer Veränderung von Schutzgebieten werden diese Gebiete in ihren früheren Zustand zurückversetzt, oder es werden gesetzlich genehmigte Ausgleichsmaßnahmen getroffen.

- 8.5 Der Landwirt identifiziert natürliche und naturnahe Lebensräume, Wasserläufe und Produktionsflächen auf seinem Betrieb und ergreift Maßnahmen, um eine Schädigung oder Verschlechterung von Lebensräumen zu vermeiden und die biologische Vielfalt zu erhöhen. Zu diesen Maßnahmen gehören unter anderem die folgenden:

- Der Landwirt erhält Flächen für nichtproduktive Merkmale oder Bereiche, insbesondere stillgelegte Flächen, Pufferzonen und besondere Landschaftselemente, und richtet solche Flächen erforderlichenfalls ein.
- Der Landwirt ergreift geeignete Maßnahmen zur Minimierung der Flächenfragmentierung und erhält bestehende ökologische Korridore.
- Der Landwirt bewahrt Landschaftselemente wie z. B. Hecken, Gräben und Wälder. Der Landwirt darf Hecken und Bäume während der Brut- und Nistzeit der Vögel nicht schneiden.
- Der Landwirt erhält Flächen mit natürlicher Vegetation in der Nähe von Gewässern (Ufervegetation und Auen) und in erosionsgefährdeten Bereichen (Steilhänge und Hügel) bzw. stellt diese wieder her.
- Das Ausbringen von Pflanzenschutz- und Düngemitteln auf Gewässerrandstreifen oder in natürlichen und naturnahen Lebensräumen ist verboten.



- 8.6 Der Landwirt schützt seltene, bedrohte und gefährdete Arten auf seinem Betrieb, unter anderem durch ein Verbot des Sammelns und Jagens bedrohter und gefährdeter Arten sowie der illegalen Jagd und Fischerei.
- 8.7 Der Landwirt ergreift geeignete Maßnahmen, um die Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten zu verhindern, indem er ihre Einschleppung verhindert, sie nach ihrer Entdeckung so schnell wie möglich entfernt und die örtlichen Behörden informiert, wenn ihre Ausbreitung vor Ort nicht gestoppt werden kann.

9 Reduktion von Treibhausgasemissionen

- 9.1 Der Landwirt weiß, wie er Treibhausgasemissionen reduzieren und die Bindung von Treibhausgasen auf seinem Betrieb erhöhen kann.
- 9.2 Der Landwirt überwacht relevante Daten, die zu Treibhausgasemissionen beitragen (z. B. Erträge, Saatgut, Düngemittel-, Pflanzenschutzmittel- und Kraftstoffverbrauch).
- 9.3 Der Landwirt identifiziert und implementiert Maßnahmen zur Minimierung der Treibhausgasemissionen auf seinem Betrieb, unter anderem durch die Verringerung des Einsatzes fossiler Energieträger (z. B. durch die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien, die Nutzung von Techniken der Präzisionslandwirtschaft, die Anwendung des Regelspurverfahrens [CTF] und leichtere Maschinen).
- 9.4 Der Landwirt identifiziert und implementiert Maßnahmen zur Erhöhung der Kohlenstoffbindung auf seinem Betrieb (z. B. durch das Anpflanzen von Zwischenfrüchten oder die Verwendung von Mischkulturen).

10 Achtung der Menschen- und Arbeitsrechte und sichere Arbeitsbedingungen

- 10.1 Der Landwirt hält die grundlegenden Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Konventionen) ein. Dazu gehören unter anderem folgende Punkte:
- Alle Arbeitnehmer haben das Recht, Organisationen zu gründen, die ihre Interessen vertreten, oder solchen Organisationen beizutreten, und sie haben das Recht, faire Löhne und Arbeitsbedingungen auszuhandeln.
 - Das wirksame Funktionieren von Arbeitnehmerverbänden/Arbeitnehmerorganisationen wird nicht behindert. Die Vertreter werden nicht diskriminiert und haben auf Anfrage Zugang zu ihren Mitgliedern am Arbeitsplatz.
 - In keiner Phase der Produktion werden Zwangs- oder Pflichtarbeit, Schuldknechtschaft, Menschenhandel oder sonstige unfreiwillige Arbeit eingesetzt. Die Arbeitskräfte sind keiner körperlichen Bestrafung, psychischen oder körperlichen Unterdrückung oder Nötigung, verbalen oder körperlichen Misshandlung, sexuellen Belästigung oder Einschüchterung jeglicher Art ausgesetzt. Von keinem Arbeitnehmer wird verlangt, dass er seine Ausweispapiere bei jemandem hinterlegt, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben.



- Kinderarbeit ist verboten. Kinder unter 15 Jahren (oder in einem höheren Alter, je nach nationalem Recht) dürfen keine produktive Arbeit verrichten. Junge Arbeitnehmer (15–18 Jahre) dürfen keine gefährliche Arbeit verrichten, die ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen gefährdet oder ihre Ausbildung beeinträchtigt.
 - Gleiche Arbeit wird gleich entlohnt. Alle Arbeitnehmer haben den gleichen Zugang zu Fortbildung und Sozialleistungen und die gleichen Chancen auf eine Beförderung und die Besetzung freier Stellen.
 - Es gibt keine Beteiligung an, keine Unterstützung von und keine Toleranz gegenüber jeglicher Form von Diskriminierung.
- 10.2 Die Beschäftigungsbedingungen der einzelnen Arbeitnehmer entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und/oder Tarif-, Kollektiv- bzw. Gesamtarbeitsverträgen.
- 10.3 Alle Arbeitnehmer haben einen schriftlichen Vertrag in einer Sprache, die sie verstehen. In Ländern, in denen keine formellen Arbeitsverträge zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern vorgeschrieben sind, liegt ein alternativer dokumentierter Nachweis über ein Arbeitsverhältnis vor.
- 10.4 Die Landwirte implementieren Grundsätze und Verfahren zur Behandlung von Arbeitnehmerbeschwerden.
- 10.5 Die Bruttolöhne und -leistungen entsprechen den nationalen Rechtsvorschriften und den branchenspezifischen Vereinbarungen.
- 10.6 Die Wochenarbeitszeit wird gemäß den lokalen und nationalen Gesetzen festgelegt, entspricht den örtlichen branchenüblichen Standards und darf im Normalfall 48 Stunden pro Woche nicht überschreiten.
- 10.7 Überstunden im Ausmaß von über 12 Wochenstunden sind nur dann zulässig, wenn sie in außergewöhnlichen, begrenzten Zeiträumen geleistet werden, in denen Zeitdruck besteht oder wirtschaftliche Verluste drohen, und für die zwischen den Arbeitnehmern und der Betriebsleitung Bedingungen für Überstunden im Ausmaß von über 12 Wochenstunden vereinbart wurden.
- 10.8 Überstunden sind immer freiwillig und werden in Übereinstimmung mit lokalen und nationalen Gesetzen und Branchenvereinbarungen bezahlt.
- 10.9 Die Arbeitszeiten und Überstunden werden kontrolliert.
- 10.10 Lohnabzüge zu disziplinarischen Zwecken werden nicht vorgenommen, es sei denn, sie sind gesetzlich zulässig. Die gezahlten Löhne werden vom Arbeitgeber dokumentiert.
- 10.11 Die Produzenten und ihre Mitarbeiter zeigen Bewusstsein und Verständnis für Gesundheits- und Sicherheitsfragen.
- Ein schriftliches Gesundheits-, Sicherheits- und Hygienekonzept ist auf dem Betrieb vorhanden.
 - Relevante Gesundheits- und Sicherheitsrisiken werden identifiziert, Verfahren zur Bewältigung dieser Risiken werden vom Arbeitgeber entwickelt, und diese Verfahren werden überwacht.



- Die Arbeitnehmer erhalten eine angemessene Gesundheits- und Sicherheitsschulung.
 - Gefährliche und/oder komplexe Arbeiten werden von qualifizierten Arbeitnehmern ausgeführt.
 - Auf dem Betrieb sind Auflagen in Bezug auf gefährliche Tätigkeiten vorhanden.
- 10.12 Unfall- und Notfallverfahren sind vorhanden, und die Anweisungen werden von allen Arbeitnehmern klar verstanden. Zu den Verfahren und Maßnahmen gehören u. a.:
- Verfügbarkeit von Material zur Vermeidung und Milderung von Unfällen (z. B. Schutzkleidung, Erste-Hilfe-Kästen, Sicherheitsverfahren);
 - Verfügbarkeit von qualifiziertem Personal mit Erste-Hilfe-Kenntnissen.
- 10.13 Alle Unfälle werden dokumentiert und der örtlichen Behörde wie vorgeschrieben gemeldet.
- 10.14 Alle Arbeitnehmer haben Zugang zu sauberem und sicherem Trinkwasser, angemessenen sanitären Einrichtungen und Schutzausrüstung.
- 10.15 Alle Arbeitnehmer, die auf dem Betrieb leben, haben Zugang zu angemessenen, sicheren und sauberen Einrichtungen.
- 10.16 Alle Kinder, die auf dem Betrieb leben, haben Zugang zu einer hochwertigen Grundschulbildung.



ANFORDERUNGEN 02, Version 06

Sojalagerstelle und Ersterfasser

Zweck	Festlegung der Anforderungen, die von Europe Soya Sojalagerstellen und Europe Soya Ersterfassern zu erfüllen sind.
Definition	Sojalagerstelle: Betrieb, der Sojabohnen entgegennimmt, lagert und weitergibt; ggf. auch reinigt und trocknet (geringe Erhitzung zur Gewährleistung der Lagerfähigkeit, keine Toastung) Ersterfassende Sojalagerstelle (Ersterfasser): Betrieb, der Sojabohnen <u>nach der Ernte</u> entgegennimmt und/oder lagert
Übersicht	<p>1 Risikobewertung1</p> <p>2 Anlieferung von Soja1</p> <p>3 Lagerung von Soja3</p> <p>4 Einholung von Chargenzertifikaten3</p> <p>5 Auslieferung von Soja4</p> <p>6 Verwaltung des Lagerbestandes an Soja4</p> <p>7 Qualitätsmanagement.....4</p> <p>8 Direkt beauftragte Kontrolle.....6</p> <p>9 Systemkontrolle.....7</p> <p>10 Sonderformen der Ersterfassung7</p> <p>11 Gruppensertifizierung.....8</p>
Status	Version 06: freigegeben vom Vorstand am 15.09.2021

1 Risikobewertung

1.1 Die Lagerstelle wird einer "Lagerstellen-Risikostufe" (= L-RS) entsprechend den übernommenen bzw. eingelagerten Lieferungen zugeordnet:

- L-RS 0: ausschließlich Europe Soya Soja;
- L-RS 1: nur GVO-freie Saaten, aber auch andere Soja-Herkünfte (ohne Europe Soya Zertifikate);
- L-RS 2: nur GVO-freies Soja (auch ohne Europe Soya Zertifikate), aber andere GV-Kulturen (z.B. Mais) möglich;
- L-RS 3: auch GV-Soja und -schrot;

2 Anlieferung von Soja

2.1 Der Ersterfasser holt von den liefernden Europe Soya Sojaproduktionsbetrieben für jede Europe Soya Sojalieferung oder die gesamte Europe Soya Liefermenge eine unterzeichnete Selbstverpflichtungserklärung Landwirte (Sojaproduktionsbetriebe) ein und bewahrt diese auf. Alternativ holt der Ersterfasser für jede Europe Soya Liefermenge ein unterschriebenes Warenbegleitpapier laut A 01a Punkt 3.1 (Lieferschein) ein und bewahrt dieses auf. Der Ersterfasser ist verpflichtet, Sojaproduktionsbetriebe auf Nachfrage über die jeweils aktuellen Europe Soya Anforderungen zu informieren.



Die Lagerstelle führt eine stets aktuelle Liste aller liefernden Europe Soya Sojaproduktionsbetriebe.

2.2 Wenn der liefernde Sojaproduktionsbetrieb in einem Produktionsgebiet der Risikostufe 0-2 (P-RS 0, P-RS 1 oder P-RS 2) liegt:

Der Ersterfasser nimmt entweder Waren von individuell zertifizierten Europe Soya Sojaproduktionsbetrieben oder erstellt eine Gruppensertifizierung, die alle Europe Soya Sojaproduktionsbetriebe umfasst, die an diesen Ersterfasser liefern (siehe Vorgaben für Gruppensertifizierung, Punkt 3).

2.3 Wenn der liefernde Sojaproduktionsbetrieb in einem Produktionsgebiet der Risikostufe 3 (P-RS 3) liegt:

Der Ersterfasser prüft, ob sich der Produktionsbetrieb fristgerecht bis 30. Juli des Erntejahres bei Donau Soja registriert hat (siehe Anforderungen A 01a Punkt 4.1 und 5.1).

Der Ersterfasser führt eine aktuelle Liste der Produktionsbetriebe, die demselben landwirtschaftlichen Betrieb angehören wie die Lagerstelle und Europe Soya Sojabohnen ausschließlich an die Lagerstelle liefern (siehe Anforderung A 01a Punkt 5.1). Diese Produktionsbetriebe werden im Anhang zum Zertifikat des Ersterfassers gelistet.

2.4 Der Ersterfasser dokumentiert alle Sojalieferanten inkl. EU-Betriebsnummer (bzw. äquivalente Angabe in Nicht-EU-Ländern), Menge und Qualitätsbezeichnung ("Europe Soya").

2.5 Der Ersterfasser überprüft die Angaben aller Europe Soya Produktionsbetriebe hinsichtlich Plausibilität und stützt sich dabei auf Berechnungen zu Flächengrößen und Liefermengen der liefernden Sojaproduktionsbetriebe.

2.6 Die Lagerstelle/der Ersterfasser zieht von jeder übernommenen Sojacharge eine Rückstellprobe und bewahrt diese mindestens ein Jahr sicher und rückverfolgbar ohne Einflussnahme auf die Qualität auf.

Wenn der Ersterfasser in einem Produktionsgebiet der GVO-Risikostufe 1 (GVO-RS 1) liegt und der die Lagerstelle beliefernde Produktionsbetrieb ebenfalls in einem solchen Produktionsgebiet liegt:

- Die Aufbewahrung von Rückstellproben kann auf sechs Monate ab Verkauf reduziert werden, wenn der Ersterfasser eine verkürzte Lagerdauer der betroffenen Europe Soya Sojabohnen nachweisen kann.
- Mischproben sind zulässig, solange diese fünf Einzellieferungen (z. B. LKW, Traktor) und 100 Tonnen pro Tag nicht überschreiten. In diesem Fall führt der Ersterfasser zusätzlich GVO-Schnelltests je Liefereinheit (Fahrzeug) durch und dokumentiert die Testergebnisse sowie die Herkunft der einzelnen Lieferungen.

Anmerkung: Die Probenziehung und Aufbewahrung erfolgt nach den Usancen der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien oder in Übereinstimmung mit den GAFTA Sampling Rules No. 124 (GAFTA-Regeln zur Probenahme Nr. 124; Kapitel 3 „General“ [Allgemeines], Kapitel 4 „Method of Drawing Samples“ [Verfahren zur Probenahme], Kapitel 5 „Sample Labels“ [Probenetiketten]).



3 Lagerung von Soja

- 3.1 Die Lagerstelle/der Ersterfasser stellt sicher, dass es zu keiner Vermischung von Soja unterschiedlicher Qualitäten kommt. Hierfür wird die Verwendung jeder angelieferten Sojacharge in den einzelnen Übernahme- und Verladezellen dokumentiert. Die Lagerstelle/der Ersterfasser weist die zertifizierten Sojabohnen in der internen Dokumentation als „Europe Soya“ aus und stellt die Deklaration vor Ort sicher.
- 3.2 Der Ersterfasser übersendet Erntemeldungen an seine vertraglich gebundene Kontrollstelle und an Donau Soja (quality@donausoja.org) zu folgenden Anlässen:
- Hauptmeldung: Meldung nach voraussichtlichem Anlieferungsende, jedoch bis spätestens 30.11. des Kalenderjahres;
 - Nachmeldung: Meldung, wenn der Ersterfasser nach einer Hauptmeldung noch Ware entgegengenommen hat. Diese muss spätestens 30 Tage nach Anlieferung unter Angabe von Gründen erfolgen; andernfalls kann die Menge nicht im Donau Soja System erfasst werden. Nachmeldungen, die nach der definierten Frist erfolgen, sind vorab mit Donau Soja abzustimmen.

Die Erntemeldungen enthalten folgende Informationen:

- Anlass der Meldung: Haupt- oder Nachmeldung (siehe oben);
- Lagermenge an Europe Soya Soja;
- Lagermenge an Soja anderer Qualitäten;
- Bezeichnung und Kontakt des Ersterfassers;
- Erntejahr;
- Bezeichnung und Anschrift der liefernden Europe Soya Sojaproduktionsbetriebe;
- Datum der Anlieferungen und Liefermengen der Europe Soya Sojaproduktionsbetriebe.

4 Einholung von Chargenzertifikaten

- 4.1 Die Lagerstelle/der Ersterfasser übersendet Chargenzertifikatsanfragen an ihre Kontrollstelle mit jeweils folgenden Informationen:
- Name und Kontaktdaten des Käufers;
 - beabsichtigte Auslieferungsmenge an Europe Soya Soja;
 - Bezeichnung der Lagerstelle;
 - Erntejahr;
 - ggf. Codes der Chargenzertifikate, aus denen sich die zu verkaufende Mengen an Europe Soya Soja zusammensetzt.
- 4.2 Die Lagerstelle/der Ersterfasser nimmt als Rückmeldung der Kontrollstelle das Chargenzertifikat in Form eines signierten pdf-Dokuments entgegen, das folgende Informationen enthält:
- Code der Kontrollstelle;
 - Code des Chargenzertifikats;
 - Menge der als Europe Soya Soja zertifizierten Charge;
 - Name und Kontaktdaten des Käufers;
 - Erntejahr;
 - "Europe Soya" Logo.



- 4.3 Eine Charge umfasst maximal die Menge an Europe Soya Sojabohnen, die in dem zur Lieferung gehörigen Kontrakt vereinbart ist.

5 Auslieferung von Soja

- 5.1 Die Lagerstelle/der Ersterfasser übersendet die Chargenzertifikate an den Käufer der jeweils betroffenen Chargen.
- 5.2 Die Lagerstelle/der Ersterfasser dokumentiert alle ausgelieferten Sojachargen entsprechend Menge, Qualitätsbezeichnung ("Europe Soya"), EU-Betriebsnummer des Käufers (bzw. äquivalente Angabe in Nicht-EU-Ländern) und Codes der entsprechenden Chargenzertifikate.
- 5.3 Die Lagerstelle/der Ersterfasser zieht von jeder ausgelieferten Sojacharge eine Rückstellprobe und bewahrt diese mindestens ein Jahr sicher und ohne Einflussnahme auf die Qualität auf.

Anmerkung: Die Probenziehung und Aufbewahrung erfolgt nach den Usancen der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien oder in Übereinstimmung mit den GAFTA Sampling Rules No. 124 (GAFTA-Regeln zur Probenahme Nr. 124; Kapitel 3 „General“ [Allgemeines], Kapitel 4 „Method of Drawing Samples“ [Verfahren zur Probenahme], Kapitel 5 „Sample Labels“ [Probenetiketten]).

- 5.4 Die Lagerstelle/der Ersterfasser bezeichnet ausgeliefertes bzw. verkauftes Europe Soya Soja in internen Dokumentationen und auf allen Lieferscheinen, Rechnungen und Verpackungen jeweils als "Europe Soya", "Europe Soya" oder "ES Soja".

6 Verwaltung des Lagerbestandes an Soja

- 6.1 Die Lagerstelle/der Ersterfasser übersendet an ihre/seine Kontrollstelle Mengenberichtigungsmeldungen des Lagerbestandes von Europe Soya Sojabohnen mit Darstellung des Anlasses in folgenden Fällen:
- Jahresübertrag: verbliebene Lagermenge aus dem vergangenen Erntejahr (Meldung bis 31.08. des jeweiligen Kalenderjahres, ansonsten verfallen diese Mengen als Europe Soya);
 - Abweichung ausgelieferter Mengen: Auslieferungen, die von vereinbarten Auslieferungsmengen abgewichen sind.

7 Qualitätsmanagement

7.1 Betriebsinternes QM-System

Wenn die Lagerstelle/der Ersterfasser **in einem Produktionsgebiet der GVO Risikostufe 2 oder 3 (GVO-RS 2 oder GVO-RS 3) liegt**

oder

wenn die Lagerstelle/der Ersterfasser **Ware aus einem Produktionsgebiete der GVO Risikostufe 2 oder 3 (GVO-RS 2 oder GVO-RS 3) bezieht,**

oder

wenn die die Lagerstelle/der Ersterfasser **in die Risikostufe 2 oder 3 (L-RS 2 oder L-RS 3) fällt:**



Die Lagerstelle/der Ersterfasser betreibt ein dokumentiertes, betriebsinternes QM-System, das Verfahrensanweisungen zur Vermeidung von GVO-Verunreinigungen (verankert im HACCP-Konzept) im gesamten Betrieb festlegt und mindestens folgende Punkte enthält:

- Schematische Darstellung des Prozesses mit allen Details wie z.B. den Förderwegen;
- Festlegung der kritischen Kontrollpunkte hinsichtlich des GVO-Risikos (Benennen, Lenken und Verifizieren);
- Dokumentation der betriebsinternen Kontrollen.

7.2 Schnelltests / PCR-Analysen nach Anlieferung / im Lager:

Wenn der Ersterfasser **in einem Produktionsgebiet der GVO-Risikostufe 2 (GVO-RS 2) (ausgenommen Rumänien) liegt**

oder

wenn der Ersterfasser **Ware aus Produktionsgebieten der GVO-Risikostufe 2 (GVO-RS 2) (ausgenommen Rumänien) bezieht**

oder

wenn der Ersterfasser **in die Risikostufe 2 oder 3 (L-RS 2 oder L-RS 3) fällt:**

Der Ersterfasser führt nach Abschluss der Einlagerung mindestens einen GVO-Schnelltest (Roundup Ready und LibertyLink) je Lagereinheit bzw. pro 100 Tonnen durch. Ein positiver Schnelltest bedingt zwei weitere GVO-Schnelltests. Sind zwei der drei durchgeführten Schnelltests positiv, erfolgt eine PCR-Analyse.

Wenn das Ergebnis der PCR-Analyse GVO-Anteile nachweist: Die vertraglich gebundene Kontrollstelle wird über das Ergebnis informiert mit gleichzeitiger Übersendung des betroffenen Chargenzertifikats und die entsprechenden Maßnahmen (Ursachenanalyse und/oder Vermarktungssperre) werden gesetzt.

Anmerkung: Die Probenziehung erfolgt nach den Usancen der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien oder in Übereinstimmung mit den GAFTA Sampling Rules No. 124 (GAFTA-Regeln zur Probenahme Nr. 124; Kapitel 3 „General“ [Allgemeines], Kapitel 4 „Method of Drawing Samples“ [Verfahren zur Probenahme], Kapitel 5 „Sample Labels“ [Probenetiketten]).

7.3 Schnelltests / PCR-Analysen bei Anlieferung:

Wenn der Ersterfasser **in einem Produktionsgebiet der GVO-Risikostufe 3 (GVO-RS 3) oder in Rumänien liegt**

oder

wenn der Ersterfasser **Ware aus Produktionsgebieten der GVO-Risikostufe 3 (GVO-RS 3) oder Rumänien bezieht:**

Der Ersterfasser führt vor Annahme und Einlagerung der Ware GVO-Schnelltests (Roundup Ready und LibertyLink) je Anlieferungseinheit bzw. mindestens einmal pro 100 Tonnen durch. Ein positiver Schnelltest bedingt zwei weitere GVO-Schnelltests. Sind zwei der drei durchgeführten Schnelltests positiv, erfolgt eine PCR-Analyse.

Wenn das Ergebnis der PCR-Analyse GVO-Anteile nachweist: Die vertraglich gebundene Kontrollstelle wird über das Ergebnis informiert mit gleichzeitiger Übersendung



relevanter Informationen (z. B. Selbstverpflichtungserklärung Landwirte) und die entsprechenden Maßnahmen (Ursachenanalyse und/oder Vermarktungssperre) werden gesetzt.

Anmerkung: Die Probenziehung erfolgt nach den Usancen der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien oder in Übereinstimmung mit den GAFTA Sampling Rules No. 124 (GAFTA-Regeln zur Probenahme Nr. 124; Kapitel 3 „General“ [Allgemeines], Kapitel 4 „Method of Drawing Samples“ [Verfahren zur Probenahme], Kapitel 5 „Sample Labels“ [Probenetiketten]).

7.4 Räumlich-technische Trennung

Wenn die Lagerstelle/der Ersterfasser **in einem Produktionsgebiet der GVO Risikostufe 3 (GVO-RS 3) liegt**

oder

wenn die Lagerstelle/der Ersterfasser **Ware aus einem Produktionsgebiete der GVO Risikostufe 3 (GVO-RS 3) bezieht,**

oder

wenn die Lagerstelle/der Ersterfasser **in die Risikostufe 2 oder 3 (L-RS 2 oder L-RS 3) fällt:**

Nach Möglichkeit wird eine räumlich-technische Trennung der unterschiedlichen Qualitäten eingerichtet. Wenn lediglich eine zeitliche Trennung möglich ist, muss eine hinreichende Begründung vorliegen.

8 **Direkt beauftragte Kontrolle**

8.1 Die Lagerstelle/der Ersterfasser schließt einen Kontrollvertrag mit einer von Donau Soja anerkannten Kontrollstelle ab und beauftragt kostenpflichtige Kontrollen mit folgender Häufigkeit:

- Lagerstellen aller Risikostufen: Erstkontrolle;
- Lagerstellen der Risikostufen L-RS 0 bis 2: weitere Kontrollen alle zwei Jahre;
- Lagerstellen der Risikostufe L-RS 3: weitere Kontrollen einmal jährlich.

Bei Erfüllung der gestellten Anforderungen erfolgt eine Zertifizierung als Europe Soya Lagerstelle.

Die Erstzertifizierung erfolgt bei Lagerstellen in Produktionsgebieten mit GVO Risikostufe 2 oder 3 (GVO-RS 2 oder GVO-RS 3) vor Beginn der (Ernte-)Einlagerung. Bei allen anderen Lagerstellen kann die Erstzertifizierung auch noch später erfolgen, jedenfalls aber vor dem Verkauf der ersten Europe Soya Charge.

8.2 Die direkt beauftragte Kontrollstelle zieht im Rahmen ihres Europe Soya Audits eine Mischprobe des Europe Soya Soja aus dem gesamten Betrieb und führt diese einer PCR-Analyse zu.

8.3 Wenn die Lagerstelle in einem Produktionsgebiet der Pestizid Risikostufe 2 (PESTIZID-RS 2) liegt:

Die direkt beauftragte Kontrollstelle zieht eine Mischprobe der Europe Soya Soja aus dem gesamten Betrieb nach der Ernte und führt diese einer Pestizidanalyse zu.



- 8.4 Wenn die zertifizierte Lagerstelle/der Ersterfasser ihre Europe Soya Aktivität vorübergehend aussetzt oder beendet, kann Donau Soja auf Kosten der Lagerstelle eine Abschlusskontrolle durch die direkt beauftragte Kontrollstelle verlangen, um alle Konformitäten vom letzten Audit bis zum Tag der Vertragsbeendigung zu verifizieren. Der Umfang der Abschlusskontrolle ist gegenüber einer Normal-Kontrolle reduziert, wobei der genaue Umfang, ggf. nach Rücksprache mit der direkt beauftragten Kontrollstelle, von Donau Soja festgelegt wird.

9 Systemkontrolle

- 9.1 Die Lagerstelle/der Ersterfasser akzeptiert risikobasierte, stichprobenhafte Kontrollen durch von Donau Soja beauftragte Kontrollstellen oder -personen.

10 Sonderformen der Ersterfassung

Die Ersterfassung der Europe Soya Sojabohnen erfolgt üblicherweise bei Ernte-erfassenden Lagerstellen, welche einerseits die Selbstverpflichtungserklärungen der Landwirte (Sojaproduktionsbetriebe) aufnehmen, dokumentieren und auf Plausibilität prüfen und andererseits den Prozess der Chargenzertifizierung mit Hilfe ihrer Kontrollstelle starten.

Alternativ besteht die Möglichkeit, dass Sojaproduktionsbetriebe (Landwirte) ihre Europe Soya Sojabohnen direkt an einen Erstverarbeitungsbetrieb liefern, welcher dann die Funktion des Ersterfassers übernimmt (siehe Punkt 10.1).

Weiters wird ein Sojaproduktionsbetrieb (Landwirt) in einem Produktionsgebiet der Risikostufe 2 oder 3 (P-RS 2 oder P-RS 3) zum Ersterfasser, wenn er seine Europe Soya Ernte direkt an einen Händler verkauft. In diesem Fall benötigt der Sojaproduktionsbetrieb eine Lagerstellenzertifizierung und kann Europe Soya Sojabohnen nur mittels Europe Soya Chargenzertifikaten verkaufen (siehe Punkt 10.2).

10.1 Sojaerstverarbeitungsbetrieb als Ersterfasser

10.1.1 Ein Sojaerstverarbeitungsbetrieb tritt als Ersterfasser von Europe Soya Sojabohnen auf, wenn ein Sojaproduktionsbetrieb (Landwirt) die Europe Soya Sojabohnen direkt an den Sojaerstverarbeitungsbetrieb verkauft und liefert und benötigt daher eine Zertifizierung als Ersterfasser.

10.1.2 In diesem Fall übernimmt der Sojaerstverarbeitungsbetrieb die Verpflichtungen aus den Punkten 2, 3, 6, 7, 8, 9 und 11 der Anforderungen A 02 an Lagerstellen.

10.1.3 Die Ausstellung von Chargenzertifikaten (wie in den Punkten 4 und 5 genannt) kann entfallen. Der Sojaerstverarbeitungsbetrieb muss jedoch innerbetrieblich sicherstellen, dass der Warenein- und -ausgang seiner Lagerkapazitäten sowie der Warenein- und -ausgang im Betriebszweig der Verarbeitung getrennt und nachvollziehbar dokumentiert werden. Die direkt beauftragte Kontrollstelle überprüft den Bereich der innerbetrieblich getrennten Warenstromdokumentation bereits bei der Erstkontrolle.

10.2 Sojaproduktionsbetrieb (Landwirt) als Ersterfasser

Für Sojaproduktionsbetriebe in einem Produktionsgebiet der Risikostufe 2 oder 3 (P-RS 2 or P-RS 3) gilt:



- 10.2.1 Ein Sojaproduktionsbetrieb (Landwirt) wird dann zum Ersterfasser bzw. zur Ernterfassenden Lagerstelle, wenn er seine Europe Soya Ernte direkt an einen Händler verkauft.
- 10.2.2 In diesem Fall benötigt der Sojaproduktionsbetrieb eine Zertifizierung. Im Rahmen des Audits durch die direkt beauftragte Kontrollstelle wird die Einhaltung der Anforderungen für Produktionsbetriebe (A 01b) geprüft sowie die sinngemäße Einhaltung der Anforderungen an Lagerstellen (v.a. Punkt 3.1 und ggf. Punkt 7 aus A 02 - Vermeidung von Vermischungen bei der Lagerung). Weiters akzeptiert der Betrieb Systemkontrollen wie unter Punkt 9 genannt.
- 10.2.3 Die Ausstellung von Chargenzertifikaten erfolgt sinngemäß wie in den Punkten 3.2 (Erntemeldungen), 4.1 und 4.2 (Einholen von Chargenzertifikaten), 5 (Auslieferung von Soja) und 6 (Verwaltung des Lagerbestandes) genannt.
- 10.2.4 Die direkt beauftragte Kontrolle erfolgt wie in Punkt 8.1 und 8.2 genannt.

11 Gruppensertifizierung

- 11.1 Die Möglichkeit zur Gruppensertifizierung für Lagerstellen und Ersterfasser besteht unter den Voraussetzungen, wie sie unter „Vorgaben für Gruppensertifizierungen“ Punkt 2 genannt sind.
- 11.2 Ersterfasser, die sich in einem Produktionsgebiet der Risikostufe 0-2 (P-RS 0, P-RS 1 oder P-RS 2) befinden, sind für die Gruppensertifizierung der an den Ersterfasser liefernden Landwirte gemäß den „Vorgaben für Gruppensertifizierungen“ Punkt 3 verantwortlich.



ANFORDERUNGEN 03, Version 05

Sojahandelsbetrieb

Zweck	Festlegung der Anforderungen, die von Europe Soya Sojahandelsbetrieben zu erfüllen sind.
Definition	Sojahandelsbetrieb: Betrieb, der Sojabohnen, -produkte und/oder Produkte mit bzw. aus Sojabohnen (z.B. Mischfutter) kauft und verkauft
Übersicht	1 Risikobewertung1 2 Ein- und Verkauf von Soja, Chargenzertifizierung1 3 Direkt beauftragte Kontrolle.....2 4 Systemkontrolle.....2 5 Handelsbetrieb mit Lagerstelle.....2 6 Sonderfall3 7 Direkteinkäufe eines Handelsbetriebs ohne Lagerstelle.....3
Status	Version 05: freigegeben vom Vorstand am 15.09.2021

1 Risikobewertung

- 1.1 Der Handelsbetrieb wird einer "Handelsbetrieb-Risikostufe" (= H-RS) entsprechend dem ein- und verkauften Soja zugeordnet:
- H-RS 0: ausschließlich Europe Soya Soja;
 - H-RS 1: nur GVO-freies Soja, aber auch anderes Soja als Europe Soya Soja;
 - H-RS 2: wird nicht definiert, da die Ware auf dieser Stufe physisch nicht bewegt wird (und andere Kulturen als Soja daher nicht relevant sind);
 - H-RS 3: auch GV-Soja und -schrot.

2 Ein- und Verkauf von Soja, Chargenzertifizierung

2.1 Der Handelsbetrieb kauft und verkauft Europe Soya Soja nur, wenn es einerseits in allen Rechnungen und Lieferscheinen als "Europe Soya Soja", "Europe Soya" oder "ES Soja" bezeichnet wird und andererseits dazu ein Chargenzertifikat in Form eines signierten (pdf-)Dokuments übergeben wird, das folgende Informationen enthält:

- Code der Kontrollstelle;
- Code des Chargenzertifikats;
- Menge der als Europe Soya Soja zertifizierten Charge;
- Name und Kontaktdaten des Käufers;
- Erntejahr;
- "Europe Soya" Logo.

Ein Chargenzertifikat wird nur für den Handel mit unverarbeiteten Sojabohnen benötigt, nicht jedoch für den Handel mit verarbeiteten Soja-Produkten oder Mischfutter.

2.2 Für den Verkauf von Europe Soya Soja übersendet der Handelsbetrieb an seine Kontrollstelle eine Chargenzertifikatsanfrage mit jeweils folgenden Informationen:

- Name und Kontaktdaten des Käufers;
- Menge der als Europe Soya Soja zu verkaufenden Charge;



- Erntejahr;
 - Codes der Chargenzertifikate, aus denen sich die zu verkaufende Menge an Europe Soya Soja zusammensetzt.
- 2.3 Der Handelsbetrieb nimmt als Rückmeldung der Kontrollstelle das Chargenzertifikat in Form eines signierten pdf-Dokuments entgegen, das folgende Informationen enthält:
- Code der Kontrollstelle;
 - Code des Chargenzertifikats;
 - Menge der als Europe Soya Soja zertifizierten Charge;
 - Name und Kontaktdaten des Käufers;
 - Erntejahr;
 - "Europe Soya" Logo.
- 2.4 Der Handelsbetrieb dokumentiert zu allen Ein- und Verkäufen von Soja:
- Bezeichnung, Adresse und ggf. EU-Betriebsnummer (bzw. äquivalente Angabe in Nicht-EU-Ländern) aller Lieferanten bzw. Abnehmer;
 - Charge, Menge, Qualitätsbezeichnung "Europe Soya" und Chargenzertifikate;
 - Lieferzeitpunkt, Frächter und Übernehmer.

3 Direkt beauftragte Kontrolle

- 3.1 Der Handelsbetrieb schließt einen Kontrollvertrag mit einer von Donau Soja anerkannten Kontrollstelle ab und beauftragt kostenpflichtige Kontrollen mit folgender Häufigkeit:
- Handelsbetriebe aller Risikostufen: Erstkontrolle;
 - Handelsbetriebe der Risikostufe H-RS 0 und 1: zusätzlich alle zwei Jahre;
 - Handelsbetriebe der Risikostufe H-RS 3: zusätzlich jährlich.
- 3.2 Wenn der zertifizierte Handelsbetrieb seine Europe Soya Aktivität vorübergehend aussetzt oder beendet, kann Donau Soja auf Kosten des Handelsbetriebs eine Abschlusskontrolle durch die direkt beauftragte Kontrollstelle verlangen, um alle Konformitäten vom letzten Audit bis zum Tag der Vertragsbeendigung zu verifizieren. Der Umfang der Abschlusskontrolle ist gegenüber einer Normal-Kontrolle reduziert, wobei der genaue Umfang, ggf. nach Rücksprache mit der direkt beauftragten Kontrollstelle, von Donau Soja festgelegt wird.

4 Systemkontrolle

- 4.1 Der Handelsbetrieb akzeptiert risikobasierte, stichprobenhafte Kontrollen durch von Donau Soja beauftragte Kontrollstellen oder -personen.

5 Handelsbetrieb mit Lagerstelle

- 5.1 Wenn der Handelsbetrieb Produkte mit bzw. aus Europe Soya Sojabohnen lagert:
Der Handelsbetrieb stellt sicher, dass es zu keiner Vermischung von Europe Soya Sojaprodukten mit Sojaprodukten anderer Qualitäten kommt.
- 5.2 Wenn der Handelsbetrieb Europe Soya Sojabohnen lagert:
Der Handelsbetrieb benötigt eine Lagerstellenzertifizierung laut A 02.



6 Sonderfall

Übertragung/Überbindung von Verantwortlichkeiten einer Lagerstelle auf einen Handelsbetrieb

- 6.1 Wenn ein Handelsbetrieb Europe Soya Sojabohnen bei einem Ersterfasser exklusiv einkauft, kann er einzelne, genau definierte Verpflichtungen dieses Ersterfassers übernehmen.
- 6.2 Insbesondere die Verantwortung für den Wareneinkauf gemäß den Europe Soya Anforderungen (mit Selbstverpflichtungserklärungen – Landwirte [Sojaproduktionsbetriebe] und Plausibilitätsprüfung), die Wareneingangskontrollen (inklusive Rückstellmuster), die Abwicklung des Qualitätsmanagements vor Ort (Punkt 7 in A 02) sowie die Ziehung bzw. Lagerung von Rückstellproben im Warenausgang (Punkt 5.3 in A 02) können nicht übertragen werden.
- 6.3 Die externe Kontrolle (Punkt 8 in A 02 und Punkt 3 der Vorgaben für Gruppensertifizierungen) sowie die Organisation und Abwicklung der Chargenzertifikate können bei exklusiver Nutzung eines Ersterfassers durch einen Handelsbetrieb von diesem Handelsbetrieb beauftragt werden. Der Ersterfasser verfügt in diesem Fall über kein eigenes Zertifikat.

7 Direkteinkäufe eines Handelsbetriebs ohne Lagerstelle von Sojaproduktionsbetrieben

- 7.1 Wenn ein Handelsbetrieb Europe Soya Sojabohnen direkt von einem Sojaproduktionsbetrieb (Landwirt) in einem Produktionsgebiet der Risikostufe 0 oder 1 (P-RS 0 oder P-RS 1), einkauft ohne diese einzulagern, tritt der Handelsbetrieb als Direkteinkäufer von Europe Soya Sojabohnen auf.
- 7.2 In diesem Fall übernimmt der Handelsbetrieb die Verpflichtungen aus Punkt 2.1 (Produktannahme vom Landwirt, Einholen von Selbstverpflichtungserklärungen, Liste der liefernden Landwirte), Punkt 2.3 (Dokumentation der Sojalieferanten), Punkt 2.4 (Plausibilitätsprüfung), Punkt 3.2 (Erntemeldungen), Punkt 4 (Einholen von Chargenzertifikaten) und Punkt 11.2 (Gruppensertifizierung von Landwirten) der Anforderungen 02 sowie aus Punkt 3 der Vorgaben für Gruppensertifizierungen. Die Verpflichtungen aus Punkt 2.5 (Rückstellproben), 3.1 (korrekte Lagerung) und Punkt 7 (Qualitätsmanagement) der Anforderungen 02 verbleiben bei der ersterfassenden Lagerstelle.



ANFORDERUNGEN 04, Version 07

Sojaerstverarbeitungsbetrieb

Zweck	Festlegung der Anforderungen, die von Europe Soya Sojaerstverarbeitungsbetrieben zu erfüllen sind.
Definition	Erstverarbeitungsbetrieb: Betrieb, der Sojabohnen am wesentlichsten chemisch oder physikalisch verändert und/oder bearbeitet, z.B.: - Ölmühle; - Toaster; - Lebensmittelhersteller die gleichzeitig Sojaerstverarbeitungsbetriebe sind; - Hersteller von Lebensmittelzutaten und -zusatzstoffen.
Übersicht	1 Risikobewertung1 2 Anlieferung von Europe Soya Soja2 3 Auslieferung von Europe Soya Soja4 4 Verwaltung des Lagerbestandes an Soja4 5 Qualitätsmanagement.....5 6 Produktkennzeichnung6 7 Europe Soya Vertrag Sojaerstverarbeitungsbetrieb6 8 Direkt beauftragte Kontrolle6 9 Systemkontrolle7 10 Sonderform Bäuerlicher Sojaerstverarbeitungsbetrieb7 11 Sonderfall8
Status	Version 07: freigegeben vom Vorstand am 15.09.2021.

1 Risikobewertung

1.1 Der Erstverarbeitungsbetrieb wird einer "Erstverarbeitungsbetrieb-Risikostufe" (= E-RS) entsprechend der im Betrieb angelieferten und verarbeiteten Sojaqualitäten zugeordnet:

- E-RS 0: ausschließlich Europe Soya Soja;
- E-RS 1: auch anderes GVO-freies Soja (Gentechnikfreiheit dokumentiert);
- E-RS 2: auch andere GV-Kulturen (außer Soja) möglich (z.B. Mais aus Ländern der Risikostufe 2 oder 3);
- E-RS 3: Möglichkeit beschränkt auf **Ölmühlen und Toaster**, nicht möglich für Lebensmittelhersteller:

Bei 100 % räumlich-technischer Trennung der Verarbeitungslinien ist auch GV-Soja am selben Standort möglich;

Im Einzelfall kann die zeitliche Trennung der Verarbeitung von GVO und GVO-freiem Soja (= duale Verarbeitung) vom Vorstand des Vereins Donau Soja befristet zugelassen werden.



Die Zulassung erfordert die folgenden Schritte:

- Einreichung eines begründeten schriftlichen Antrags der Ölmühle/des Toasters auf Zulassung beim Verein Donau Soja.
- Der Verein Donau Soja beauftragt ein kostenpflichtiges Audit zur Feststellung, ob durch die zeitliche Trennung kein erhöhtes Risiko für eine Vermischung zwischen GVO und GVO-freiem Soja befürchtet werden muss.
- Der Vorstand berücksichtigt bei seiner Entscheidung allfällige Empfehlungen der Prüforgane und befristet die Zulassung der Ölmühle zeitlich auf ein Jahr. Es können inhaltliche Auflagen wie eine erhöhte Analysefrequenz (Schnelltests, PCR) als Voraussetzung erteilt werden.
- Sinngemäß sind alle Anforderungen, wie sie in A 05 (Mischfutterwerke) für die duale Verarbeitung vorgeschrieben sind, nachweislich einzuhalten – insbesondere das in Punkt 4.6 genannte Risikoanalysepapier und die in Punkt 4.7 genannte Verschleppungsanalyse.
- Mittels GVO-Schnelltests (Roundup Ready und LibertyLink) der ersten 3 LKW-Lieferungen der ersten Europe Soya Charge nach Umstellung der Produktion hat die Ölmühle das Funktionieren der zeitlichen Trennung zu belegen und die Resultate zu dokumentieren.
- Eine bereits erfolgte Zulassung kann bei Nichteinhaltung der Auflagen jederzeit zurückgezogen werden.

Für **Lebensmittelhersteller:**

Keine E-RS 3 möglich, weil gesamter Standort kein GV-Soja verarbeiten darf.

2 Anlieferung von Europe Soya Soja

2.1 Der Erstverarbeitungsbetrieb zieht vor der Übernahme von jeder Transporteinheit (z.B. LKW) bzw. pro 100 Tonnen eine Probe, die für folgende Verwendung geteilt wird:

- Rückstellprobe, die mindestens ein Jahr sicher und ohne Einflussnahme auf die Qualität rückverfolgbar aufbewahrt wird;
- Durchführung eines Schnelltests (Roundup Ready und LibertyLink) und ggf. weitere Untersuchungen (siehe 2.2).

Anmerkung: Die Probenziehung und Aufbewahrung erfolgt nach den Usancen der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien oder in Übereinstimmung mit den GAFTA Sampling Rules No. 124 (GAFTA-Regeln zur Probenahme Nr. 124; Kapitel 3 „General“ [Allgemeines], Kapitel 4 „Method of Drawing Samples“ [Verfahren zur Probenahme], Kapitel 5 „Sample Labels“ [Probenetiketten]).

2.2 Der Erstverarbeitungsbetrieb führt einen zugelassenen GVO-Schnelltest (Roundup Ready und LibertyLink) von allen gemäß 2.1. dafür gezogenen Proben durch und setzt nachfolgend je nach Ergebnis die folgenden Maßnahmen um:

- Wenn der 1. Schnelltest keine GVO-Anteile anzeigt: Die entsprechende Sojacharge wird übernommen.
- Wenn der 1. Schnelltest GVO-Anteile anzeigt: Die Probe wird in der Folge mit weiteren zwei Schnelltests untersucht.
- Wenn der 2. und 3. Schnelltest keine GVO-Anteile anzeigen: Die entsprechende Sojacharge wird übernommen.



- Wenn der 2. oder 3. Schnelltest GVO-Anteile anzeigt: Die entsprechende Sojacharge wird nicht übernommen oder separat gelagert. Zudem wird die Probe für die Durchführung einer PCR-Analyse in ein Labor eingeschickt, welches für dieses Verfahren nach der Norm ISO 17025 akkreditiert ist.
- Wenn das Ergebnis der PCR-Analyse GVO-Anteile unter 0,9 % nachweist: Die vertraglich gebundene Kontrollstelle wird über das Ergebnis informiert mit Übersendung des betroffenen Chargenzertifikats und die entsprechenden Maßnahmen (Ursachenanalyse) werden gesetzt.
- Wenn das Ergebnis der PCR-Analyse GVO-Anteile von oder über 0,9 % nachweist: Die vertraglich gebundene Kontrollstelle wird über das Ergebnis informiert (mit Übersendung des betroffenen Chargenzertifikats) und die entsprechenden Maßnahmen werden gesetzt. Die betroffene Sojacharge mit einem GVO-Anteil von oder über 0,9 % wird aus dem Warenfluss genommen und darf **nicht** als Europe Soya vermarktet werden.

2.3 Abhängig von der Risikobewertung (siehe Anhang 04) erfolgen weitere Tests:

Für Europe Soya-Bohnen aus Produktionsgebieten der GVO-Risikostufe 2 (GVO-RS 2, d. h. der Anbau von GV-Mais ist möglich) gilt: Ist die Besatzgrenze von 0,5 % Mais in Soja überschritten, werden auch Schnelltests (Roundup Ready und LibertyLink) auf zugelassene GV-Maissorten durchgeführt.

- Wenn der 1. Schnelltest keine GVO-Anteile anzeigt: Die entsprechende Sojacharge wird übernommen.
- Wenn der 1. Schnelltest GVO-Anteile anzeigt: Die Probe wird in der Folge mit weiteren zwei Schnelltests untersucht.
- Wenn der 2. und 3. Schnelltest keine GVO-Anteile anzeigen: Die entsprechende Sojacharge wird übernommen.
- Wenn der 2. oder 3. Schnelltest ebenfalls ein positives Ergebnis zeigt, erfolgt eine PCR-Analyse in einem Labor, welches für dieses Verfahren nach der Norm ISO 17025 akkreditiert ist.
- Wenn das Ergebnis der PCR-Analyse GVO-Anteile unter 0,9 % nachweist, ist unter Einbeziehung der **eigenen** Kontrollstelle eine Ursachenanalyse durchzuführen um festzustellen, ob die Verunreinigung zufällig und/oder technisch nicht vermeidbar war.
- Wenn das Ergebnis der PCR-Analyse GVO-Anteile von oder über 0,9 % nachweist, wird die betroffene Charge aus dem Warenfluss genommen und darf **nicht** als Europe Soya vermarktet werden.

2.4 Der Erstverarbeitungsbetrieb dokumentiert zu allen Anlieferungen von Europe Soya Soja:

- Bezeichnung, Adresse und ggf. EU-Betriebsnummer (bzw. äquivalente Angabe in Nicht-EU-Ländern) aller Lieferanten;
- Ergebnisse der Schnelltests (Roundup Ready und LibertyLink) und ggf. von PCR-Tests;
- Charge, Menge, Qualitätsbezeichnung "Europe Soya", Chargenzertifikate;
- Lieferzeitpunkt, Frächter und Übernehmer;



- Übernahmezelle.

Wenn der Erstverarbeitungsbetrieb Europe Soya Sojabohnen direkt vom Sojaproduktionsbetrieb bezieht:

Der Erstverarbeitungsbetrieb dokumentiert zu allen Anlieferungen die Selbstverpflichtungserklärungen der Landwirte (Sojaproduktionsbetriebe). Der Erstverarbeitungsbetrieb erfüllt alle weiteren Anforderungen gemäß A 02, Punkt 10.1 („Sojaerstverarbeitungsbetrieb als Ersterfasser“).

- 2.5 Der Erstverarbeitungsbetrieb meldet jeweils bis zum 10. eines Kalendermonats sowohl an die Donau Soja Organisation (quality@donausoja.org) als auch in Kopie an seine vertraglich gebundene Kontrollstelle folgende Informationen:

- Die jeweils im vergangenen Monat tatsächlich im Betrieb angelieferte und verarbeitete Menge Europe Soya Soja (in Tonnen) unter Bezugnahme auf betroffene Chargenzertifikate;
- Die jeweils im vergangenen Monat fakturierte und/oder innerbetrieblich verwendete Menge an verarbeitetem Europe Soya (alle vermarkteten Europe Soya Produkte wie Schrot, Kuchen, Öl oder Lebensmittel inklusive Namen der Kunden).

Anmerkung: Die Basis für die Gebührenberechnung ist das jeweilige Bohnenäquivalent der fakturierten und/oder innerbetrieblich verwendeten Menge an Europe Soya Produkten, wobei die Lizenzgebühr bei Verwendung/Fakturierung mehrerer Europe Soya Produkte nur einmal pro Bohnenäquivalent anfällt.

3 Auslieferung von Europe Soya Soja

- 3.1 Der Erstverarbeitungsbetrieb dokumentiert zu allen Auslieferungen von Europe Soya Sojaverarbeitungsprodukten:

- Bezeichnung, Adresse und ggf. EU-Betriebsnummer (bzw. äquivalente Angabe in Nicht-EU-Ländern) aller Abnehmer;
- Charge, Menge, Qualitätsbezeichnung "Europe Soya";
- Lieferzeitpunkt, Frächter und Übernehmer;
- Verladezelle.

- 3.2 Der Erstverarbeitungsbetrieb zieht von jeder ausgelieferten Sojaverarbeitungsproduktcharge eine Rückstellprobe und bewahrt diese mindestens ein Jahr sicher und ohne Einflussnahme auf die Qualität auf.

Anmerkung: Die Probenziehung und Aufbewahrung erfolgt nach den Usancen der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien oder in Übereinstimmung mit den GAFTA Sampling Rules No. 124 (GAFTA-Regeln zur Probenahme Nr. 124; Kapitel 3 „General“ [Allgemeines], Kapitel 4 „Method of Drawing Samples“ [Verfahren zur Probenahme], Kapitel 5 „Sample Labels“ [Probenetiketten]).

4 Verwaltung des Lagerbestandes an Soja

- 4.1 Der Erstverarbeitungsbetrieb übersendet an seine Kontrollstelle Mengenberichtigungsmeldungen des Lagerbestandes von Europe Soya Sojabohnen mit Darstellung des Anlasses in folgenden Fällen:



- Jahresübertrag: verbliebene Lagermenge aus dem vergangenen Erntejahr (Meldung bis 31.08. des jeweils aktuellen Kalenderjahres, ansonsten verfallen diese Mengen als Europe Soya);
- Abweichung angelieferter Mengen: Anlieferungen, die von vereinbarten Anlieferungsmengen abgewichen sind.

5 Qualitätsmanagement

5.1 Der Erstverarbeitungsbetrieb betreibt ein dokumentiertes, betriebsinternes QS-System, das Verfahrensanweisungen zur Vermeidung von GVO-Verunreinigungen im gesamten Betrieb festlegt (inkl. Anlieferung, Verarbeitung, Lagerung, Reinigung, Transport, Verpackung und Auslieferung). Weiters wendet der Betrieb einen risikobasierten PCR-Probenplan an, der sicherstellt, dass GVO-Verunreinigungen erkannt werden.

5.2 Wenn der Erstverarbeitungsbetrieb ein Betrieb der Risikostufe E-RS 3 ist:

Der Erstverarbeitungsbetrieb dokumentiert die 100%ige räumlich-technische Trennung von GVO und Nicht-GVO-Ware durchgängig vom Wareneingang bis zum Warenausgang (ausgenommen es handelt sich um einen Betrieb laut Punkt 1.1 mit befristeter Erlaubnis zur dualen Verarbeitung).

5.3 Wenn der Erstverarbeitungsbetrieb eine Ölmühle oder ein Toaster ist:

Der Erstverarbeitungsbetrieb verfügt über ein Zertifikat für den Tätigkeitsbereich „Herstellung von Einzelfuttermittel“ eines der folgenden QS-Systeme:

- AMA Pastus +;
- QS-Prüfsystem der Futtermittelwirtschaft;
- GMP +;
- FEMAS (Feed Materials Assurance Scheme);
- SFPS* (Swiss Feed Production Standard);
- QSGF Suisse* (Qualitätssicherung Getreide/Futtermittel);
- EFISC (European Feed Ingredients Safety Certification);
- FCA (Feed Chain Alliance Standard); oder
- anderes äquivalentes Programm.

Allgemeine Anmerkung: Andere äquivalente Programme werden vom Verein Donau Soja als solche freigegeben.

Anmerkung zu*: Der Standard wird bei folgenden Auflagen anerkannt: Ein Qualitätskontrollplan erfüllt im Punkt „Häufigkeit der Stichprobenentnahme sowie Methodik und Häufigkeit der Analysen“ mindestens die Anforderungen des jeweils zutreffenden Analyseplans, bestehend aus Proben vom Wareneingang wie auch vom Warenausgang, des AMA-Futtermittel Monitoring pastus+ (Version 1 gültig ab Jänner 2020; Anhang 1 zur AMA-Futtermittel Richtlinie pastus+ sowie zur pastus+ Kleinmengenregelung). Die Kontrolle erfolgt mindestens alle zwei Jahre. Eine Konformitätsbescheinigung (z.B. Kontrollbericht) wird dem Verein Donau Soja und/oder der Donau Soja Kontrollstelle auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

5.4 Wenn der Erstverarbeitungsbetrieb eine Ölmühle ist:

Der Betrieb erfüllt im Bereich des Salmonellenmonitorings die Analysevorgaben laut AMA-Futtermittel Monitoring pastus+ (Version 1 gültig ab Jänner 2020; Anhang 1 zur AMA-Futtermittel Richtlinie pastus+ sowie zur pastus+ Kleinmengenregelung):



Anzahl der durchzuführenden Analysen/Jahr und Betriebsstätte:

Produktion in t Substanz	<1000	≥1.000- <3.000	≥3.000- <5.000	≥5.000- <10.000	≥10.000- <100.000	≥100.000- <300.000	≥300.000
Salmonellen	4	6	8	12	50	90	180

Das Vorhandensein aller Salmonellenstämme ist auszuschließen.

Im Falle eines positiven Salmonellenbefundes (Eigenkontrolle oder externe Proben) sind für einen Zeitraum von drei Monaten die vorgeschriebenen Salmonellenanalysen von einem 1-fach auf einen 5-fach Ansatz zu erhöhen. Wenn innerhalb dieser Frist kein positives Ergebnis festgestellt wird, kann zu einem 1-fach Ansatz zurückgekehrt werden.

- 5.5 Wenn der Erstverarbeitungsbetrieb Phospholipidmischungen als Europe Soya Lecithin vermarkten will, müssen jedenfalls die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 an E 322 erfüllt und überprüft sein.

6 Produktkennzeichnung

- 6.1 Der Erstverarbeitungsbetrieb kann die ausgelieferte Ware (Verpackung) mit dem „Europe Soya“ Logo kennzeichnen, wenn es sich um 100%ige Europe Soya Sojaprodukte wie z.B. Europe Soya Sojaschrot oder Europe Soya Sojaöl handelt.
- 6.2 Bei gemischten Produkten (die auch Nicht-Soja Komponenten enthalten) müssen 100 % der Sojakomponenten Europe Soya Sojaprodukte sein und auch alle anderen Produkt-Komponenten müssen den OGT Anforderungen entsprechen.

7 Europe Soya Vertrag Sojaerstverarbeitungsbetrieb

- 7.1 Der Erstverarbeitungsbetrieb schließt mit der Donau Soja Organisation den Europe Soya Erstverarbeiter Vertrag über die zu erfüllenden Anforderungen ab.

8 Direkt beauftragte Kontrolle

- 8.1 Der Erstverarbeitungsbetrieb schließt einen Kontrollvertrag mit einer von Donau Soja anerkannten Kontrollstelle ab und beauftragt kostenpflichtige Kontrollen mit folgender Häufigkeit:
- Erstverarbeitungsbetriebe aller Risikostufen: Erstkontrolle;
 - Erstverarbeitungsbetriebe der Risikostufen E-RS 0 und E-RS 1: zusätzlich einmal jährlich;
 - Erstverarbeitungsbetriebe der Risikostufen E-RS 2 und E-RS 3: zusätzlich zweimal jährlich (davon eine Kontrolle unangemeldet).



- 8.2 Die direkt beauftragte Kontrollstelle zieht im Rahmen ihres Europe Soya Audits eine Mischprobe aus der gesamten Europe Soya Soja Verarbeitungslinie und führt diese einer PCR-Analyse zu.¹
- 8.3 Wenn der zertifizierte Erstverarbeitungsbetrieb seine Europe Soya Aktivität vorübergehend aussetzt oder beendet, kann Donau Soja auf Kosten des Erstverarbeitungsbetriebes eine Abschlusskontrolle durch die direkt beauftragte Kontrollstelle verlangen, um alle Konformitäten vom letzten Audit bis zum Tag der Vertragsbeendigung zu verifizieren. Der Umfang der Abschlusskontrolle ist gegenüber einer Normal-Kontrolle reduziert, wobei der genaue Umfang, ggf. nach Rücksprache mit der direkt beauftragten Kontrollstelle, von Donau Soja festgelegt wird.

9 Systemkontrolle

- 9.1 Der Erstverarbeitungsbetrieb akzeptiert risikobasierte, stichprobenhafte Kontrollen durch von Donau Soja beauftragte Kontrollstellen oder -personen.

10 Sonderform Bäuerlicher Sojaerstverarbeitungsbetrieb

- 10.1 Ein landwirtschaftlicher Veredelungsbetrieb, der Futter zur Verfütterung am eigenen Betrieb selbst mischt, wird als bäuerlicher Betrieb kategorisiert und gilt nicht als Mischfutterwerk. Diese Betriebe dürfen als bäuerliche Sojaerstverarbeiter selbst geerntete oder zugekaufte Europe Soya Sojabohnen in einer eigenen Anlage – zum ausschließlichen Zweck der Verfütterung am eigenen Betrieb – verarbeiten. Ein bäuerlicher Sojaerstverarbeitungsbetrieb darf weder mit Europe Soya Sojabohnen (roh oder verarbeitet) handeln noch diese im Lohnauftrag verarbeiten.

Die Vermarktung geringer Mengen des Hauptprodukts (wie Sojakuchen) oder geringer Mengen von Nebenprodukten aus der Verarbeitung durch den bäuerlichen Sojaerstverarbeitungsbetrieb (wie Sojaöl oder Sojaschalen) als Europe Soya Ware wird auf Antrag und nach Prüfung durch die Donau Soja Organisation im Einzelfall genehmigt.

- 10.2 Für bäuerliche Sojaerstverarbeitungsbetriebe gelten alle Anforderungen aus A 04 (Sojaerstverarbeitungsbetriebe) mit folgenden Vereinfachungen:
- Punkt 2.5 (Mengenmeldungen): Die Übermittlung der monatlichen Mengenmeldungen kann auf eine quartalsweise bzw. jährliche Übermittlung reduziert werden.
 - Punkt 3 (Auslieferung von Europe Soya Verarbeitungsprodukten): Die Dokumentation der Auslieferung und die Ziehung und Aufbewahrung von Rückstellmustern in der Auslieferung von Europe Soya Sojaverarbeitungsprodukten entfällt. Der Betrieb hat die zur Fütterung eingesetzten Mengen mit Datum und Chargenzertifikat (bei zugekauften Sojabohnen) zu dokumentieren.

¹ PCR-Tests dürfen nur für Sojabohnen oder eiweißhaltige Sojaprodukte durchgeführt werden. Sojaöl ist für die PCR-Analyse nicht relevant.



- Punkt 5.3 (Qualitätsmanagement/-zertifizierung): Der Betrieb kann eine vereinfachte QS-Zertifizierung beantragen. In Österreich wird die AMA Gütesiegel Selbstmischer Zertifizierung mit Zusatzcheckliste für bäuerliche Toaster als äquivalent zu den unter Punkt 5.3 genannten QS-Zertifizierungen anerkannt.

11 Sonderfall

Übertragung/Überbindung von Verantwortlichkeiten des Sojaerstverarbeiters auf andere Systemteilnehmer (insbesondere Händler)

- 11.1 Einzelne, genau definierte Aufgaben des Erstverarbeiters können nach Genehmigung durch den Vorstand des Vereins Donau Soja an vor- bzw. nachgelagerte Systemteilnehmer übertragen werden.
- 11.2 A) Insbesondere der Einkauf von Europe Soya Sojabohnen und die damit verbundene Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit, das Vorhandensein von Chargenzertifikaten und die Überbindung sämtlicher Verpflichtungen an alle Vorlieferanten (wie in den Europe Soya Richtlinien und Verträgen vorgesehen) können von einem Erstverarbeiter beispielsweise an einen Händler übertragen werden, der einerseits den Einkauf der Europe Soya Sojabohnen für den Erstverarbeiter organisiert und diesem andererseits die verarbeiteten Europe Soya Sojabohnen (z.B. Europe Soya Schrot) im Warenausgang wieder abnimmt.
- B) Aufgaben des Erstverarbeiters wie die Wareneingangs/ausgangskontrolle, die Sicherstellung eines QS-Systems und einer entsprechenden Zertifizierung (Punkt 5) oder die Durchführung von Salmonellenanalysen können nicht an andere Systemteilnehmer übertragen werden.
- 11.3 Produziert ein Erstverarbeiter Europe Soya Ware exklusiv für einen Dritten (insbesondere einen Händler), so kann auch die Verpflichtung zur Übermittlung der monatlichen Mengenmeldungen und zur Zahlung der Lizenzgebühr (Punkt 2.5) übertragen werden. In diesem Fall kann auch die vom Erstverarbeiter direkt zu beauftragende Kontrolle vom Händler beauftragt werden, wenn in dessen Kontrollvertrag der betroffene Erstverarbeitungsbetrieb als externe Produktionsstätte angeführt und im Zertifikat als solche ausgewiesen wird. Der Erstverarbeitungsbetrieb erhält in diesem Fall kein eigenes Zertifikat. In besonderen Ausnahmefällen und mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstands des Vereins Donau Soja besteht die Möglichkeit, Punkt 7 (Vertrag des Erstverarbeiters mit der Donau Soja Organisation) entfallen zu lassen, wenn im Vertrag zwischen Erstverarbeiter und Händler klar geregelt ist, dass der Erstverarbeiter zumindest die Verpflichtungen aus Punkt 11.2 B) wahrnimmt.

Übertragung/Überbindung von Verantwortlichkeiten des Ersterfassers auf einen Erstverarbeitungsbetrieb

- 11.4 Wenn ein Erstverarbeitungsbetrieb Europe Soya Sojabohnen bei einem Ersterfasser exklusiv einkauft, kann er einzelne, genau definierte Verpflichtungen dieses Ersterfassers übernehmen.
- 11.5 Insbesondere die Verantwortung für den Wareneinkauf gemäß den Europe Soya Anforderungen (mit Selbstverpflichtungserklärungen – Landwirte



[Sojaproduktionsbetriebe] und Plausibilitätsprüfung), die Wareneingangskontrollen (inklusive Rückstellmuster), die Abwicklung des Qualitätsmanagements vor Ort (Punkt 7 in A 02) sowie die Ziehung bzw. Lagerung von Rückstellproben im Warenausgang (Punkt 5.3 in A 02) können nicht übertragen werden.

- 11.6 Die externe Kontrolle (Punkt 8 in A 02 und Punkt 3 der Vorgaben für Gruppensertifizierungen) sowie die Organisation und Abwicklung der Chargenzertifikate können bei exklusiver Nutzung eines Ersterfassers durch einen Erstverarbeitungsbetrieb von diesem Erstverarbeitungsbetrieb beauftragt werden. Der Ersterfasser verfügt in diesem Fall über kein eigenes Zertifikat.



ANFORDERUNGEN 05, Version 05

Mischfutterwerk

Zweck	Festlegung von Europe Soya Anforderungen an Mischfutterwerke.
Definition	Mischfutterwerk: Betrieb, der durch das Vermischen von Einzelfuttermitteln ein Fertigfuttermittel oder Ergänzungsfuttermittel herstellt OGT (Ware): Ohne Gentechnik hergestellt GT (Ware): Gentechnik (mit Gentechnik hergestellt)
Übersicht	<p>1 Definition Mischfutterwerk Donau Soja1</p> <p>2 Wareneingang1</p> <p>3 Futtermittelrezeptur2</p> <p>4 Verarbeitung, Lagerung und Verpackung2</p> <p>5 Dokumentation und Aufzeichnung2</p> <p>6 Warenausgang, Produktkennzeichnung3</p> <p>7 Mengenflusskontrolle4</p> <p>8 PCR-Analysen4</p> <p>9 Qualitätssicherung allgemein5</p> <p>10 Donau Soja Vertrag Mischfutterwerk5</p> <p>11 Direkt beauftragte Kontrolle5</p> <p>12 Systemkontrolle6</p>
Status	Version 05: freigegeben vom Vorstand am 15.09.2021

1 Definition Mischfutterwerk Donau Soja

- 1.1 Mischfutterwerke sind laut Donau Soja Definition keine Erstverarbeiter, weil diese Sojabohnen grundsätzlich nicht unbearbeitet einsetzen. Sie sind somit der Erstverarbeitung nachgelagert.
- 1.2 Gibt es an einem Standort sowohl ein Mischfutterwerk als auch eine Toastungsanlage, fällt die Verarbeitungslinie der Toastung mit all ihren Anlagenteilen unter die Anforderungen an Erstverarbeiter (siehe Anforderungen A 04).

2 Wareneingang

- 2.1 Herkunft, Art und Menge der zugekauften und eingesetzten Rohstoffe und Betriebsmittel werden durch Aufzeichnungen (Lieferscheine, Rechnungen) dokumentiert und der Kontrollstelle auf Verlangen offengelegt. Es wird dokumentiert, welche kritischen Arten/Pflanzen im Werk eingesetzt werden, wobei kritische Pflanzen jene Arten sind, bei denen es weltweit GVO-Anbau gibt (wie v.a. Soja, Mais und Raps).
- 2.2 Für kritische Rohstoffe von außerhalb der EU liegen Hard-IP Unterlagen vor. Das sind insbesondere:
 - Genaue Angaben zu Lieferanten, Menge und Produktbezeichnung;
 - Herkunft der Ware ist mit Zertifikaten belegt, die eine Rückverfolgbarkeit für die Kontrollstelle garantieren und sich auf Analyseergebnisse stützen;
 - Lieferscheine/Rechnungen enthalten keine GT-Deklaration.



2.3 Für kritische Rohstoffe von innerhalb der EU liegen folgende Unterlagen auf:

- Genaue Angaben zu Lieferanten, Menge und Produktbezeichnung (ggf. Europe Soya);
- Lieferantenkontrakte und Rahmenverträge lassen auf keine GT Ware schließen und enthalten die Europe Soya Anforderungen;
- Lieferscheine/Rechnungen enthalten keine GT-Deklaration;
- Herkunft der Ware ist für die Kontrollstelle rückverfolgbar.

3 **Futtermittelrezeptur**

3.1 Im Futtermittel, das den Vermerk „geeignet zur Herstellung gentechnikfreier Lebensmittel mit Europe Soya Auslobung“ bzw. das „Europe Soya“ Logo trägt, muss die gesamte Soja-Menge Europe Soya Soja sein (inkl. des Zusatzes von Sojakomponenten wie Öl im Futtermittel).

Ausnahmeregelung: Sollte die Verfügbarkeit einzelner Sojakomponenten wie Sojalecithin nicht von mindestens zwei unabhängigen Anbietern in ausreichender Qualität gewährleistet sein, kann auf Antrag und mit schriftlicher Genehmigung des Donau Soja Vorstands auch auf andere, jedenfalls gentechnikfrei zertifizierte Komponenten zurückgegriffen werden.

3.2 Futtermittelrezepturen und/oder Chargenprotokolle werden der Kontrollstelle zwecks Mengenflussberechnung offengelegt.

4 **Verarbeitung, Lagerung und Verpackung**

4.1 Die Kontrollstelle hat Zugang zu und Kontrollbefugnis in allen relevanten Bereichen des Mischfutterwerks.

4.2 Die Warenübernahme, Lagerung sowie der innerbetriebliche Transport von GVO-freier/OGT Ware erfolgt zeitlich oder räumlich getrennt von anderer/GT Ware.

4.3 Anlagen zur Verarbeitung GVO-freier/OGT Ware werden zeitlich oder räumlich getrennt von anderer/GT Ware benützt.

4.4 Verfahrensanweisungen zur zeitlichen oder räumlichen Trennung der Warenströme liegen vor Ort auf und deren Einhaltung wird vor Ort dokumentiert.

4.5 Sämtliche Mitarbeiter im Bereich Wareneingang, Lagerung, Verarbeitung, Verpackung, Transport und Warenausgang haben Schulungen hinsichtlich der Einhaltung der relevanten Verfahrensanweisungen erhalten.

4.6 Der Betrieb erstellt – und seine Kontrollstelle überprüft – ein Risikoanalysepapier, aus dem hervorgeht, wo sich die kritischen Punkte (= Kontrollpunkte) hinsichtlich möglicher GVO-Verunreinigungen und Verschleppungen befinden.

4.7 Bei dualen Werken (=zeitliche Trennung von GVO-freier/OGT und anderer/GT Ware): Es wird eine Verschleppungsanalyse durchgeführt und dokumentiert.

5 **Dokumentation und Aufzeichnung**

5.1 Eine Betriebsbeschreibung sowie ein Lageplan des Werkes, ein Organigramm und ein Warenflussdiagramm liegen vor und sind einsehbar.



- 5.2 Eine Rohstoff- und Lieferantenliste sowie eine Liste des Produktsortiments und der Kunden liegen auf und sind einsehbar.
- 5.3 Neben spezifizierten und mengenmäßig erfassten Wareneingängen und Warenausgängen müssen auch Lagerbestände bzw. Lagereingänge und Lagerausgänge erfasst werden.
- 5.4 Verfahrensanweisungen und Dokumentationen müssen für folgende Bereiche vorhanden sein:
- Getrennte Übernahme und Lagerung im Wareneingang;
 - Getrennte Warenverarbeitung;
 - Maßnahmen zur Vermeidung von Verunreinigungen und Verschleppungen in allen Bereichen (Mischanlagen, Förderbänder, Lagerräume, Transportfahrzeuge etc.);
 - Getrennter Warenfluss im Warenausgang, Verpackung;
 - Darstellung der Transportwege und -mittel vom Werk zum Kunden plus Maßnahmen zur Vermeidung von Verunreinigungen und Verschleppungen in diesem Bereich.
- 5.5 Dokumentation der Mitarbeiterschulungen hinsichtlich Einhaltung oben genannter Verfahrensanweisungen ist vorhanden.
- 5.6 Eine vollständige Kundenliste, aus der hervorgeht welche Kunden mit welchen Chargen von Futtermitteln/Rohstoffen beliefert wurden, muss jederzeit verfügbar und durch die Kontrollstelle einsehbar sein.
- 5.7 Eine chargenbezogene Rückverfolgbarkeit ist aufgrund der betrieblichen Aufzeichnungen jederzeit möglich.
- Für jede Produktionscharge muss mindestens bis zur angegebenen Haltbarkeit ein Abgangsmuster im Mischfutterwerk aufbewahrt werden.
- 5.8 Die routinemäßige PCR-Probenahme im Warenausgang (Probennahmeplan) wird ins eigene QM-System integriert und enthält mindestens folgende Informationen:
- Verantwortliche Person(en) im Werk;
 - Verfahrensanweisung(en) für die repräsentative Probenziehungen;
 - Anzahl der quartalsweisen Sammelproben je nach Größe und Menge der produzierten Futtermittel-Chargen im Warenausgang;
 - Erstellung und Lagerung der Rückstellproben der einzelnen Chargen;
 - Name des beauftragten Labors.
- 5.9 Ein Konzept zur stichprobenartigen Wareneingangsanalyse (PCR) kritischer Rohstoffe liegt auf.
- 5.10 Ein risikobasiertes Konzept für stichprobenartige PCR-Analysen unkritischer Rohstoffe liegt auf.
- 5.11 Alle verfügbaren PCR-Analyseergebnisse sind dokumentiert und einsehbar.

6 Warenausgang, Produktkennzeichnung

- 6.1 Im Warenausgang werden Art und Menge der Futtermittel sowie deren Abnehmer genau dokumentiert.



- 6.2 Die Ware selbst (Verpackung) sowie Ausgangsrechnungen bzw. Lieferscheine tragen einen Vermerk „geeignet zur Herstellung gentechnikfreier Lebensmittel mit Europe Soya Auslobung“, der darauf verweist, dass die entsprechenden Futtermittel für die Produktion von tierischen Produkten mit der Auslobung „gefüttert mit Europe Soya“ geeignet sind.
- 6.3 Einzelfuttermittel (Verpackung) können mit dem „Europe Soya“ Logo gekennzeichnet werden, wenn sie vollständig (100%) aus Europe Soya Soja bzw. einem Europe Soya Sojaverarbeitungsprodukt, wie Sojaschrot bestehen.
- 6.4 Mischfutter (Verpackung), welches Soja bzw. ein Sojaverarbeitungsprodukt wie Sojaschrot enthält, kann ebenfalls mit dem Logo „Europe Soya“ gekennzeichnet werden, wenn 100 % der Sojakomponenten Europe Soya Ware sind und auch die anderen Mischfutterbestandteile den OGT Anforderungen entsprechen.

7 Mengenflusskontrolle

- 7.1 Der Mengenfluss wird aufgrund der tatsächlichen Wareneingänge und Warenabgänge durch Verkauf bzw. Abgang durch Einsatz in der Produktion kontrolliert. Die Kontrollstelle hat das Recht, einzelne Lieferscheine und Rechnungen anzufordern und einzusehen. Die Mengen stimmen unter Berücksichtigung der eingesetzten Rezepturen bzw. der Chargenprotokolle zusammen.
- 7.2 Analog zu Punkt 7.1 wird neben dem Mengenfluss GVO-freier/OGT Ware auch der Mengenfluss von Europe Soya kontrolliert. Die Mengen stimmen unter Berücksichtigung der eingesetzten Rezepturen zusammen.

8 PCR-Analysen

- 8.1 PCR-Analysen werden in ISO 17025 akkreditierten Laboratorien durchgeführt.
- 8.2 Alle verfügbaren PCR-Analyseergebnisse sind dokumentiert und einsehbar.
- 8.3 Die Ergebnisse der PCR-Analysen laut werkspezifischem Probennahmeplan (siehe Punkt 5.8) für die quartalsweisen PCR-Analysen sind vorhanden.
- 8.4 Die Ergebnisse der stichprobenartigen Überprüfung des Wareneingangs liegen vor (siehe 5.9).
- 8.5 Die Ergebnisse der risikobasierten stichprobenartigen Überprüfung unkritischer Rohstoffe liegen vor (siehe 5.10).
- 8.6 Wenn das Ergebnis der PCR-Analyse GVO-Anteile nachweist:
Die vertraglich gebundene Kontrollstelle wird über das Ergebnis informiert und die entsprechenden Maßnahmen werden je nach Höhe des GVO-Anteils gesetzt (Chargenidentifikation, Ursachenanalyse, gegebenenfalls Vermarktungssperre etc.).

Anmerkungen zum Prozedere der Vermarktungssperre bei GVO-Grenzwertverletzungen:

Bei landwirtschaftlichen (Veredelungs-) Betrieben werden Mischproben gepoolt.

Ist das PCR-Ergebnis kleiner als 0,9 %, werden die einzelnen Rückstellproben weiter untersucht und die verursachende Einzelprobe wird identifiziert. Der betroffene Mischfutterhersteller wird informiert und das Rückstellmuster wird untersucht.



Ist das PCR-Ergebnis des Rückstellmusters größer oder gleich 0,9 %, wird das Futtermittel der betroffenen Charge umgehend für die OGT-Fütterung gesperrt und auf Kosten des Mischfutterherstellers rückgenommen. Die neu anzuliefernde Charge wird sofort beprobt.

- 8.7 Ist die Probe eines Mischfutterherstellers innerhalb eines halben Jahres (6 Monate) zweimal größer oder gleich 0,9 % GVO-Anteil, dann hat dieser wöchentlich Proben zur PCR-Analyse einzureichen. Die wöchentliche Probe versteht sich als Mischprobe (über mehrere OGT-Produkte eines Mischfutterherstellers).

9 Qualitätssicherung allgemein

- 9.1 Aus Gründen der allgemeinen Qualitätssicherung ist für alle Mischfutterwerke die Teilnahme an einem der folgenden Qualitätssicherungs-Programme für den Tätigkeitsbereich „Herstellung von Mischfuttermittel“ verpflichtend:

- AMA Pastus +;
- QS-Prüfsystem der Futtermittelwirtschaft;
- GMP +;
- FEMAS (Feed Materials Assurance Scheme);
- SFPS* (Swiss Feed Production Standard);
- QSGF Suisse* (Qualitätssicherung Getreide/Futtermittel);
- UFAS* (Universal Feed Assurance Scheme);
- EFISC (European Feed Ingredients Safety Certification);
- FCA (Feed Chain Alliance); oder
- anderes äquivalentes Programm.

Allgemeine Anmerkung: Andere äquivalente Programme werden vom Verein Donau Soja als solche freigegeben.

Anmerkung zu*: Der Standard wird bei folgenden Auflagen anerkannt: Ein Qualitätskontrollplan erfüllt im Punkt „Häufigkeit der Stichprobenentnahme sowie Methodik und Häufigkeit der Analysen“ mindestens die Anforderungen des jeweils zutreffenden Analyseplans, bestehend aus Proben vom Wareneingang wie auch vom Warenausgang, des AMA-Futtermittel Monitoring pastus+ (Version 1 gültig ab Jänner 2020; Anhang 1 zur AMA-Futtermittel Richtlinie pastus+ sowie zur pastus+ Kleinmengenregelung). Die Kontrolle erfolgt mindestens alle zwei Jahre. Eine Konformitätsbescheinigung (z.B. Kontrollbericht) wird dem Verein Donau Soja und/oder der Donau Soja Kontrollstelle auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

10 Europe Soya Vertrag Mischfutterwerk

- 10.1 Das Mischfutterwerk schließt mit der Donau Soja Organisation den Europe Soya Mischfutterwerk Vertrag über die zu erfüllenden Anforderungen ab.

11 Direkt beauftragte Kontrolle

- 11.1 Das Mischfutterwerk schließt mit einer von Donau Soja anerkannten Kontrollstelle einen Kontrollvertrag ab und beauftragt kostenpflichtige Kontrollen.
- 11.2 Die direkt beauftragte Kontrollstelle zieht im Rahmen ihres Europe Soya Audits eine Mischprobe des Europe Soya Soja aus dem gesamten Betrieb und führt diese einer PCR-Analyse zu.



- 11.3 Europe Soya Audits und Zertifizierungen sollen – wenn möglich – immer gemeinsam bzw. in Kombination mit den OGT-Kontrollen durchgeführt werden. Wenn dies nicht möglich ist, hat das Europe Soya Audit mindestens einmal jährlich zu erfolgen.
- 11.4 Die Kontrollstelle ist gegenüber Dritten zur Geheimhaltung verpflichtet.
- 11.5 Wenn das zertifizierte Mischfutterwerk seine Europe Soya Aktivität vorübergehend aussetzt oder beendet, kann Donau Soja auf Kosten des Mischfutterwerks eine Abschlusskontrolle durch die direkt beauftragte Kontrollstelle verlangen, um alle Konformitäten vom letzten Audit bis zum Tag der Vertragsbeendigung zu verifizieren. Der Umfang der Abschlusskontrolle ist gegenüber einer Normal-Kontrolle reduziert, wobei der genaue Umfang, ggf. nach Rücksprache mit der direkt beauftragten Kontrollstelle, von Donau Soja festgelegt wird.

12 Systemkontrolle

- 12.1 Das Mischfutterwerk akzeptiert risikobasierte, stichprobenhafte Kontrollen durch von Donau Soja beauftragte Kontrollstellen oder -personen, die gegenüber Dritten zur Geheimhaltung verpflichtet sind.



ANFORDERUNGEN 06a, Version 02

Landwirtschaftlicher Veredelungsbetrieb

Zweck	Festlegung von Europe Soya Anforderungen an landwirtschaftliche Veredelungsbetriebe (Tierhalter).
Definition	<p>Landwirtschaftlicher Veredelungsbetrieb: Betrieb, der Tierhaltung betreibt und sojahaltige Einzel- oder Mischfuttermittel verfüttert (z.B. Legehennen-, Mastgeflügel-, Schweinemast-, Rindermast-, Milchviehbetrieb)</p> <p>OGT: Ohne Gentechnik GV: Gentechnisch verändert GVO: Gentechnisch veränderter Organismus Codex: Österreichische Codex Richtlinie zur Definition der „Gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung¹ in Kombination mit deren Kontrollrichtlinie² VLOG: Verband Lebensmittel ohne Gentechnik (VLOG, www.ohnegentechnik.org) OGT Donauraum Standard³</p>
Übersicht	<p>1 Risikobewertung1 2 Wareneingang mit Deklaration.....2 3 Dokumentation und Aufzeichnung2 4 Warenausgang, Produktkennzeichnung3 5 Direkt beauftragte Kontrolle.....4 6 Systemkontrolle.....4 7 Gruppensertifizierung.....5</p>
Status	Version 02: diese Version ist aus der A 06, Version 06 entstanden und wurde am 29.04.2019 vom Vorstand freigegeben

1 Risikobewertung

1.1 Vorhandensein von GV-Futtermitteln

Der Tierhalter wird einer "Tierhalter-Risikostufe" (= T-RS) entsprechend der im Betrieb angelieferten, gelagerten und verfütterten Sojaqualitäten zugeordnet:

- T-RS 0: ausschließlich Europe Soya Soja-Einzel- oder Mischfuttermittel;
- T-RS 1: auch anderes OGT Soja-Einzel- oder Mischfuttermittel (Ohne Gentechnik ist dokumentiert);

¹ Literaturquelle Codex-Richtlinie zur „Gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung im Österreichischen Lebensmittelbuch, IV. Auflage:
https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/buch/codex/beschluesse/RL_Gentechnikfrei_RL_Gentechnikfreie_Produktion.pdf?8ksx1n

² Literaturquelle „Leitfaden zur risikobasierten Kontrolle auf Gentechnikfreiheit“:
https://www.bmdw.gv.at/dam/jcr:01603cab-1c42-4f0d-a220-46345f0134b2/Leitfaden%20L24_Zertifizierung%20von%20Sachkundigen%20nach%20C3%96NORM%20F%201053_V05_20121219.pdf

³ Link zu OGT Donauraum Standard bzw. Kontrollrichtlinie: www.donausoya.org/de/downloads



- T-RS 2: auch GV-Einzel- oder Mischfuttermittel, jedoch nur bei anderem Betriebszweig (z.B. zertifiziertes Legehennenfutter und konventionelles Schweinmastfutter), keine GV-Futtermittel oder Rohstoffe in den gleichen Anlagen;
- T-RS 3: auch GV-Einzel- oder Mischfuttermittel in gleichen Anlagen, jedoch nur, wenn geeignete Maßnahmen zur Minimierung des Kontaminationsrisikos mit GVO umgesetzt werden.

2 Wareneingang mit Deklaration

2.1 Sojahaltige Futtermittel

Die Art und Menge der zugekauften und eingesetzten Einzel- oder Mischfuttermittel, Vormischungen, Zusatzstoffe und (Verarbeitungs-)Hilfsstoffe werden durchgängig durch entsprechende Warenbegleitpapiere (Lieferscheine, Rechnungen) mit der vollständigen und korrekten Qualitätsbezeichnung „Europe Soya“ dokumentiert und sind einsehbar.

2.2 Futtermittel

Bei Mischfuttermitteln (die auch Nicht-Soja Komponenten enthalten) müssen 100 % der Sojakomponenten Europe Soya sein. Alle Futtermittelkomponenten müssen den OGT Anforderungen entsprechen (z.B. Mais, Raps bzw. Vormischungen).

Von jedem zuliefernden Einzel- oder Mischfuttermittelwerk ist ein gültiges Europe Soya Zertifikat einsehbar.

3 Dokumentation und Aufzeichnung

- 3.1 Der Tierbesatz mit dessen Ein- und Ausstellungsdatum wird so dokumentiert, dass eine Plausibilitätsrechnung zum eingesetzten Futtermittel (z.B. Futtermittelration pro Tag oder pro Mastperiode) jederzeit und unmittelbar erfolgen kann.
- 3.2 Eine Futtermittel- und Lieferantenliste sowie eine Liste der Kunden liegen auf und sind einsehbar.
- 3.3 Der Einsatz von Futtermittel wird innerbetrieblich derart dokumentiert, dass eine Plausibilitätsrechnung möglich ist hinsichtlich der Übereinstimmung der eingesetzten Mengen an Europe Soya, der damit produzierten Produkte und der Anzahl der Tiere.
- 3.4 Bei Selbstmischern und mobilen Mischanlagen am Betrieb: Der Einsatz der konformen Futtermittel, Vormischungen, Zusatzstoffen und (Verarbeitungs-)Hilfsstoffen ist entsprechend dokumentiert, sodass eine Plausibilitätsrechnung des eingesetzten Futtermittels jederzeit und unmittelbar erfolgen kann.
- 3.5 Landwirte, die mobile Mischanlagen in Anspruch nehmen, müssen sicherstellen, dass diese vor Kontakt mit der Europe Soya Ware gereinigt sind und somit leer, sauber und frei von GVO-Spuren sind.
- 3.6 Bei Direktvermarktern: Der Tierhalter schließt mit der Donau Soja Organisation einen Europe Soya Lizenzvertrag über die zu erfüllenden Anforderungen ab.



4 Warenausgang, Produktkennzeichnung

- 4.1 Im Warenausgang werden Qualität und Menge der Europe Soya Ware sowie deren Abnehmer genau dokumentiert.
- 4.2 Die Ware selbst (Verpackung) sowie die Warenbegleitpapiere (Lieferscheine, Rechnungen) tragen einen Vermerk „gefüttert mit Europe Soya“.
- 4.3 Mindestanteil an Soja

Die Verwendung der Produktbezeichnung „gefüttert mit Europe Soya“ ist an die folgenden beiden Kriterien gebunden:

- Bei einem Produkt, das aus Soja besteht, Soja (-komponenten) enthält oder unter Verwendung von Soja als Futtermittel (inkl. des Zusatzes von Sojakomponenten wie Öl im Futtermittel) hergestellt wurde, muss jeweils die gesamte Sojamenge Europe Soya Soja sein.

Ausnahmeregelung: Sollte die Verfügbarkeit einzelner Sojakomponenten wie Sojalecithin nicht von mindestens zwei unabhängigen Anbietern in ausreichender Qualität gewährleistet sein, kann auf Antrag und mit schriftlicher Genehmigung des Donau Soja Vorstands auch auf andere, jedenfalls gentechnikfrei zertifizierte Komponenten zurückgegriffen werden.

- Bei der Herstellung tierischer Produkte muss der Sojaanteil in der gesamten Futtermischung folgenden Mindestanteil haben:

Tierart	Mindestanteil Soja
Mastschweine	10 %
Mastgeflügel	10 %
Legehennen	5 %*
Mastrinder	250 g/Tier/Tag
Milchkühe	100 g/Tier/Tag**

* gilt bis Ende September 2022: Der Mindestanteil von 5 % darf maximal zwei Wochen pro Legeperiode unterschritten werden.

** gilt für Selbstvermarkter von Milch und Milchprodukten

Wenn eine Molkerei (mit mehreren Milchlieferanten) ihre Produkte mit dem „Europe Soya“ Logo kennzeichnen möchte, muss sichergestellt sein, dass zumindest 20 % der Milch von Kühen stammt, die mit oben genannter Mindestmenge an Soja gefüttert wurden.

Geringere Mindestanteile an Soja werden auf Antrag und nach Prüfung durch Donau Soja im Einzelfall genehmigt.

Bei Selbstmischern ist der Mindestanteil Soja in der Futtermischung (siehe Tabelle) einzuhalten und die gesamte Sojamenge muss Europe Soya Soja sein. Dies wird mittels Rezepturen und Mischprotokolle nachweislich eingehalten.



4.4 Umstellungszeiten

Ist die Umstellung einer Herde auf gentechnikfreie Fütterung laut österreichischem Codex, den Anforderungen des deutschen EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes oder laut OGT Donauraum Standard bereits erfolgt, kann die Auslobung des Produktes mit der Produktbezeichnung „gefüttert mit Europe Soya“ bei Legehennen- und Milchviehbetrieben bei erstmaliger Betriebsumstellung unmittelbar nach Umstellung der Fütterung auf Europe Soya Soja erfolgen.

In allen anderen Fällen gelten für die Europe Soya Produktauslobung dieselben Umstellungszeiten bis zum Inverkehrbringen eines Erzeugnisses wie für die Gentechnikfrei Auslobung im österreichischen Codex, im deutschen EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz oder laut OGT Donauraum Standard.

- 4.5 Bei Direktvermarktern: Der Tierhalter kann die ausgelieferte Ware (Verpackung) mit dem „gefüttert mit Europe Soya“ Logo kennzeichnen, wenn alle Anforderungen erfüllt sind.

5 Direkt beauftragte Kontrolle

- 5.1 Der Tierhalter schließt einen Kontrollvertrag mit einer von Donau Soja anerkannten Kontrollstelle ab und beauftragt kostenpflichtige Kontrollen mit folgender Häufigkeit:

- Tierhalter aller Risikostufen: Erstkontrolle;
- Tierhalter der Risikostufen T-RS 0 bis 2: weitere Kontrollen alle zwei Jahre;
- Tierhalter der Risikostufe T-RS 3: zusätzlich einmal jährlich.

Europe Soya Audits und Zertifizierungen sollen – wenn möglich – immer gemeinsam bzw. in Kombination mit OGT-Kontrollen durchgeführt werden.

- 5.2 Europe Soya Zertifizierungen und Kontrollen beziehen sich nur auf jene Tierart(en), deren Produkte als „gefüttert mit Europe Soya“ bezeichnet werden. Sofern weitere Produktionszweige kein Vermischungsrisiko darstellen, müssen sie nicht dem Prüfungsumfang unterliegen.

Anmerkung: Selbstmischer, die Sojaschrot, getoastete Sojabohnen oder andere Sojakomponenten wie Sojaöl zukaufen, sind als Landwirte zu betrachten. Selbstmischer, die selbst geerntete oder zugekaufte Sojabohnen in einer eigenen Anlage zum Zweck der Verfütterung am eigenen Betrieb verarbeiten, sind laut Europe Soya Richtlinien Erstverarbeitungsbetriebe (siehe Anforderung 04 Sojaerstverarbeitungsbetrieb).

- 5.3 Wenn der zertifizierte Tierhalter seine Europe Soya Aktivität vorübergehend aussetzt oder beendet, kann Donau Soja auf Kosten des Tierhalters eine Abschlusskontrolle durch die direkt beauftragte Kontrollstelle verlangen, um alle Konformitäten vom letzten Audit bis zum Tag der Vertragsbeendigung zu verifizieren. Der Umfang der Abschlusskontrolle ist gegenüber einer Normal-Kontrolle reduziert, wobei der genaue Umfang, ggf. nach Rücksprache mit der direkt beauftragten Kontrollstelle, von Donau Soja festgelegt wird.

6 Systemkontrolle

- 6.1 Der Betrieb akzeptiert risikobasierte, stichprobenhafte Kontrollen durch von Donau Soja beauftragte Kontrollstellen oder -personen.



7 Gruppensertifizierung

- 7.1 Die Möglichkeit zur Gruppensertifizierung für landwirtschaftliche Veredelungsbetriebe besteht unter den Voraussetzungen, wie sie unter den Europe Soya „Vorgaben für Gruppensertifizierungen“ genannt sind.



ANFORDERUNGEN 06b, Version 02

Lebensmittelverarbeitungsbetrieb bis Vermarkter

Zweck	Festlegung der Anforderungen an Hersteller von Lebensmittelverarbeitungsprodukten und Halbfabrikaten sowie Lebensmittelhersteller, -vermarkter und Inverkehrbringer von gekennzeichneten Produkten (Zeichennutzer).
Definition	<p>Betrieb, der tierische Produkte verarbeitet oder Soja und Sojakomponenten als Lebensmittel weiterverarbeitet (Lebensmittelhersteller die gleichzeitig Sojaerstverarbeitungsbetriebe sind – siehe A 04)</p> <p>Das betrifft insbesondere folgende Betriebe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hersteller von Lebensmittelverarbeitungsprodukten/Hersteller von Halbfabrikaten (z.B. Eieraufschlagwerke, Verarbeitungsbetriebe von Frischeiern, Schlachtbetriebe), deren Produkte nicht für den Endkonsumenten bestimmt sind; - Lebensmittelhersteller, -vermarkter, (z.B. Eierpackstellen, Molkereien, Zerlegebetriebe, Fleischhauereien bzw. Sojaölraffinerien, Sojaproduktehersteller aber auch Convenience-Hersteller), deren Produkte für den Endkonsumenten bestimmt sind; - Inverkehrbringer von gekennzeichneten Produkten (Zeichennutzer). <p>GV: Gentechnisch verändert OGT: Ohne Gentechnik</p>
Übersicht	<p>1 Wareneingang.....1</p> <p>2 Verarbeitung, Lagerung und Verpackung.....2</p> <p>3 Dokumentation und Aufzeichnung2</p> <p>4 Warenausgang, Produktkennzeichnung2</p> <p>5 Mengenflusskontrolle3</p> <p>6 Europe Soya Vertrag3</p> <p>7 Direkt beauftragte Kontrolle.....3</p> <p>8 Systemkontrolle.....4</p>
Status	Version 02: diese Version ist aus der A 06, Version 06 entstanden und wurde am 29.04.2019 vom Vorstand freigegeben

1 Wareneingang

- 1.1 Art und Menge der zugekauften und eingesetzten Rohstoffe und Komponenten werden durchgängig durch entsprechende Warenbegleitpapiere (Lieferscheine, Rechnungen) mit der vollständigen und korrekten Qualitätsbezeichnung „Europe Soya“ dokumentiert und sind einsehbar.
- 1.2 Von jedem zuliefernden Europe Soya Lieferanten ist ein gültiges Europe Soya Zertifikat einsehbar.



- 1.3 Alle Sojabestandteile bzw. alle tierischen Produkte, die unter Verwendung von Soja als Futtermittel produziert wurden, müssen den Europe Soya Anforderungen entsprechen. Alle Komponenten müssen weiters den OGT Anforderungen entsprechen.

2 Verarbeitung, Lagerung und Verpackung

- 2.1 Die Kontrollstelle hat Zugang zu und Kontrollbefugnis in allen relevanten Bereichen des Verarbeitungs-/Vermarktungsbetriebes.
- 2.2 Die Warenübernahme, Lagerung sowie der innerbetriebliche Transport von Europe Soya Ware erfolgt zeitlich oder räumlich getrennt von anderer nicht als Europe Soya gekennzeichnete Ware.
- 2.3 Anlagen zur Verarbeitung von Europe Soya Ware werden zeitlich oder räumlich getrennt von anderer Ware (nicht als Europe Soya gekennzeichnet) benützt.
- 2.4 Verfahrensanweisungen zur zeitlichen oder räumlichen Trennung der Warenströme liegen vor Ort auf und deren Einhaltung wird vor Ort dokumentiert.
- 2.5 Eine Verarbeitung oder Lagerung von GV-Soja ist am gesamten Standort nicht möglich.

3 Dokumentation und Aufzeichnung

- 3.1 Sämtliche Mitarbeiter im Bereich Wareneingang, Lagerung, Verarbeitung, Verpackung, Transport und Warenausgang haben Schulungen hinsichtlich der Einhaltung der relevanten Verfahrensanweisungen erhalten.
- 3.2 Eine Betriebsbeschreibung sowie ein Lageplan des Werkes, ein Organigramm und ein Warenflussdiagramm liegen vor.
- 3.3 Eine vollständige Rohstoff- und Lieferantenliste liegt auf.
- 3.4 Für eine Mengenflussberechnung liegen alle zertifizierungsrelevanten Rezepturen und/oder Chargenprotokolle auf.
- 3.5 Eine Sortimentsliste der zertifizierten Europe Soya Produkte liegt auf.
- 3.6 Eine vollständige Kundenliste, aus der hervorgeht, welche Kunden mit welchen Chargen beliefert wurden, muss jederzeit verfügbar sein.
- 3.7 Neben spezifizierten und mengenmäßig erfassten Wareneingängen und Warenausgängen müssen auch Lagerbestände bzw. Lagerein- und -ausgänge erfasst werden.

4 Warenausgang, Produktkennzeichnung

- 4.1 Im Warenausgang werden Art und Menge der Verarbeitungsprodukte sowie deren Abnehmer genau dokumentiert.
- 4.2 Warenbegleitpapiere (Ausgangsrechnungen bzw. Lieferscheine) tragen den Vermerk „Europe Soya“ in der Produktbezeichnung. Tierische Produkte tragen den Vermerk „gefüttert mit Europe Soya“ in der Produktbezeichnung.



4.3 Die Verwendung der registrierten Marke „Europe Soya“ oder „gefüttert mit Europe Soya“ ist nur möglich, wenn folgende Kriterien erfüllt werden:

- Soja(-komponenten), Produkte die Soja(-komponenten) enthalten und tierische Produkte, die unter Verwendung von Soja als Futtermittelkomponente hergestellt wurden, werden zu 100 % in zertifizierter Europe Soya Qualität eingesetzt;

Ausnahmeregelung: Sollte die Verfügbarkeit einzelner Sojakomponenten wie Sojalecithin nicht von mindestens zwei unabhängigen Anbietern in ausreichender Qualität gewährleistet sein, kann auf Antrag und mit schriftlicher Genehmigung des Donau Soja Vorstands auch auf andere, jedenfalls gentechnikfrei zertifizierte Komponenten zurückgegriffen werden.
- Tierische Rohstoffe (z.B. Fleisch, Eier, Milch, ...) erfüllen den Mindestanteil an Soja in der gesamten Futterration (siehe Anforderungen A 06a);

Wenn eine Molkerei (mit mehreren Milchlieferanten) ihre Produkte mit dem „Europe Soya“ Logo kennzeichnen möchte, muss sichergestellt sein, dass zumindest 20 % der Milch von Kühen stammt, die mit oben genannter Mindestmenge an Soja gefüttert wurden (siehe Anforderung A06a).

5 Mengenflusskontrolle

- 5.1 Der Mengenfluss wird aufgrund der tatsächlichen Wareneingänge und Warenabgänge durch Verkauf bzw. Abgang durch Einsatz in der Produktion kontrolliert. Die Kontrollstelle hat das Recht, einzelne Lieferscheine und Rechnungen anzufordern und einzusehen. Die Mengen stimmen unter Berücksichtigung der eingesetzten Rezepturen bzw. der Chargenprotokolle zusammen.

6 Europe Soya Vertrag

- 6.1 Der Betrieb schließt mit der Donau Soja Organisation einen Europe Soya Vertrag über die zu erfüllenden Anforderungen ab.

7 Direkt beauftragte Kontrolle

- 7.1 Der jeweilige Betrieb schließt einen Kontrollvertrag mit einer von Donau Soja anerkannten Kontrollstelle ab und beauftragt kostenpflichtige Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Europe Soya Richtlinien.
- 7.2 Das Europe Soya Audit hat einmal jährlich zu erfolgen. Europe Soya Audits und Zertifizierungen sollen – wenn möglich – immer gemeinsam bzw. in Kombination mit den OGT-Kontrollen durchgeführt werden.
- 7.3 Wenn der zertifizierte Betrieb seine Europe Soya Aktivität vorübergehend aussetzt oder beendet, kann Donau Soja auf Kosten des Betriebs eine Abschlusskontrolle durch die direkt beauftragte Kontrollstelle verlangen, um alle Konformitäten vom letzten Audit bis zum Tag der Vertragsbeendigung zu verifizieren. Der Umfang der Abschlusskontrolle ist gegenüber einer Normal-Kontrolle reduziert, wobei der genaue Umfang, ggf. nach Rücksprache mit der direkt beauftragten Kontrollstelle, von Donau Soja festgelegt wird.



8 Systemkontrolle

- 8.1 Der Betrieb akzeptiert risikobasierte, stichprobenhafte Kontrollen durch von Donau Soja beauftragte Kontrollstellen oder -personen.



ANFORDERUNGEN 07, Version 02

Transport und Reinigung

Zweck	Festlegung der Anforderungen, die von allen Teilnehmern der Europe Soya Lieferkette bei der Beförderung von Europe Soya Ware zu erfüllen sind.
Definition	Transport: Beförderung von Europe Soya Ware (Europe Soya Sojabohnen, - produkte oder Produkte aus oder mit Europe Soya Sojabohnen) Transporteur: Unternehmen oder landwirtschaftlicher Betrieb, welcher Europe Soya Ware transportiert (z.B. Schiffs- und Zugverladungen) Reinigung: Entfernung von unerwünschten Stoffen, insbesondere von gentechnisch verändertem Material
Übersicht	1 Transport1 2 Reinigung.....2 3 Direkt beauftragte Kontrolle3 4 Systemkontrolle.....3
Status	Version 02: freigegeben vom Vorstand am 29.04.2019

1 Transport

- 1.1 Beim Transport von Europe Soya Sojabohnen, Europe Soya Sojaprodukten und Produkten die mit oder aus Europe Soya hergestellt wurden, ist insbesondere darauf zu achten, dass es zu keiner Verunreinigung mit gentechnisch veränderter Ware, Produkten anderer Qualitäten und/oder sonstigen unerwünschten Stoffen kommt.
- 1.2 Der für den Transport eingesetzte Behälter (Anhänger, LKW, Container, usw.) sowie die für die Ver- und Entladung eingesetzten Anlagen und Gerätschaften müssen vor Kontakt mit der Europe Soya Ware leer, sauber und trocken sein.
- 1.3 Bei Fahrzeugen oder Transportbehältern, die nicht ausschließlich für den Transport von Europe Soya Ware eingesetzt werden, ist ein schriftlicher Nachweis über die letzten drei zuvor transportierten Stoffe (Vorfracht) einzuholen.

Es müssen mindestens folgende Punkte enthalten sein:

- Name und Unterschrift des Fahrers;
- Kennzeichen des Fahrzeuges und Anhängers;
- Art der Fracht;
- Datum des Transports.

- 1.4 Wenn die letzte Vorfracht eine Gefährdung für die Gentechnikfreiheit oder die Lebensmittel- oder Futtermittelsicherheit darstellt, ist eine Bestätigung über eine zweckmäßige Reinigung des Behälters oder Fahrzeugs einzuholen. ¹ Diese Reinigungsbestätigung hat folgende Punkte zu umfassen:

¹ z.B. GVO-deklarationspflichtige Rohstoffe, Lebensmittel und Futtermittel als Vorfracht, z.B. Sojaschrot oder Mais



- Name und Unterschrift der ausführenden Person;
 - Datum und Uhrzeit (von - bis) der Reinigung;
 - Art der Reinigung;
 - Ort der Reinigung.
- 1.5 Der Transporteur dokumentiert alle Transporte von Europe Soya Ware. Die Dokumentation hat folgende Punkte zu umfassen:
- Auftraggeber, Name und Anschrift;
 - Belade- und Entladestelle, Betrieb, Adresse;
 - Menge;
 - Dazugehörige Chargenzertifikate.
- 1.6 Wird der Transport von einem Europe Soya zertifizierten Unternehmen selbst durchgeführt, hat dieses alle Anforderungen an den Transport einzuhalten und diese Einhaltung zu dokumentieren.
- 1.7 Wird mit dem Transport ein nicht Europe Soya zertifiziertes Unternehmen beauftragt, trägt der Auftraggeber die Verantwortung für die Umsetzung aller Anforderungen an den Transport. Dieser hat die Umsetzung der Anforderungen selbst zu überwachen und zu dokumentieren oder - wenn dies nicht möglich ist - hat er schriftlich zu dokumentieren, dass diese Aufgaben vom Transporteur übernommen werden.
- 1.8 Werden Europe Soya zertifizierte Produkte vorübergehend an Umschlagterminals oder Hafenanlagen gelagert, die von einem nicht Europe Soya zertifizierten Unternehmen betrieben werden, hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass es bei der Lagerung zu keiner Verunreinigung und/ oder Vermischung von Europe Soya Soja mit Soja anderer Qualitäten kommt. Kontrollen der Umschlagterminals und Hafenanlagen werden von einer von Europe Soya anerkannten Kontrollstelle durchgeführt.
- 1.9 Werden Europe Soya zertifizierte Produkte an Umschlagterminals oder Hafenanlagen, die von einem nicht Europe Soya zertifizierten Unternehmen betrieben werden, direkt auf ein Schiff geladen, wird ein Rückstellmuster von jedem Laderaum/ Container im Schiff von einer von Europe Soya anerkannten Kontrollstelle gezogen und mindestens ein Jahr sicher und ohne Einflussnahme auf die Qualität rückverfolgbar aufbewahrt.

2 Reinigung

- 2.1 Alle Anlagen (Gossen, Elevatoren, Trockenanlagen, usw.), Gerätschaften (Werkzeuge, Bagger, LKW, usw.) und Lagerstätten (Silos, Lagerhallen und -Räume, usw.), die mit Europe Soya Ware in direktem oder indirektem Kontakt kommen, müssen vor dem Kontakt einer zweckmäßigen Reinigung unterzogen werden, wenn ansonsten die Gefahr einer Verunreinigung von Europe Soya Ware nicht ausgeschlossen werden kann.
- 2.2 Die Reinigung ist mit folgenden Punkten schriftlich zu dokumentieren:
- Name und Unterschrift der ausführenden Person;
 - Datum und Uhrzeit (von - bis) der Reinigung;
 - Art der Reinigung;
 - Grund der Reinigung.
- 2.3 Die Art der Reinigung ist so anzupassen, dass es zu keiner Verunreinigung mit gentechnisch veränderter Ware, Produkten anderer Qualitäten, Lebensmittel- oder



Futtermittelsicherheit beeinträchtigenden und/oder andern unerwünschten Stoffen kommt. (z.B. Nassreinigung von Geräten, Spülchargen, ...)

3 Direkt beauftragte Kontrolle

- 3.1 Die Umsetzung der Anforderungen an den Transport von Europe Soya Ware und die Reinigung wird im Zuge der direkt beauftragten Kontrolle auf allen Stufen der Lieferkette mitkontrolliert.

4 Systemkontrolle

- 4.1 Der Betrieb bzw. Transporteur akzeptiert risikobasierte, stichprobenhafte Kontrollen durch von Europe Soya beauftragte Kontrollstellen oder -personen.
- 4.2 Wird mit dem Transport kein Europe Soya zertifiziertes Unternehmen beauftragt, muss dem Auftraggeber eine schriftliche Bestätigung vorliegen, dass der Transporteur risikobasierte, stichprobenhafte Kontrollen durch von Donau Soja beauftragte Kontrollstellen oder -personen akzeptiert.



ANFORDERUNGEN 08, Version 03

Kontrollstelle

Zweck	Festlegung der Anforderungen, die von Donau Soja anerkannten Kontrollstellen zu erfüllen sind.
Definition	Kontrollstelle: unabhängige, akkreditierte Kontrollunternehmen, welche die Erfüllung von Anforderungen durch die teilnehmenden Betriebe kontrollieren
Übersicht	<p>1 Vertrag1</p> <p>2 Kontrollpersonen1</p> <p>3 Kontrolldurchführung, Zertifizierung und Erstkontrolle2</p> <p>4 Chargenzertifizierung2</p> <p>5 Sanktionen3</p> <p>6 Kontrollberichte3</p> <p>7 Probenuntersuchung und Maßnahmen zur Vermeidung von GVO-Verunreinigungen4</p> <p>8 Datenweitergabe, Berichtswesen5</p> <p>9 Qualitätsmanagement, Kontrolle5</p> <p>10 Informationsweitergabe bei groben Mängeln bzw. Nichteinhaltung gesetzlicher Vorgaben6</p> <p>11 Kontrollzertifikat6</p>
Status	Version 03: freigegeben vom Vorstand am 15.09.2021

1 Vertrag

- 1.1 Die Kontrollstelle schließt mit der Donau Soja Organisation den Donau Soja Kontrollstellenvertrag ab und erhält dadurch die Berechtigung, Kontrollen und Zertifizierungen als anerkannte Donau Soja Kontrollstelle anzubieten und durchzuführen.
- 1.2 Eine anerkannte Donau Soja Kontrollstelle ist berechtigt, auch Europe Soya (Richtlinien siehe Homepage von Donau Soja www.donausoja.org) Kontrollen und Zertifizierungen anzubieten und durchzuführen.

2 Kontrollpersonen

- 2.1 Die Kontrollstelle setzt nur Kontrollpersonen mit branchenspezifischer Kontrollerfahrung ein, die folgendermaßen qualifiziert sind:
 - eintägige Ersts Schulung zu Themen Gentechnikfreiheit, Anforderungen an Europe Soya Betriebe und Probenziehung;
 - jährliche Nachschulung;
 - Durchführung einer jährlichen durch die Kontrollstelle festzulegenden Mindestanzahl und -dauer von Kontrollen.



3 Kontrolldurchführung, Zertifizierung und Erstkontrolle

- 3.1 Die Kontrollpersonen führen die Kontrollen auf der Basis der erhaltenen Vorinformationen (Anträge, ggf. Berichte vorheriger Kontrollen) entsprechend folgenden Punkten durch:
- aktive Nachschau in allen relevanten Bereichen der Betriebsstätte;
 - Einsicht in Betriebsanlagen und -abläufe sowie -dokumentationen;
 - Hinterfragen von Sachverhalten;
 - Plausibilisierung von Flächen-, Saatgut- und Liefermengenangaben.
- 3.2 Die Kontrollpersonen überprüfen sämtliche Punkte, die in den Dokumenten „Anforderungen“ und "Checkliste" für die jeweilige Betriebsart definiert sind und in der pro Betriebsart und Risikostufe genannten Häufigkeit.
- 3.3 Die Kontrollpersonen fassen alle Angaben inkl. Anlagen (Pläne, Prozessbeschreibungen, Organigramm etc.) in einer Betriebsbeschreibung zusammen. Diese werden durch Nachweise (Kopien von Lieferscheinen, Analysenberichten etc.) und eigene Aufzeichnungen der Kontrollpersonen (v.a. ausgefüllte Checkliste) ergänzt. Betriebsbeschreibende Unterlagen werden jedenfalls auch in englischer oder deutscher Sprache erstellt.¹
- 3.4 Im Rahmen der Erstkontrolle überprüfen die Kontrollstellen erstmals die Richtigkeit der Risikoeinstufung des kontrollierten Betriebes, woraus sich die weitere Kontrollfrequenz für den jeweiligen Betrieb ergibt. Bei erstmaliger Ausstellung eines Kontrollzertifikates für einen Erstverarbeiter, ein Mischfutterwerk oder einen Zeichennutzer wird dieses erst dann an den zertifizierten Betrieb übermittelt, wenn die Donau Soja Organisation der Kontrollstelle das Vorliegen eines gültigen Vertrages mit dem betroffenen Betrieb bestätigt hat.
- 3.5 Beendet ein Europe Soya zertifiziertes Unternehmen seine Europe Soya Aktivität, kann Donau Soja eine Abschlusskontrolle auf Kosten des zertifizierten Unternehmens verlangen.
- 3.6 Die Kontrollpersonen ziehen eine Probe von Europe Soya Soja oder Europe Soya Soja-Erzeugnissen und führen diese einer Analyse gemäß der Definition im jeweiligen Abschnitt „Direkt beauftragte Kontrolle“ in den Anforderungen 01-06b zu.

4 Chargenzertifizierung

- 4.1 Die Kontrollstelle nimmt von vertraglich gebundenen ersterfassenden Lagerstellen Erntemeldungen entgegen und dokumentiert die gemeldeten Mengen im Donau Soja Internetportal.
- 4.2 Die Kontrollstelle nimmt von vertraglich gebundenen Lagerstellen, Ersterfassern oder Händlern Chargenzertifikatsanfragen entgegen und erstellt nach erfolgreicher Plausibilitätsprüfung Chargenzertifikate über das Donau Soja Internetportal. Die Kontrollstelle retourniert innerhalb von zwei Werktagen an den Betrieb (mit Kopie an

¹ Unter „Betriebsbeschreibende Unterlagen“ werden jene Dokumente verstanden, die die Kontrollstelle unbedingt benötigt, um eine Beurteilung der Konformität des Betriebs mit den Anforderungen der Donau Soja Richtlinien durchzuführen. Diese umfassen zumindest folgende Dokumente, wenn sie für den jeweiligen Betriebstyp zutreffend sind: Betriebsbeschreibungsbogen, Verfahrensanweisungen zur Vermeidung von GVO-Kontaminationen (Übernahme, Lagerung, Verarbeitung, Transport, Reinigung, Verschleppungsrisikopunkte), Probennahmepläne, Organigramm.



die Donau Soja Organisation) Chargenzertifikate in Form von signierten pdf-Dokumenten, die folgende Informationen enthalten:

- Code der Kontrollstelle;
 - Code des Chargenzertifikats;
 - Mengen der als Europe Soya Soja zertifizierten Charge;
 - Name und Kontaktdaten des Käufers;
 - Erntejahr;
 - "Europe Soya" Logo.
- 4.3 Die Kontrollstelle nimmt von vertraglich gebundenen Lagerstellen und Ersterfassern Mengenberichtigungsmeldungen entgegen und aktualisiert den Lagerbestand an Europe Soya Sojabohnen im Donau Soja Internetportal. Der Lagerbestand an Europe Soya Sojabohnen aller Lagerstellen und Ersterfasser wird mit 01.09. des jeweiligen Kalenderjahres im Internetportal auf 0 (null) gesetzt, außer es wurden im Rahmen von Mengenberichtigungsmeldungen Jahresüberträge bekanntgegeben und von der Kontrollstelle im Internetportal dokumentiert.
- 4.4 Für Kontrollstellen besteht die Verpflichtung zur Nutzung des Internetportals von Donau Soja zur Dokumentation von Erntemeldungen, Mengenberichtigungsmeldungen und zur Ausstellung von Chargenzertifikaten.

5 Sanktionen

- 5.1 Die Kontrollpersonen legen im Rahmen der Kontrollen bei der Nichterfüllung von Anforderungen Sanktionen fest, entsprechend dem Dokument „Sanktionskatalog“. Die erhobenen Abweichungen werden jeweils durch objektive Nachweise (Kopien von Dokumenten, Fotos etc.) dokumentiert.
- 5.2 Bei Vergabe einer Sanktion 3 durch die Kontrollstelle informiert diese die Donau Soja Organisation umgehend und schriftlich. Es ist der Donau Soja Organisation gestattet, Nachkontrollen zu begleiten; das Ergebnis der Nachkontrolle wird der Donau Soja Organisation ebenfalls schriftlich mitgeteilt.
- 5.3 Bei Vergabe einer Sanktion 4 durch die Kontrollstelle informiert diese die Donau Soja Organisation unverzüglich und schriftlich. Das Ergebnis einer allfälligen Nachkontrolle wird der Donau Soja Organisation ebenfalls schriftlich mitgeteilt.
- 5.4 Vor der Vergabe einer Sanktion 5 informiert die Kontrollstelle die Donau Soja Organisation über die beabsichtigte Maßnahme unter Angabe von Gründen und schriftlich. Eine Sanktion 5 kann erst gesetzt werden, wenn davor eine Sanktion 4 vergeben wurde.

6 Kontrollberichte

- 6.1 Die Kontrollpersonen fassen die Ergebnisse der Kontrollen in Kontrollberichten zusammen, die zum kontrollierten Betrieb zumindest folgende Angaben enthalten:
- aktuelle Stammdaten;
 - Risikokategorisierung;



- Abweichungen gegenüber den gestellten Anforderungen (mit Referenzierung von Zahlencode der Anforderungen, Ausmaß der Abweichung und ggf. Erläuterungen hierzu).
- 6.2 Die Kontrollpersonen übergeben dem Vertreter des kontrollierten Betriebes eine Kopie des Kontrollberichtes und holen eine Empfangsbestätigung hierzu ein.
- 6.3 Auf Nachfrage übersendet die Kontrollstelle an die Donau Soja Organisation sowohl Kontrollberichte als auch Originalchecklisten und weitere erhobene, Kontroll-relevante Unterlagen.

7 Probenuntersuchung und Maßnahmen zur Vermeidung von GVO-Verunreinigungen

- 7.1 Die Kontrollstelle nimmt für die Durchführung von Laboruntersuchungen auf GVO-Rückstände ausschließlich Labors in Anspruch, die entsprechend der Norm ISO 17025 für diese Verfahren akkreditiert sind.

- 7.2 Wenn die **Kontrollstelle** eines **Erstverarbeitungsbetriebs** Information über positive PCR-Testergebnisse von **GV-Soja** erhält:

Die Kontrollstelle informiert die von der betroffenen Lagerstelle beauftragte Kontrollstelle mit Übersendung des betroffenen Chargenzertifikats und des Untersuchungsbefundes.

- 7.3 Wenn die **Kontrollstelle** eines **Erstverarbeitungsbetriebs** Information über positive PCR-Testergebnisse von **GV-Mais** erhält:

Die Kontrollstelle führt eine Ursachenanalyse durch um festzustellen, ob die Verunreinigung zufällig und/oder technisch vermeidbar war. Ist die Verunreinigung nicht zufällig oder technisch vermeidbar, wird eine Verwarnung mit entsprechender Korrekturmaßnahme ausgesprochen.

Es obliegt der Kontrollstelle des Erstverarbeiters, auch die Kontrollstelle der betroffenen Lagerstelle einzuschalten.

Bei mehrmaligen nicht zufälligen oder technisch vermeidbaren GVO-Verunreinigungen wird die Vermarktung der Ware als Europe Soya gesperrt bis die Ursache behoben ist bzw. die Korrekturmaßnahmen vollständig umgesetzt sind (Sanktion 4).

Bei positiven PCR Ergebnissen von oder über 0,9 % GVO-Anteil wird die betroffene Charge aus dem Warenfluss genommen und darf nicht als Europe Soya vermarktet werden (Sanktion 4).

- 7.4 Wenn die **Kontrollstelle** einer **Lagerstelle** Information über positive PCR-Testergebnisse mit einem GVO-Anteil unter 0,9 % erhält:

Die Kontrollstelle kontrolliert die betroffene Sojalagerstelle umgehend vor Ort, stellt hierbei die betroffenen Rückstellproben sicher, erstellt eine Ursachenanalyse zum GVO-Eintrag und sendet diese zusammen mit einem Bericht über die erfolgten Maßnahmen an die Donau Soja Organisation. Die Ursachenanalyse beantwortet insbesondere die Frage, ob die GVO-Verunreinigung zufällig und/oder technisch nicht vermeidbar war. Ist die Verunreinigung nicht zufällig oder technisch vermeidbar, wird eine Verwarnung mit entsprechender Korrekturmaßnahme ausgesprochen. Bei mehrmaligen nicht zufälligen



oder technisch vermeidbaren GVO-Verunreinigungen wird die Vermarktung der Ware als Europe Soya gesperrt bis die Ursache behoben ist bzw. die Korrekturmaßnahmen vollständig umgesetzt sind (Sanktion 4).

7.5 Wenn die **Kontrollstelle** einer **Lagerstelle** mehrmalige Informationen über positive PCR-Testergebnisse mit einem GVO-Anteil unter 0,9 % erhält oder einmalig mit einem GVO-Anteil von oder über 0,9 %:

Die Kontrollstelle schreibt als Korrektur-Maßnahme (mit angemessener Frist) jedenfalls eine 100%ige räumlich-technische Trennung von GVO und Nicht-GVO-Ware in der Lagerstelle vor. Ware mit einem GVO-Anteil über 0,9 % wird aus dem Warenfluss genommen und darf nicht als Europe Soya vermarktet werden (Sanktion 4).

8 Datenweitergabe, Berichtswesen

8.1 Die Kontrollstelle informiert die Donau Soja Organisation zumindest jährlich (bis 31. Jänner des Folgejahres) über die Ergebnisse der Kontrollen mit zumindest folgenden Inhalten:

- Anzahl durchgeführter Kontrollen nach Betriebsarten;
- Anzahl der ausgesprochenen Sanktionen je Betriebsart.

8.2 Für Kontrollstellen besteht die Verpflichtung zur Nutzung des Internetportals von Donau Soja zur Übermittlung folgender Informationen:

- Registrierung neuer Betriebe inklusive Kontaktdaten und Betriebsart (sobald der Kontrollvertrag unterzeichnet ist);
- Kontrollkurzberichte;
- Kontrollzertifikate;
- Erntemeldungen und Mengenberichtigungsmeldungen;
- Chargenzertifikate.

8.3 Folgende Angaben werden von der Kontrollstelle spätestens einen Monat nach erfolgtem Audit über das Donau Soja Internetportal als Kontrollkurzbericht an Donau Soja übermittelt:

- Allgemeine Angaben zum Betrieb und Betriebsart;
- Risikostufe des Betriebs und Land;
- Art des Audits;
- Festgestellte Abweichungen mit entsprechenden Sanktionsstufen und Korrekturmaßnahmen.

8.4 Der Abschluss neuer Europe Soya Kontrollverträge sowie die Kündigung bestehender Europe Soya Kontrollverträge werden umgehend und direkt an Donau Soja gemeldet.

9 Qualitätsmanagement, Kontrolle

9.1 Die Kontrollstelle akzeptiert externe Überkontrollen durch eine von Donau Soja beauftragte Kontrollstelle und -personen. Hierbei gewährt sie Einblick in die erstellten Aufzeichnungen und Datenbanken und übergibt auf Wunsch daraus generierte Berichte.

9.2 Die Kontrollstelle verfügt über eine aufrechte Akkreditierung als Zertifizierungsstelle entsprechend der Norm ISO/IEC 17065:2012 im Landwirtschafts- und Lebensmittelbereich. In Österreich tätige Kontrollstellen sind zudem für den Scope



"Gentechnikfrei" nach dem Österreichischen Lebensmittelbuch befugt und von der ARGE Gentechnik-frei anerkannt.

10 Informationsweitergabe bei groben Mängeln bzw. Nichteinhaltung gesetzlicher Vorgaben

10.1 Wenn eine Kontrollstelle im Rahmen der Durchführung von Audits (für einen anderen Standardbetreiber) bei einem Europe Soya Systemteilnehmer Kenntnis über einen Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder andere für Europe Soya relevante Mängel erlangt, wird die Donau Soja Organisation umgehend und schriftlich informiert.

11 Kontrollzertifikat

11.1 Mindestanforderungen an ein Europe Soya Zertifikat:

- Name und Anschrift des Unternehmens;
- Name, Anschrift und Donau Soja Code der Kontrollstelle;
- Tätigkeit des Unternehmens laut den Definitionen in den jeweiligen Europe Soya Anforderungen (Sojalagerstelle, Ersterfasser, Sojahandelsbetrieb, Erstverarbeitungsbetrieb, Mischfutterwerk etc.);
- Zertifizierte Produkte;
- Hinweis auf die Europe Soya Richtlinien;
- Gültigkeitsdauer;
- Datum der Kontrolle;
- Europe Soya logo.

11.2 Wenn die Kontrollstelle ein Europe Soya Zertifikat mit Anhang ausstellt (siehe Vorgaben für Gruppensertifizierungen Punkt 1 und 2):

Der Anhang enthält folgende Informationen zu weiteren an der Zertifizierung teilnehmenden Betrieben:

- Name und Anschrift des Unternehmens;
- Tätigkeit des Unternehmens laut den Definitionen in den jeweiligen Europe Soya Anforderungen (Sojaproduktionsbetrieb, Sojalagerstelle, Ersterfasser, landwirtschaftlicher Veredelungsbetrieb etc.).

11.3 Die Kontrollstelle übermittelt Kontrollzertifikate innerhalb einer Woche nach Ausstellung über das Donau Soja Internetportal an die Donau Soja Organisation. Bei erstmaliger Ausstellung eines Kontrollzertifikates für einen Erstverarbeiter, ein Mischfutterwerk oder einen Zeichennutzer wird dieses erst dann an den zertifizierten Betrieb übermittelt, wenn die Donau Soja Organisation der Kontrollstelle das Vorliegen eines gültigen Vertrages mit dem betroffenen Betrieb bestätigt hat.



Version 01

Vorgaben zur Chargenzertifizierung

Zweck	Zusammenfassende Darstellung des Europe Soya Chargenzertifizierungssystems von der ersterfassenden Lagerstelle bis zum Erstverarbeiter.
Definition	Das Europe Soya Chargenzertifizierungssystem dient der Rückverfolgbarkeit der zertifizierten, unverarbeiteten Europe Soya Sojabohnen. Die chargenbezogene Zertifizierung erfolgt von der ersterfassenden Lagerstelle bis zum Erstverarbeiter
Übersicht	<p>1 Chargenzertifizierungssystem1</p> <p>2 Verkauf von Europe Soya Soja mittels Chargenzertifikaten1</p> <p>3 Einkauf von Europe Soya Soja mittels Chargenzertifikaten2</p> <p>4 Mengenberichtigungsmeldung.....2</p>
Status	Version 01: freigegeben vom Vorstand am 22.03.2017

1 Chargenzertifizierungssystem

- 1.1 Ein Chargenzertifikat wird nur für den Handel mit unverarbeiteten Sojabohnen benötigt, nicht jedoch für den Handel mit verarbeiteten Soja-Produkten oder Mischfutter.
- 1.2 Folgende Betriebe benötigen für den Handel mit unverarbeiteten Europe Soya Sojabohnen Europe Soya Chargenzertifikate:
- Sojaproduktionsbetriebe (Landwirte) als Ersterfasser, die Europe Soya Sojabohnen direkt an einen Händler verkaufen (wie in Anforderung 02, Punkt 10.2 definiert);
 - Lagerstellen / Ersterfasser (wie in Anforderung 02 definiert);
 - Händler (wie in Anforderung 03 definiert); und
 - Erstverarbeiter (wie in Anforderung 04 definiert).

2 Verkauf von Europe Soya Soja mittels Chargenzertifikaten

- 2.1 Der Verkäufer (Ersterfasser, Lagerstelle oder Händler) übersendet Chargenzertifikatsanfragen an seine Kontrollstelle mit jeweils folgenden Informationen:
- Name und Kontaktdaten des Käufers;
 - Menge der als Europe Soya Soja zu verkaufenden Charge bzw. beabsichtigte Auslieferungsmenge an Europe Soya Soja;
 - Bezeichnung des Verkäufers;
 - Erntejahr;
 - ggf. Codes der Chargenzertifikate, aus denen sich die zu verkaufende Mengen an Europe Soya Soja zusammensetzt.



- 2.2 Der Verkäufer nimmt als Rückmeldung der Kontrollstelle das Chargenzertifikat in Form eines signierten pdf-Dokuments entgegen, das folgende Informationen enthält:
- Code der Kontrollstelle;
 - Code des Chargenzertifikats;
 - Menge der als Europe Soya Soja zertifizierten Charge;
 - Name und Kontaktdaten des Käufers;
 - Erntejahr;
 - „Europe Soya“ Logo.
- 2.3 Eine Charge umfasst maximal die Menge an Europe Soya Sojabohnen, die in dem zur Lieferung gehörigen Kontrakt vereinbart ist.
- 2.4 Der Verkäufer übersendet die Chargenzertifikate an den Käufer der jeweils betroffenen Chargen.

3 Einkauf von Europe Soya Soja mittels Chargenzertifikaten

- 3.1 Lagerstellen, Händler und Erstverarbeiter kaufen Europe Soya Soja nur, wenn zu der entsprechenden Charge oder dem entsprechenden Kontrakt ein Chargenzertifikat in Form eines signierten Dokuments übergeben wird, das die unter Punkt 2.2 genannten Informationen enthält.

4 Mengenberichtigungsmeldung

- 4.1 Bei Abweichung ausgelieferter Mengen von den vereinbarten Auslieferungsmengen übersendet der Betrieb eine Mengenberichtigungsmeldung mit der Darstellung des Anlasses an seine Kontrollstelle. Die Kontrollstelle retourniert das korrigierte Chargenzertifikat an den Verkäufer. Der Verkäufer leitet das korrigierte Chargenzertifikat an den Käufer weiter.



Version 03

Vorgaben für Gruppensertifizierungen

Zweck	Festlegung der Vorgaben für Gruppensertifizierungen für landwirtschaftliche Veredelungsbetriebe, Lagerstellen/Ersterfasser und Sojaproduktionsbetriebe (Landwirte).
Übersicht	1 Gruppensertifizierung für landwirtschaftliche Veredelungsbetriebe.....1 2 Gruppensertifizierung für Lagerstellen/Ersterfasser.....1 3 Gruppensertifizierung für Sojaproduktionsbetriebe (Landwirte)2
Status	Version 03: freigegeben vom Vorstand am 15.09.2021

1 Gruppensertifizierung für landwirtschaftliche Veredelungsbetriebe (wie in A 06a genannt)

Projektbetreiber können unter folgenden Voraussetzungen eine Gruppensertifizierung bei Donau Soja beantragen:

- Projektbetriebe/-teilnehmer und deren Lieferanten sind klar definiert und es handelt sich um ein weitestgehend geschlossenes System;
- das Vertragswesen zwischen dem Zertifizierungsnehmer und den an der Zertifizierung teilnehmenden Betrieben (Lieferanten) wird dargestellt;
- ein gutes eigenes QM System plus Eigenkontrolle der Zulieferer ist vorhanden (Kriterien siehe VLOG¹/Codex²/OGT Donauraum Standard³);
- für alle Projektbetriebe/-teilnehmer erfolgt eine Erstkontrolle;
- die Festlegung der Kontrollfrequenz erfolgt risikobasiert und ist VLOG/Codex/OGT Donauraum kompatibel;
- alle an der Zertifizierung teilnehmenden Betriebe (Lieferanten) werden entweder im Anhang zum Zertifikat des Projektbetreibers gelistet oder erhalten ein eigenes Zertifikat, in dem der Projektbetreiber angegeben ist und das durch die direkt beauftragte Kontrollstelle ausgestellt wurde.

2 Gruppensertifizierung für Lagerstellen/Ersterfasser (wie in A 02 genannt)

Gruppensertifizierungen können unter folgenden Voraussetzungen bei Donau Soja beantragt werden:

- Es gibt ein hauptverantwortliches Unternehmen (Kopfbetrieb), das für die Lagerstellen (eigene wie Fremdlagerstelle) verantwortlich ist und eine Gesamtliste aller Lagerstellen aufliegen hat;

¹ www.ohnegentechnik.org

² Literaturquelle Codex-Richtlinie zur „Gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung im Österreichischen Lebensmittelbuch, IV. Auflage
www.verbrauchergesundheits.gv.at/lebensmittel/buch/codex/beschluesse/Gentechnikfrei_RL_15_1_2018.pdf?6fdsmn

Literaturquelle „Leitfaden zur risikobasierten Kontrolle auf Gentechnikfreiheit“:
www.bmwfw.gv.at/TechnikUndVermessung/Akkreditierung/Documents/Leitfaden%20L25_Risikobasierte%20Kontrolle%20Gentechnikfreiheit_V03_20150304.pdf

³ Link zu OGT Donauraum Standard bzw. Kontrollrichtlinie: www.donausoja.org/de/downloads



- externe Kontrolle des hauptverantwortlichen Unternehmens/des Kopfbetriebs (inkl. Warenstromkontrolle, Kontrolle des internen QM Systems, interne Audits ...) finden mindestens einmal jährlich statt;
- eine detaillierte Projektbeschreibung wird vorgelegt und enthält mindestens folgende Punkte:
 - Projektbetriebe/-teilnehmer und deren Lieferanten sind klar definiert und es handelt sich um ein weitestgehend geschlossenes System,
 - das Vertragswesen zwischen dem Zertifizierungsnehmer und den an der Zertifizierung teilnehmenden Betrieben (Lieferanten) wird dargestellt,
 - das Unternehmen hat ein funktionales, internes Qualitätsmanagementsystem (Beschreibung) und ein Gesamtkontroll-konzept liegt vor,
 - jede Lagerstelle (eigene wie Fremdlagerstelle) wird betriebsintern einmal pro Jahr auditiert und bewertet,
 - Erntemeldungen für jede Lagerstelle (eigene wie Fremdlagerstelle) werden vom hauptverantwortlichen Unternehmen/Kopfbetrieb gesammelt und an Donau Soja übersendet,
 - Selbstverpflichtungserklärungen der Landwirte (Sojaproduktionsbetriebe) liegen auf;
- die zuvor genannten Lagerstellen unterliegen einem 100 % Erstaudit durch eine externe Kontrollstelle;
- Risikoeinstufung auf Grundlage der Erstkontrolle durch die externe Kontrollstelle;
- Folgeaudits durch eine externe Kontrollstelle weisen eine Kontrollquote von mindestens 30 % der Lagerstellen / Jahr auf, je nach Risikobewertung;
- die Auditergebnisse (interne/externe Audits) werden jederzeit auf Nachfrage an Donau Soja übermittelt;
- alle an der Zertifizierung teilnehmenden Betriebe (Lieferanten) werden entweder im Anhang zum Zertifikat des hauptverantwortlichen Unternehmens/Kopfbetriebs gelistet oder erhalten ein eigenes Zertifikat, in dem das hauptverantwortliche Unternehmen/der Kopfbetrieb angegeben ist und das durch die direkt beauftragte Kontrollstelle ausgestellt wurde.

Gruppenzertifizierungen werden auf Antrag und nach Prüfung durch Donau Soja im Einzelfall genehmigt.

3 Gruppenzertifizierung für Sojaproduktionsbetriebe (Landwirte) (wie in A 01a und A 02 genannt)

Sojaproduktionsbetriebe, die in einem Produktionsgebiet der Risikostufen 0–2 (P-RS 0, P-RS 1 oder P-RS 2) liegen und an einen Europe Soya-Ersterfasser liefern, können an einer Gruppenzertifizierung unter der Leitung dieses Ersterfassers teilnehmen. Folgende Voraussetzungen müssen für die Gruppenzertifizierung von Sojaproduktionsbetrieben erfüllt sein:

- der Ersterfasser ist hauptsächlich für die Gruppenzertifizierung verantwortlich und fungiert als Gruppenleiter; dieses Unternehmen ist für die an den Ersterfasser liefernden Sojaproduktionsbetriebe (Gruppenmitglieder) verantwortlich und verfügt über eine vollständige Liste aller an der Gruppenzertifizierung teilnehmenden Landwirte (Gruppenmitglieder); bei Gruppenzertifizierungen von



Ersterfassern (siehe Punkt 2) übernimmt der Gruppenleiter diese Verantwortung für die gesamte Gruppe.

- die Kontrollfrequenz für den Ersterfasser richtet sich nach der Risikobewertung gemäß den Anforderungen 02, Punkt 1.1, und gemäß Anhang 04, Punkt 2;
- die Liste der Landwirte wird vom Ersterfasser (Gruppenleiter) jährlich bis zum 30. November an die Kontrollstelle und die Donau Soja-Organisation übermittelt;
- der Ersterfasser (Gruppenleiter) betreibt ein funktionsfähiges internes Qualitätsmanagement(QM)-System für die Gruppe, gemäß den Anforderungen 02, Punkt 7;
- der Ersterfasser (Gruppenleiter) informiert die an den Ersterfasser liefernden Sojaproduktionsbetriebe (Gruppenmitglieder) regelmäßig und aktiv über alle relevanten Europe Soya Anforderungen (siehe A01a und A01b).

Risikobewertung und externe Kontrolle

- Die Kontrollfrequenz für Sojaproduktionsbetriebe (Landwirte) ist risikobasiert; die Risikoeinstufung basiert auf der Risikobewertung für Landwirte (siehe Anhang 04, Punkt 1) und führt innerhalb der Gruppenzertifizierung zu folgender Kontrollfrequenz der Landwirte (Gruppenmitglieder):
 - o P-RS 0: Kontrolle jedes dritte Jahr erforderlich,
 - o P-RS 1: Kontrolle alle zwei Jahre erforderlich,
 - o P-RS 2: jährliche Kontrolle erforderlich;
- die Stichprobengröße für die Kontrolle von Landwirten (Gruppenmitgliedern) durch eine unabhängige Kontrollstelle wird durch die Gesamtmenge der an den Ersterfasser gelieferten Europe Soya-Bohnen bestimmt:
 - o bis zu 3.000 Tonnen: 1 % der Landwirte, die an den Ersterfasser liefern, werden kontrolliert,
 - o 3.001–9.000 Tonnen: 5 % der Landwirte, die an den Ersterfasser liefern, werden kontrolliert,
 - o 9.001 Tonnen und mehr: die Quadratwurzel der Landwirte, die an den Ersterfasser liefern, wird kontrolliert;
- im Fall einer Gruppenzertifizierung von Ersterfassern kann die Gesamtmenge der von der gesamten Gruppe gesammelten Europe Soya-Bohnen als Basiswert für die Bestimmung der Stichprobengröße herangezogen werden;
- mindestens *ein* Landwirt (Gruppenmitglied) pro Zertifizierungszeitraum (je nach P-RS der Landwirte) und pro Ersterfasser bzw. Ersterfassergruppe wird kontrolliert;
- die externe Kontrollperson wählt den/die Landwirt(e) (Gruppenmitglieder) aus, der/die in einem bestimmten Jahr/Zertifizierungszeitraum kontrolliert werden soll(en); folgende Aspekte müssen dabei berücksichtigt werden:
 - o Landwirte (Gruppenmitglieder), die im Vorjahr bzw. in den Vorjahren nicht kontrolliert wurden, werden bevorzugt kontrolliert, es sei denn, bei einer früheren Kontrolle wurde eine wesentliche Abweichung festgestellt,
 - o zur Kontrolle ausgewählte Landwirte (Gruppenmitglieder) sind hinsichtlich Größe und Standort für die Landwirte der gesamten Gruppe möglichst repräsentativ;
- die Kontrollergebnisse werden der Donau Soja-Organisation jederzeit auf Anfrage übermittelt;



- alle Landwirte, die während eines Jahres kontrolliert werden, werden im zusammenfassenden Kontrollbericht des Ersterfassers aufgeführt, einschließlich der folgenden Informationen:
 - o Name und Anschrift des Landwirts (Gruppenmitglied),
 - o Produktionsgebiet-Risikostufe (P-RS),
 - o festgestellte Abweichungen mit den entsprechenden Sanktionsstufen und Korrekturmaßnahmen;
- für jeden kontrollierten Landwirt mit einer oder mehreren Abweichungen größer oder gleich Sanktionsstufe 3 wird ein zusätzlicher Landwirt kontrolliert;
- die Gruppensertifizierung der Landwirte ist ein integraler Bestandteil des Kontrollvertrags des Ersterfassers mit einer von Donau Soja anerkannten Kontrollstelle; die Landwirte (Gruppenmitglieder) selbst sind nicht verpflichtet, in diesem Vertrag aufgeführt zu sein oder einen Kontrollvertrag mit einer von Donau Soja anerkannten Kontrollstelle abzuschließen;
- die Landwirte (Gruppenmitglieder) werden weder auf dem Zertifikat des Ersterfassers (Gruppenleiter) aufgeführt, noch erhalten sie ein eigenes Zertifikat.



Version 05

Selbstverpflichtungserklärung Landwirte für den Anbau von Europe Soya Soja

Zweck	Selbstverpflichtungserklärung für alle Europe Soya Landwirte (Sojaproduktionsbetriebe).
Definition	Vorgabe für Selbstverpflichtungserklärungen, die von allen Landwirten unterschrieben, bei der Lagerstelle im Original hinterlegt/abgegeben und in Kopie selbst aufbewahrt werden Vorgabe, die in alle Europe Soya Landersprachen übersetzt wird und in verschiedenen Fassungen vorliegt für: <ul style="list-style-type: none"> • Landwirte der Risikostufe 0 bis 2; und • Landwirte der Risikostufe 3.
Übersicht	1 Zur Einhaltung der Europe Soya Prinzipien für den Sojaanbau1 2 Zustimmung Systemkontrolle3 3 Bestimmungen für Landwirte in Risikostufe 0-2.....3 4 Bestimmungen für Landwirte in Risikostufe 33
Status	Version 05: freigegeben vom Vorstand am 15.09.2021

Der Landwirt verpflichtet sich für den jeweiligen Betrieb:

1 Zur Einhaltung der Europe Soya Prinzipien für den Sojaanbau

Für den Landwirt heißt das insbesondere:

- Der Landwirt führt seine Geschäfte mit Integrität, respektiert die geltenden Gesetze und vermeidet alle Formen von Bestechung, geschäftlichen Interessenskonflikten und betrügerischen Praktiken,
- Die Anbauflächen liegen innerhalb der von Europe Soya definierten Region;
- Verwendung von Soja Sorten¹:
In EU-Ländern: Nur gentechnikfreie Soja-Sorten laut nationalem oder EU-Sortenkatalog anzubauen,
In Nicht-EU-Ländern: Nur gentechnikfreie Soja-Sorten aus dem jeweils nationalen Sortenkatalog anzubauen;
- Auch keine anderen GV-Kulturen (z.B. GV-Mais) anzubauen;
- Auch im Vorjahr keine anderen GV-Kulturen angebaut zu haben;
- In den letzten drei Jahren kein GV-Soja angebaut zu haben;
- Angebaute und geerntete Sojamengen mittels eigener Aufzeichnungen zu dokumentieren;

¹ Hinweis: Die zutreffenden gesetzlichen Vorgaben betreffend den Nachbau von Saatgut (Sortenschutzgesetze) sind zu beachten und einzuhalten.



- Pflanzenschutzmittel:
 - In EU-Ländern: Nur Pflanzenschutzmittel einzusetzen, die im jeweiligen Land für den Sojaanbau zugelassen sind,
 - In Nicht-EU-Ländern: Nur Pflanzenschutzmittel einzusetzen, die im jeweiligen Land für den Sojaanbau zugelassen sind und deren Wirkstoff(e) auch in der EU zugelassen sind,
[Verweis auf Informationsquelle in der jeweiligen Landessprache, welche Pflanzenschutzmittel konkret zugelassen sind, deren Wirkstoffe auch in der EU zugelassen sind];
 - In allen Ländern:
 - ✓ Pflanzenschutzmittel so auszubringen, dass sie für Mensch und Umwelt unbedenklich sind;
 - ✓ Die Techniken des integrierten Pflanzenschutzes anzuwenden, um negative Auswirkungen von Pflanzenschutzmittel zu reduzieren;
 - ✓ Einen Plan zum integrierten Pflanzenschutz zu erstellen und umzusetzen;
 - ✓ Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemittel sowie Kraftstoffverbrauch zu dokumentieren;
 - ✓ Kein Einsatz von Sikkationsmitteln vor der Ernte (z.B. Glyphosat oder Diquat);
 - ✓ Kein Einsatz von Pflanzenschutzmittel, die im Stockholmer und Rotterdamer Übereinkommen gelistet sind;
 - ✓ Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, deren Wirkstoffe in der Pestizid-Gefahrenklassifizierung² der WHO (World Health Organisation) mit den Klassen 1a oder 1b bewertet wurden (z.B. Tefluthrin, zeta-Cypermethrin oder Zinkphosphid);
 - ✓ Pflanzenschutzmittel werden nicht im Umkreis von 30 Metern (oder mehr, wenn gesetzlich vorgeschrieben)³ von besiedelten Gebieten oder Wasserläufen ausgebracht, und es werden alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen getroffen, um zu verhindern, dass Menschen kürzlich gespritzte Gebiete betreten;
 - ✓ Das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln per Flugzeug ist verboten;
 - ✓ Prinzipien der guten landwirtschaftlichen Praxis werden umgesetzt;
 - ✓ Kenntnisse über Techniken zu Erhalt und Kontrolle der Bodenqualität sowie zu Vermeidung der Bodenerosion liegen vor und werden umgesetzt;
- Orientiert sich an den Empfehlungen des Best Practice Manual von Donau Soja inklusive der Empfehlungen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln⁴;
- In EU-Ländern: Nimmt am EU-Landwirteförderprogramm mit verpflichtenden Cross Compliance Kontrollen teil⁵,
- Naturschutzgebiete zu respektieren;
- Nur Flächen zu nutzen, die bereits seit 2008 der landwirtschaftlichen Nutzung gewidmet sind;

² Literaturquelle: World Health Organisation (WHO) Classification of Pesticides by Hazard: https://www.who.int/ipcs/publications/pesticides_hazard/en/

³ Falls der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist dies schriftlich per e-Mail zu begründen und von Donau Soja zu genehmigen (quality@donausoja.org).

⁴ Eine aktuelle Version des Best Practice Manuals ist auf der Donau Soja Homepage verfügbar: www.donausoja.org/de/downloads

⁵ Gilt nicht für Landwirte mit einer Sojaanbaufläche kleiner als 1 Hektar



- Nationale sowie internationale Arbeits- und Sozialrechtsstandards (ILO-Konventionen⁶) einzuhalten;
- Im Fall von ständig oder fallweise beschäftigten Landarbeitern: Mehrarbeit erfolgt prinzipiell freiwillig und muss gemäß den lokalen und nationalen Gesetzen oder Branchenvereinbarungen entlohnt werden; Es erfolgen keine Lohnabzüge für disziplinarische Zwecke, es sei denn, dies ist gesetzlich zulässig. Die gezahlten Löhne werden vom Arbeitgeber aufgezeichnet;
- In Gebieten mit traditionellen Landnutzern: Wo traditionelle Landnutzer ihre Rechte abgetreten haben, gibt es einen dokumentierten Nachweis dafür, dass die betroffenen Gemeinschaften vorbehaltlich ihrer freien vorherigen, informierten und dokumentierten Zustimmung entschädigt wurden;
- Kommunikation mit der lokalen Gemeinschaft: Es gibt Kommunikationswege (schriftliche Nachricht oder Website mit folgenden Angaben – E-Mail, Mobiltelefon, Briefkasten), welche die Kommunikation zwischen den Landwirten und der Gemeinschaft in angemessener Weise ermöglichen. Die Kommunikationswege wurden den lokalen Gemeinschaften kundgegeben.

2 Zustimmung Systemkontrolle

Der Landwirt stimmt stichprobenartigen Kontrollen im Rahmen der Donau Soja Systemkontrolle zu.

3 Bestimmungen für Landwirte in Risikostufe 0-2

Die Punkte 1 und 2 gelten für alle Europe Soya Landwirte.

Landwirte in einem Produktionsgebiet der Risikostufe 0-2 (P-RS 0, P-RS 1 oder P-RS 2) stimmen stichprobenartigen Kontrollen im Rahmen der Europe Soya Gruppensertifizierung zu.

4 Bestimmungen für Landwirte in Risikostufe 3

Die Punkte 1 und 2 gelten für alle Europe Soya Landwirte.

Landwirte in einem Produktionsgebiet der Risikostufe 3 (P-RS 3) melden den Anbau von Europe Soya Soja an die Donau Soja Organisation:

Landwirte in einem Produktionsgebiet der **Risikostufe 3** (P-RS 3), wo GV-Soja Anbau möglich ist, müssen den Anbau von Europe Soya Soja bis spätestens 30. Juli des Erntejahres per E-Mail an die Donau Soja Organisation (quality@donausoja.org) melden und die Verwendung von Originalsaatgut dokumentieren (Rechnungen). Alternativ kann die Registrierung des Produktionsbetriebs (ebenfalls bis 30. Juli des Erntejahres) durch seinen Ersterfasser erfolgen. Zusätzlich zu den Systemkontrollen der Landwirte durch den bzw. im Auftrag der Organisation ist der Landwirt verpflichtet, seinen Betrieb vor der ersten Europe Soya Ernte extern kontrollieren zu lassen, sodass er der Lagerstelle bei Ernte-Lieferung ein gültiges Zertifikat vorlegen kann. Die externe Kontrolle ist jährlich zu wiederholen.

⁶ Anhang mit ILO-Konventionen



Version 01

Sanktionskatalog

Zweck	Festlegung angemessener Sanktionen gegenüber Europe Soya Systempartnern.
Definition	Sanktion = Maßnahme, die auf Grund einer Nichterfüllung von Anforderungen durch Systempartner umzusetzen sind
Übersicht	1 Sanktionsstufe 1: Abmahnung1 2 Sanktionsstufe 2: Verstärkte Aufzeichnungs- und Meldepflicht1 3 Sanktionsstufe 3: Kostenpflichtige Nachkontrolle1 4 Sanktionsstufe 4: Vermarktungsausschluss betroffener Waren/Chargen .2 5 Sanktionsstufe 5: Vertragskündigung bzw. Vermarktungsausschluss2 6 Abweichungen und Sanktionen2
Status	Version 01: freigegeben vom Vorstand am 16.09.2015

1 Sanktionsstufe 1: Abmahnung

- 1.1 Diese Sanktionsstufe erfolgt bei erstmaligen geringgradigen Abweichungen, die keine Auswirkungen auf die Produktqualität haben.
- 1.2 Diese Sanktionsstufe sieht eine umgehende Behebung der Mängel vor.

2 Sanktionsstufe 2: Verstärkte Aufzeichnungs- und Meldepflicht

- 2.1 Diese Sanktionsstufe erfolgt bei Wiederholung von geringgradigen Abweichungen.
- 2.2 Diese Sanktionsstufe sieht eine verstärkte Dokumentationspflicht in gegebener Frist vor: verbesserte Aufzeichnungen hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit der Einhaltung der Vorgaben und Nachreichung diesbezüglicher Unterlagen an die Kontrollstelle.

3 Sanktionsstufe 3: Kostenpflichtige Nachkontrolle

- 3.1 Diese Sanktionsstufe sieht eine kostenpflichtige Nachkontrolle durch die Kontrollstelle vor.
- 3.2 Die kostenpflichtige Nachkontrolle wird für alle (wiederholten) Verstöße, die unter Punkt 1 und 2 fallen, vergeben – insbesondere wenn die fristgerechte Behebung eines Mangels überprüft werden muss.
- 3.3 Weiters wird die Sanktion 3 bei groben Abweichungen erteilt, die aber noch keine Vermarktungssperre zur Folge haben.
- 3.4 Bei Vergabe einer Sanktion 3 durch die Kontrollstelle informiert diese die Donau Soja Organisation umgehend und schriftlich. Das Ergebnis der Nachkontrolle wird der Organisation ebenfalls schriftlich mitgeteilt.



4 Sanktionsstufe 4: Vermarktungsausschluss betroffener Waren/Chargen

- 4.1 Diese Sanktionsstufe sieht den Ausschluss der Vermarktung der betroffenen Chargen als "Europe Soya" vor.
- 4.2 Diese Sanktionsstufe erfolgt unmittelbar bei hochgradigen Abweichungen oder wenn eine kostenpflichtige Nachkontrolle im Rahmen einer Sanktion 3 negativ verläuft.
- 4.3 Bei Vergabe einer Sanktion 4 durch die Kontrollstelle informiert diese die Donau Soja Organisation unverzüglich und schriftlich. Das Ergebnis einer allfälligen Nachkontrolle wird der Organisation ebenfalls schriftlich mitgeteilt.

5 Sanktionsstufe 5: Vertragskündigung bzw. Vermarktungsausschluss

- 5.1 Diese Sanktionsstufe erfolgt bei hochgradigen Abweichungen, die zeigen, dass die erforderlichen Anforderungen nicht nachhaltig erfüllt werden können.
- 5.2 Vor der Vergabe einer Sanktion 5 informiert die Kontrollstelle die Donau Soja Organisation über die beabsichtigte Maßnahme unter Angabe von Gründen und schriftlich. Eine Sanktion 5 kann erst gesetzt werden, wenn davor eine Sanktion 4 vergeben wurde.
- 5.3 Im Fall von Erstverarbeitungsbetrieben, Mischfutterwerken und Vermarktern/Inverkehrbringern von Europe Soya Produkten (die aus Europe Soya bestehen, Europe Soya enthalten oder mittels Europe Soya als Futtermittel hergestellt wurden und als solche gekennzeichnet sind) sieht diese Sanktionsstufe die Kündigung des Vertrages mit der Donau Soja Organisation vor sowie den Ausschluss der Ware von der weiteren Vermarktung mit der Bezeichnung „Europe Soya“ oder „gefüttert mit Europe Soya“, worüber alle Vertragspartner der Organisation umgehend informiert werden.
- 5.4 Im Fall von Landwirten, Lagerstellen, Händlern oder anderen Betrieben, die Soja mit der Bezeichnung „Europe Soya“ produzieren und/oder verarbeiten UND keinen direkten Vertrag mit der Donau Soja Organisation haben, kommt es nach Information der Organisation durch die Kontrollstelle zu einer unbefristeten Vermarktungssperre des betroffenen Betriebes für Europe Soya, worüber alle Vertragspartner der Organisation umgehend informiert werden.

6 Abweichungen und Sanktionen

- 6.1 Die Kontrollpersonen legen im Rahmen der Kontrollen bei der Nichterfüllung von Anforderungen Sanktionen entsprechend dem vorliegenden Dokument "Sanktionskatalog" fest.
- 6.2 Die erhobenen Abweichungen werden jeweils durch objektive Nachweise (Kopien von Dokumenten, Fotos etc.) dokumentiert. Die Kontrollperson stellt eine Frist zur Behebung fest, die zwölf Monate nicht übersteigen darf.
- 6.3 Wenn die festgestellten Abweichungen Sanktionen 3 oder 4 zur Folge haben, ist die Donau Soja Organisation umgehend zur informieren. Bei Sanktionsstufe 5 ist die Organisation bereits vor Erteilung der Sanktion zur informieren.



6.4 Bei schwerwiegenden Abweichungen kommt der Europe Soya Pönalekatalog zur Anwendung.



ANHANG 01, Version 02

Einhaltung rechtlicher Vorgaben und ILO-Konventionen

Das Ziel dieses Anhangs ist die Klärung und Spezifizierung der Verpflichtung zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und zur Einhaltung internationaler Konventionen. Der Anhang gibt einen Überblick über relevante internationale Konventionen, Vorgaben der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union und andere relevante rechtliche Vorgaben der Europäischen Union.

Internationale Konventionen

Conventions and Recommendations of the International Labour Organisation (ILO) No. 87 Freedom of Association and Protection of the Right to Organise Convention, 1948 No. 98 Right to Organise and Collective Bargaining Convention, 1949 No. 29 Forced Labour Convention, 1930 No. 105 Abolition of Forced Labour Convention, 1957 No. 138 Minimum Age Convention, 1973 No. 182 Worst Forms of Child Labour Convention, 1999 No. 100 Equal Remuneration Convention, 1951 No. 111 Discrimination (Employment and Occupation) Convention, 1958 No. 129 Labour Inspection (Agriculture) Convention, 1969 No. 169 Indigenous and Tribal Peoples Convention, 1989 No. 184 Safety and Health in Agriculture Convention, 2001 (No. 184) No. 155 Occupational Safety and Health Convention, 1981 Code of practice on safety and health in agriculture
United Nations Convention on the Rights of the Child, Art. 28
Ramsar Convention on Wetlands of International Importance especially as Waterfowl Habitat
Rotterdam Convention on the Prior Informed Consent Procedure for Certain Hazardous Chemicals and Pesticides in International Trade, Annex III
Stockholm Convention on Persistent Organic Pollutants
Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora

EU Gesetzgebung

Die folgende Liste gibt einen Überblick über die wichtigsten europäischen Rechtsvorschriften, die einzuhalten sind.

Sozial- und Arbeitsrechte

Treaty on the Functioning of the EU
2000/C 364/01 Charter of fundamental rights of the EU, Art. 14,
European Convention on Human Rights
Directive 89/391/EEC, on the introduction of measures to encourage improvements in the safety and health of workers.
Directive 89/654/EEC, concerning the minimum safety and health requirements for the workplace
Directive 89/655/EEC and Directive 89/656/EEC on Personal Protective Equipment for workers.
Directive 2001/45/EC, concerning the minimum safety and health requirements for the use of work equipment by workers at work



Directive 92/58/EEC, on the minimum requirements for the provision of safety and / or health signs at work
Directive 2003/88/EC (Working Time Directive)
Directive 94/33/EC, on the Protection of Young People at Work
Council Directive 2000/78/EC, on establishing a general framework for equal treatment in employment and occupation
Directive 2006/54/EC, on the implementation of the principle of equal opportunities and equal treatment of men and women in matters of employment and occupation
Directive 2011/36/EU, on preventing and combating trafficking in human beings and protecting its victims.
Directive 91/533/EEC, on an employer's obligation to inform employees of the conditions applicable to the contract or employment relationship.

Lebensmittelsicherheit

Regulation (EC) No 178/2002, on the general principles and requirements of food law, establishing the European Food Safety Authority and laying down procedures in matters of food safety
Regulation (EC) No 852/2004, on the Hygiene of Food-stuffs
Regulation (EC) 2009/41 (GMO Contained Use in Experiments)
Regulation (EC) 2001/18 (Introduction of GMOs)
Regulation (EC) 1829/2003 (Food and Feed)
Regulation (EC) 1830/2003 (Traceability and Labeling)

Umwelt

Directive 92/43/EC (Habitat Directive).
Directive 2009/147/EC (Wild Birds)
Decision 1386/2013/EU of the European Parliament and of the council, on a General Union Environment Action Programme to 2020 'Living well, within the limits of our planet
Regulation (EU) 1143/2014 (Prevention and management of the introduction and spread of invasive alien species)
Council Directive 2000/29/EC (Protection against the introduction and spread of organisms harmful to plants or plant products)
Directive 2011/92/EU on the assessment of the effects of certain public and private projects on the environment.
Directive 2008/98/EC (Waste Framework Directive)
Directive 2000/60/EC (Water Framework Directive)
Council Directive 80/68/EEC (Protection of Groundwater against pollution with Dangerous Substances)
Directive 2006/118/EC (Groundwater Directive)
Council Directive 91/676/EEC (Nitrate Directive)
Regulation (EG) Nr. 2003/2003 (Approved Fertilizers)
Council Directive 86/278/EEC (Sewage Sludge Directive)
Directive 2009/128/EC, on sustainable Use of Pesticides
Regulation (EC) 1107/2009, on Placing Plant Protection Products on the Market
Directive 2009/127/EC, on Pesticide Application Machinery



Cross Compliance

Die Vorgaben für Cross Compliance, welche im Anhang II der EU-Verordnung Nr. 1306/2013 aufgelistet sind, beziehen sich auf folgende Themenbereiche: Umweltschutz, Klimaschutz und guter Zustand der landwirtschaftlichen Flächen, öffentliche Gesundheit sowie Tier- und Pflanzengesundheit und Tierschutz. Europe Soya Landwirte innerhalb der EU sind zur Einhaltung dieser Vorgaben verpflichtet. Bereiche, die für den Sojaanbau nicht relevant sind (z.B. Tierschutzanforderungen) kommen nicht zur Anwendung.

Thema	Anforderungen und Standards
Water (SMR 1)	Council Directive 91/676/EEC of 12 December 1991 concerning the protection of waters against pollution caused by nitrates from agricultural sources (OJ L 375, 31.12.1991, p. 1)
Biodiversity (SMR 2)	Directive 2009/147/EC of the European Parliament and of the Council of 30 November 2009 on the conservation of wild birds (OJ L 20, 26.1.2010, p. 7)
Biodiversity (SMR 3)	Council Directive 92/43/EEC of 21 May 1992 on the conservation of natural habitats and of wild flora and fauna (OJ L 206, 22.7.1992, p. 7)
Food safety (SMR 4)	Regulation (EC) No 178/2002 of the European Parliament and of the Council of 28 January 2002 laying down the general principles and requirements of food law, establishing the European Food Safety Authority and laying down procedures in matters of food safety (OJ L 31, 1.2.2002, p. 1)
Food safety (SMR 5)	Council Directive 96/22/EC of 29 April 1996 concerning the prohibition on the use in stockfarming of certain substances having a hormonal or thyrostatic action and beta-agonists, and repealing Directives 81/602/EEC, 88/146/EEC and 88/299/EEC (OJ L 125, 23.5.1996, p. 3)
Plant protection products (SMR 10)	Regulation (EC) No 1107/2009 of the European Parliament and of the Council of 21 October 2009 concerning the placing of plant protection products on the market and repealing Council Directives 79/117/EEC and 91/414/EEC (OJ L 309, 24.11.2009, p. 1)
Water (GAEC 1)	Establishment of buffer strips along water courses. The GAEC buffer strips must respect, both within and outside vulnerable zones designated pursuant to Article 3(2) of Directive 91/676/EEC, at least the requirements relating to the conditions for land application of fertiliser near water courses, referred to in point A.4 of Annex II to Directive 91/676/EEC to be applied in accordance with the action programmes of Member States established under Article 5(4) of Directive 91/676/EEC
Water (GAEC 2)	Where use of water for irrigation is subject to authorisation,



	compliance with authorisation procedures
Water (GAEC 3)	Protection of ground water against pollution: prohibition of direct discharge into groundwater and measures to prevent indirect pollution of groundwater through discharge on the ground and percolation through the soil of dangerous substances, as listed in the Annex to Directive 80/68/EEC in its version in force on the last day of its validity, as far as it relates to agricultural activity
Soil and carbon stock (GAEC 4)	Minimum soil cover
Soil and carbon stock (GAEC 5)	Minimum land management reflecting site specific conditions to limit erosion
Soil and carbon stock (GAEC 6)	Maintenance of soil organic matter level through appropriate practices including ban on burning arable stubble, except for plant health reasons. The requirement can be limited to a general ban on burning arable stubble, but a Member State may decide to prescribe further requirements
Landscape, minimum level of maintenance (GAEC 7)	Retention of landscape features, including where appropriate, hedges, ponds, ditches, trees in line, in group or isolated, field margins and terraces, and including a ban on cutting hedges and trees during the bird breeding and rearing season and, as an option, measures for avoiding invasive plant species

Anmerkung:

Die Gemeinsame Agrarpolitik wird derzeit überarbeitet. Donau Soja folgt der EU-Gesetzgebung für die Landwirtschaft und daher wird der Europe Soya Standard aktualisiert, um den Gesetzen der Europäischen Union zu entsprechen.



ANHANG 02, Version 01

Anforderungen an Europe Soya Ware mit eingeschränkter geografischer Herkunft

Zweck	Festlegung der Anforderungen für die Deklaration und/oder Auslobung der Herkunft von Europe Soya Ware mit zusätzlich eingeschränkter geografischer Herkunft. Die Anforderungen betreffen die gesamte Wertschöpfungskette vom Sojaproduktionsbetrieb bis zum Endprodukt. Dieser Annex kann als Zusatzmodul zu den Europe Soya Richtlinien betrachtet werden.
Definition	Eingeschränkte geografische Herkunft: Spezifisches und verifiziertes geografisches Gebiet, welches enger gefasst ist als in den Europe Soya Richtlinien (z.B. bestimmte Region oder Land) Europe Soya Ware: Europe Soya Sojabohnen, -produkte oder Produkte aus oder mit Europe Soya Sojabohnen
Übersicht	1 Anforderungen1 2 Direkt beauftragte Kontrolle.....2
Status	Version 01: freigegeben vom Vorstand am 26.09.2019

1 Anforderungen

- 1.1 Eine Organisation oder ein Betrieb kann die Deklaration und/oder Auslobung einer eingeschränkten geografischen Herkunft von Europe Soya Qualitätsprodukten beantragen, indem ein schriftlicher Antrag an Donau Soja Organisation gestellt wird.
- 1.2 Die Organisation oder der Betrieb, welche/r den Antrag zur Deklaration und/oder Auslobung einer eingeschränkten geografischen Herkunft im Rahmen der Europe Soya Zertifizierung stellt, muss Europe Soya Sojabohnen oder -produkte aus dem entsprechenden Land oder aus der Region beziehen.
- 1.3 Der Wortlaut der Deklaration wird zwischen Donau Soja Organisation und der entsprechenden Organisation oder dem entsprechenden Betrieb vereinbart.
- 1.4 Zusätzlich zur Deklaration kann die Ware selbst (Verpackung) gekennzeichnet werden. Das Logo wird zwischen Donau Soja Organisation und der entsprechenden Organisation oder dem entsprechenden Betrieb vereinbart.
- 1.5 Die Grundlage für die Nutzung der vereinbarten Deklaration und/oder Auslobung (siehe 1.3 und 1.4) ist die Einhaltung aller Anforderungen der Europe Soya Richtlinien im jeweiligen Tätigkeitsbereich der Organisation oder des Betriebes.
- 1.6 Alle Europe Soya Ware mit eingeschränkter geografischer Herkunft wird im Bereich Wareneingang, Lagerung, Verarbeitung, Verpackung, Transport und Warenausgang räumlich-technisch von anderen Qualitäten (inklusive Donau Soja und Europe Soya Qualitäten) getrennt.
- 1.7 Der Mengenfluss von Europe Soya Ware mit eingeschränkter geografischer Herkunft wird aufgrund der tatsächlichen Wareneingänge und Warenabgänge durch Verkauf bzw.



Abgang durch Einsatz in der Produktion kontrolliert. Die Kontrollstelle hat das Recht, einzelne Lieferscheine und Rechnungen anzufordern und einzusehen.

- 1.8 Die eingeschränkte geografische Herkunft wird auf entsprechenden Warenbegleitpapieren (Lieferscheine, Rechnungen) vermerkt.
- 1.9 Eine Liste der Produkte mit zertifiziert eingeschränkter geografischer Herkunft ist verfügbar.

2 Direkt beauftragte Kontrolle

- 2.1 Die Umsetzung der Anforderungen für Europe Soya Ware mit eingeschränkter geografischer Herkunft wird im Zuge der direkt beauftragten Kontrolle auf allen Stufen der Lieferkette mitkontrolliert.



ANHANG 03, Version 01

Glossar

Pufferzonen¹	Pufferzonen sind kleine Landflächen oder -streifen mit dauerhafter Vegetation, die dazu dienen, Schadstoffe abzufangen und andere Umweltprobleme zu bewältigen. Als Pufferzonen dienen unter anderem: Gewässerrandstreifen, Filterstreifen, begrünte Wasserwege, Schutzgürtel, Feldränder, Alleekulturen, krautige Windschutzwände.
Zertifiziertes Saatgut	International gebräuchliche Bezeichnung für Saatgut, das den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.
Umwandlung²	Umwandlung eines natürlichen Ökosystems in eine andere Landnutzung oder tiefgreifende Veränderung der Artenzusammensetzung, Struktur oder Funktion eines natürlichen Ökosystems. Die Abholzung ist eine Form der Umwandlung (Umwandlung von Naturwäldern). Der Begriff Umwandlung impliziert eine schwerwiegende Schädigung oder die Einführung von Bewirtschaftungspraktiken, die zu einer erheblichen und anhaltenden Veränderung der früheren Artenzusammensetzung, Struktur oder Funktionen des Ökosystems führen. Eine Veränderung natürlicher Ökosysteme, die dieser Definition entspricht, gilt als Umwandlung, unabhängig davon, ob sie legal ist oder nicht.
Kulturflächen³	<p>Ackerflächen, anbaufähiges Land und agroforstwirtschaftliche Systeme, deren Vegetationsstruktur unter den für die Kategorie „Waldgebiet“ verwendeten Schwellenwerten liegt und bei denen nicht zu erwarten ist, dass sie diese Schwellenwerte zu einem späteren Zeitpunkt überschreiten werden.</p> <p>Zu Kulturflächen gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • einjährige Kulturen, einschließlich Getreide, Ölsaaten, Gemüse, Hackfrüchte und Futterpflanzen; • mehrjährige Kulturen, einschließlich Bäumen und Sträuchern, in Kombination mit krautigen Kulturen (z. B. Agroforstwirtschaft) oder in Form von Obstgärten, Weinbergen, Plantagen und Niederwald mit Kurzumtrieb (Kurzumtriebsplantagen), es sei denn, diese Flächen erfüllen die Kriterien für eine Einstufung als Wald; • vorübergehende Brachflächen (d. h. Flächen, die vor dem erneuten Anbau ein oder mehrere Jahre lang nicht bewirtschaftet werden). <p>Ackerflächen, die normalerweise für den Anbau einjähriger Kulturen genutzt werden, aber vorübergehend (max. 5 Jahre lang) für den Anbau einjähriger Futterpflanzen oder als Weideland im Rahmen eines Wechselwirtschaftssystems verwendet werden, fallen ebenfalls unter diesen Begriff.</p>
Donau Soja-Anbaugebiete	Die Herkunftsländer bzw. -regionen für Donau Soja werden politisch und geografisch definiert.

¹ Vergleiche USDA: <https://www.nrcs.usda.gov/wps/portal/nrcs/detail/plantmaterials/technical/publications/?cid=stelprdb1042930#:~:text=Plants%20for%20Conservation%20Buffers,pollution%2C%20and%20improve%20wildlife%20habitat.>

² https://accountability-framework.org/definitions/?definition_category=17

³ Vergleiche IPCC: https://www.ipcc-nggip.iges.or.jp/public/2006gl/pdf/4_Volume4/V4_05_Ch5_Cropland.pdf



	Die Liste der maximal möglichen Herkunftsländer entspricht den Ländern des Donaubeckens laut internationaler Donauschutz-Kommission ⁴ .
Entwaldung⁵	Verlust von Naturwald als Folge: i) der Umwandlung in Landwirtschaft oder eine andere nicht forstliche Landnutzung; ii) der Umwandlung in Plantagenwald; oder iii) einer schwerwiegenden und anhaltenden Schädigung.
Entwässerung⁶	Künstliche Ableitung von Wasser aus dem Boden; die Entwässerung (Drainage) wird zur Urbarmachung von Feuchtgebieten und zur Verhinderung von Erosion eingesetzt und ist in der Landwirtschaft in Trockengebieten eine unvermeidliche Folge der Bewässerung.
Ökologischer Korridor⁷	Geographisch festgelegtes Gebiet, das langfristig geregelt und verwaltet wird um eine effektive ungehinderte Bewegung von Arten und den Fluss natürlicher Prozesse (d.h. eine ökologische Vernetzung) zu erhalten oder wiederherzustellen.
Europe Soya-Anbaugebiete	Die Herkunftsländer bzw. -regionen für Europe Soya werden politisch und geografisch definiert. Die Grenzen der Europe Soya-Region basieren auf der Definition der Abgrenzung der Grenzgebiete Russlands durch Philip Johan von Strahlenberg.
Wald⁸	Fläche von mehr als 0,5 ha mit über 5 m hohen Bäumen und einen Überschirmungsgrad von mehr als 10 % oder mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können. Flächen, die vorrangig zu landwirtschaftlichen oder anderen Zwecken genutzt werden, fallen nicht unter diesen Begriff. „Wald“ umfasst sowohl <i>Naturwälder (siehe Definition unten)</i> als auch <i>Plantagenwälder (siehe Definition unten)</i> .
	<p>Naturwald⁹</p> <p>Wald, der ein natürliches Ökosystem darstellt.</p> <p>Naturwälder weisen viele oder die meisten Merkmale eines standortgerechten Waldes auf, was die Artenzusammensetzung, die Struktur und die ökologischen Funktionen betrifft. Zu Naturwäldern gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Primärwälder, die in der jüngeren Geschichte keinen größeren menschlichen Einflüssen ausgesetzt waren; • regenerierende (zweitwachsende) Wälder, die in der Vergangenheit starken Beeinträchtigungen ausgesetzt waren (z. B. durch Landwirtschaft, Viehzucht, Baumpflanzungen oder intensiven Holzeinschlag), bei denen jedoch die Hauptursachen für die Beeinträchtigungen weggefallen oder stark zurückgegangen sind und das Ökosystem einen Großteil seiner ursprünglichen Artenzusammensetzung, Struktur und ökologischen Funktionen wiedererlangt hat oder einen mit anderen heutigen natürlichen Ökosystemen vergleichbaren Zustand aufweist;

⁴ <https://www.icpdr.org/main/danube-basin/countries-danube-river-basin>

⁵ https://accountability-framework.org/definitions/?definition_category=17

⁶ <https://www.britannica.com/topic/drainage>

⁷ <https://portals.iucn.org/library/sites/library/files/documents/PAG-030-En.pdf>

⁸ https://accountability-framework.org/definitions/?definition_category=17

⁹ https://accountability-framework.org/definitions/?definition_category=17



- bewirtschaftete Naturwälder, in denen ein Großteil der Zusammensetzung, Struktur und ökologischen Funktionen des Ökosystems erhalten geblieben ist, während Aktivitäten wie diese stattfinden:
 - Holzeinschlag oder Ernte anderer Waldprodukte, einschließlich der Bewirtschaftung zur Förderung naturschutzfachlich wertvoller Arten,
 - kleinflächige Bewirtschaftung mit geringer Intensität innerhalb des Waldes, wie z. B. weniger intensive Formen des Wanderfeldbaus in einem Waldmosaik;
- Wälder, die teilweise durch anthropogene oder natürliche Ursachen (z. B. Holzeinschlag, Feuer, Klimawandel, invasive Arten oder andere) geschädigt wurden, bei denen das Land jedoch nicht in eine andere Nutzung umgewandelt wurde und bei denen die Schädigung nicht zu einer anhaltenden Verringerung der Baumbedeckung unter die Schwellenwerte führt, die einen Wald definieren, oder zu einem anhaltenden Verlust anderer Hauptelemente der Zusammensetzung, Struktur und ökologischen Funktionen des Ökosystems.

Plantagenwald¹⁰

Wald, der überwiegend aus Bäumen besteht, die durch Anpflanzung und/oder absichtliche Aussaat entstanden sind, und dem Schlüsselemente eines einheimischen Naturwaldes fehlen, wie z. B. die Artenzusammensetzung und strukturelle Vielfalt.

Gentechnikfreiheit, gentechnikfrei, GVO-frei

Der Status der Gentechnikfreiheit orientiert sich an den Mindestanforderungen der folgenden europäischen Zertifizierungssysteme für Gentechnikfreiheit bzw. „GVO-freie“ Produktion:

- Deutsches EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz (EGGenTDurchfG), mit Kontrollen nach Vorgaben des deutschen Verbandes Lebensmittel ohne Gentechnik (VLOG);
- Österreichisches Lebensmittelbuch (Codex Alimentarius Austriacus) und der dazugehörige „Leitfaden zur risikobasierten Kontrolle auf Gentechnikfreiheit“
- OGT-Donauraum-Standard („Non-GM Danube Region Production and Labelling Standard“) und OGT-Donauraum-Kontrollrichtlinie („Non-GM Danube Region Inspection Standard“).

Gute landwirtschaftliche Praxis¹¹

Anwendung des verfügbaren Wissens zur Gewährleistung ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Nachhaltigkeit in der landwirtschaftlichen Produktion und den nachgelagerten Prozessen. Das Ergebnis sind sichere und gesunde Lebensmittel und andere landwirtschaftliche Produkte.

Grünland¹²

Terrestrische Ökosysteme, in denen seit mindestens fünf Jahren krautige Vegetation oder Sträucher kontinuierlich vorherrschen. Der Begriff schließt Dauerwiesen und -weiden ein, die der

¹⁰ https://accountability-framework.org/definitions/?definition_category=17

¹¹ <http://www.fao.org/3/y8704e/y8704e.htm>

¹² Vergleiche Verordnung (EU) Nr. 1307/2014 der Kommission: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R1307&from=DE>



Heugewinnung dienen, nicht jedoch Flächen, die für den Anbau anderer landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzt werden, sowie vorübergehend brachliegende Anbauflächen.

Integrierter Pflanzenbau

Anbausystem, das die natürlichen Ressourcen schont und verbessert und gleichzeitig Kulturen auf einer wirtschaftlich tragfähigen und nachhaltigen Grundlage hervorbringt. Es handelt sich um eine langfristige Strategie für den gesamten Betrieb, die sowohl neue Technologien als auch traditionelle Kenntnisse und Praktiken einbezieht.

Integrierter Pflanzenschutz¹³

Sorgfältige Abwägung aller verfügbaren Pflanzenschutzmethoden und anschließende Einbindung geeigneter Maßnahmen, die der Entstehung von Populationen von Schadorganismen entgegenwirken und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Abwehr- und Bekämpfungsmethoden auf einem Niveau halten, das wirtschaftlich und ökologisch vertretbar ist und Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt reduziert oder minimiert. Der integrierte Pflanzenschutz legt den Schwerpunkt auf das Wachstum gesunder Nutzpflanzen bei möglichst geringer Störung der landwirtschaftlichen Ökosysteme und fördert natürliche Mechanismen zur Bekämpfung von Schädlingen.

Allgemeine Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes:

1. Die Vorbeugung und/oder Bekämpfung von Schadorganismen sollte neben anderen Optionen insbesondere wie folgt erreicht oder unterstützt werden:
 - Fruchtfolge;
 - Anwendung geeigneter Kultivierungsverfahren (z. B. Unkrautbekämpfung im abgesetzten Saatbett vor der Saat/Pflanzung, Aussattermine und -dichte, Untersaat, konservierende Bodenbearbeitung, Schnitt und Direktsaat);
 - gegebenenfalls Verwendung resistenter/toleranter Sorten und von Standardsaat- und -pflanzgut/zertifiziertem Saat- und Pflanzgut;
 - Anwendung ausgewogener Dünge-, Kalkungs- und Be-/Entwässerungsverfahren;
 - Vorbeugung gegen die Ausbreitung von Schadorganismen durch Hygienemaßnahmen (z. B. durch regelmäßiges Reinigen der Maschinen und Geräte);
 - Schutz und Förderung wichtiger Nutzorganismen, z. B. durch geeignete Pflanzenschutzmaßnahmen oder die Nutzung ökologischer Infrastrukturen innerhalb und außerhalb der Anbau- oder Produktionsflächen.
2. Schadorganismen müssen mit geeigneten Methoden und Instrumenten, sofern solche zur Verfügung stehen, überwacht werden. Zu diesen geeigneten Instrumenten sind unter anderem Beobachtungen vor Ort und Systeme für wissenschaftlich begründete Warnungen, Voraussagen und Frühdiagnosen, sofern dies möglich ist, sowie die

¹³ Vergleiche Richtlinie 2009/128/EG: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32009L0128&from=DE>



- Einholung von Ratschlägen beruflich qualifizierter Berater zu zählen.
3. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Überwachung muss der berufliche Verwender entscheiden, ob und wann er Pflanzenschutzmaßnahmen anwenden will. Solide und wissenschaftlich begründete Schwellenwerte sind wesentliche Komponenten der Entscheidungsfindung. Bei der Entscheidung über eine Behandlung gegen Schadorganismen sind, wenn möglich, die für die betroffene Region, die spezifischen Gebiete, die Kulturpflanzen und die besonderen klimatischen Bedingungen festgelegten Schwellenwerte zu berücksichtigen.
 4. Nachhaltigen biologischen, physikalischen und anderen nichtchemischen Methoden ist der Vorzug vor chemischen Methoden zu geben, wenn sich mit ihnen ein zufriedenstellendes Ergebnis bei der Bekämpfung von Schädlingen erzielen lässt.
 5. Die eingesetzten Pestizide müssen so zielartenspezifisch wie möglich sein und die geringsten Nebenwirkungen auf die menschliche Gesundheit, Nichtzielorganismen und die Umwelt haben.
 6. Der berufliche Verwender sollte die Verwendung von Pestiziden und andere Bekämpfungsmethoden auf das notwendige Maß begrenzen (z. B. durch Verringerung der Aufwandmenge, verringerte Anwendungshäufigkeit oder Teilflächenanwendung), wobei er berücksichtigen muss, dass die Höhe des Risikos für die Vegetation akzeptabel sein muss und das Risiko der Entwicklung von Resistenzen in den Schadorganismenpopulationen nicht erhöht werden darf.
 7. Wenn ein Risiko der Resistenz gegen Pflanzenschutzmaßnahmen bekannt ist und der Umfang des Befalls mit Schadorganismen wiederholte Pestizidanwendungen auf die Pflanzen erforderlich macht, sind verfügbare Resistenzvermeidungsstrategien anzuwenden, damit die Wirksamkeit der Produkte erhalten bleibt. Dazu kann die Verwendung verschiedener Pestizide mit unterschiedlichen Wirkungsweisen gehören.
 8. Der berufliche Verwender muss auf der Grundlage der Aufzeichnungen über Pestizidanwendungen und der Überwachung von Schadorganismen den Erfolg der angewandten Pflanzenschutzmaßnahmen überprüfen.

Landnutzungsänderung¹⁴ Wechsel in Bezug auf die Bodenbedeckung zwischen Flächenkategorien (Wald, Grünland, Kulturflächen, Feuchtgebiete). Dies bedeutet z. B., dass eine Umwandlung von Grünland in eine Kulturfläche eine Landnutzungsänderung darstellt, während die Umstellung von einer Kultur (z. B. Mais) auf eine andere (z. B. Soja) keine Landnutzungsänderung ist. Zu den Kulturflächen gehören auch Brachen (d. h. Flächen, die vor dem erneuten Anbau ein oder mehrere Jahre lang nicht

¹⁴ Vergleiche Mitteilung der Kommission zur praktischen Umsetzung des EU-Nachhaltigkeitskonzepts für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe sowie zu den Berechnungsregeln für Biokraftstoffe: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52010XC0619\(02\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52010XC0619(02)&from=DE)



	bewirtschaftet werden). Änderungen der Bewirtschaftung, der Bodenbearbeitung oder der Düngung werden nicht als Landnutzungsänderung betrachtet.
Landschaftselemente¹⁵	An eine landwirtschaftliche Parzelle angrenzende Elemente. Dazu gehören unter anderem Hecken, Teiche, Gräben, Bäume (in Reihen, Gruppen oder einzelstehend), Feldrändern und Terrassen.
Natürlicher Lebensraum¹⁶	Durch geografische, abiotische oder biotische Merkmale gekennzeichnete völlig natürliche oder naturnahe terrestrische oder aquatische Gebiete.
Torfmoore	Torfmoorböden sind Böden mit Schichten aus organischem Material (Torfsubstrat), die in einer Tiefe von bis zu 60 cm eine kumulative Dicke von mindestens 30 cm aufweisen. Die organische Substanz enthält mindestens 20 Massenprozent organischen Kohlenstoff in der Feinerde.
Schutzgebiet¹⁷	Geographisch festgelegtes Gebiet, das im Hinblick auf die Verwirklichung bestimmter Erhaltungsziele ausgewiesen ist oder geregelt und verwaltet wird.
Schutzziele	Die Einhaltung der Schutzziele eines Schutzgebiets bedeutet, durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen einen Beitrag zur Sicherung der Artenvielfalt in diesem Gebiet zu leisten.
Gewässerrandstreifen¹⁸	Längliche Streifen mit dauerhafter Vegetation, die an ein aquatisches Ökosystem angrenzen und die Wasserqualität erhalten oder verbessern sollen, indem sie verschiedene Schadstoffe aus nichtpunktuellen Quellen sowohl aus dem oberirdischen Abfluss als auch aus dem oberflächennahen Abfluss (Zwischenabfluss) auffangen und entfernen.
Naturnaher Lebensraum¹⁹	Ökosystem, in dem die meisten Prozesse und die biologische Vielfalt intakt sind, das jedoch infolge menschlicher Aktivitäten hinsichtlich seiner Stärke oder Vielfalt vom natürlichen Zustand abweicht.
Standard²⁰	Dokument, das für den allgemeinen und wiederholten Gebrauch Regeln, Richtlinien oder Merkmale für Produkte oder damit verbundene Prozesse und Produktionsmethoden bereitstellt.
Feuchtgebiete²¹	Flächen in Form von Sümpfen, Niedermooren, Torfmooren oder Gewässern, die natürlich oder künstlich, dauerhaft oder vorübergehend sein können und in denen Wasser vorhanden ist, das stehend oder fließend, Süß-, Brack- oder Meerwasser sein kann, einschließlich Meeressgewässern, die bei Niedrigwasser nicht tiefer als 6 m sind.
	Zu den Feuchtgebieten zählen demnach eine Vielzahl kontinentaler Lebensräume wie Sümpfe, Torfmoore, Auen, Flüsse und Seen sowie Küstengebiete wie Salzwiesen, Mangroven, Gezeitenwatten und Seegrasswiesen, aber auch Korallenriffe und

¹⁵ Vergleiche Verordnung (EU) Nr. 1306/2013: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1306&from=DE>

¹⁶ Vergleiche Richtlinie 92/43/EWG des Rates: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:31992L0043&from=DE>

¹⁷ <https://www.cbd.int/doc/legal/cbd-en.pdf>

¹⁸ <https://climate-adapt.eea.europa.eu/metadata/adaptation-options/establishment-and-restoration-of-riparian-buffer-s>

¹⁹ <https://ipbes.net/glossary/semi-natural-habitats>

²⁰ https://www.isealalliance.org/sites/default/files/resource/2017-11/ISEAL_Standard_Setting_Code_v6_Dec_2014.pdf

²¹ Vergleiche An Introduction to the Convention on Wetlands (previously The Ramsar Convention Manual). Ramsar Convention Secretariat, Gland, Schweiz: https://www.ramsar.org/sites/default/files/documents/library/handbook1_5ed_introductiontoconvention_e.pdf



andere Meeresgebiete, die bei Ebbe nicht tiefer als 6 m sind, sowie vom Menschen geschaffene Feuchtgebiete wie Dämme, Stauseen, Reisfelder und Klärteiche und Lagunen.

Natürliche Feuchtgebiete:

Marine und Küstenfeuchtgebiete

A -- Dauerhaft seichte marine Gewässer, meist mit einer Tiefe von weniger als 6 m tief bei Niedrigwasser; einschließlich Meeresbuchten und Meerengen.

B -- Marine Sublitoralzonen; einschließlich Seetang- und Seegraswiesen sowie tropischer Meereswiesen.

C -- Korallenriffe.

D -- Felsenküsten; einschließlich vorgelagerter Felseninseln, Steilküsten und Kliffen.

E -- Sand-, Geröll- oder Kiesstrände; einschließlich Nehrungen, Landzungen und kleiner Sandinseln; einschließlich Dünsystemen und feuchter Dünentäler.

F -- Mündungsgewässer; dauernd wasserführende Ästuare und Ästuarsysteme von Flussdeltas.

G -- Schlick-, Sand- oder Salzebenen der Gezeitenzone.

H -- Im Gezeitenbereich liegende Marschengebiete; einschließlich Salzmarschen, Salzwiesen, Salzablagerungen, höher gelegener Salzmarschen; einschließlich im Gezeitenbereich liegender Brack- und Süßwassermarschen.

I -- Im Gezeitenbereich liegende bewaldete Feuchtgebiete; einschließlich Mangrovensümpfen, Nipapalmensümpfe sowie im Gezeitenbereich liegender Süßwassersumpfwälder.

J -- Küstennahe Brack-/Salzwasserlagunen; Brack-/Salzwasserlagunen mit einer oder mehreren relativ schmalen Verbindungen zum Meer.

K -- Küstennahe Süßwasserlagunen; einschließlich Süßwasser-Deltalagunen.

Zk(a) -- Karstgebiete und sonstige unterirdische hydrologische Systeme, Meer/Küste.

Binnenfeuchtgebiete

L -- Dauernd wasserführende Binnendeltas.

M -- Dauernd wasserführende Ströme/Flüsse/Bäche; einschließlich Wasserfällen.

N -- Saisonal/episodisch/unregelmäßig wasserführende Ströme/Flüsse/Bäche.

O -- Dauernd wasserführende Süßwasserseen (über 8 ha); einschließlich großer Auenarme.

P -- Saisonal/episodisch wasserführende Süßwasserseen (über 8 ha); einschließlich Auenseen.

Q -- Dauernd wasserführende Salz-/Brack-/Tinkalseen.

R -- Saisonal/episodisch wasserführende Salz-/Brack-/Tinkalseen und Niederungen.

Sp -- Dauernd wasserführende Salz-/Brack-/Tinkalmarschen/-weiher.

Ss -- Saisonal/episodisch wasserführende Salz-/Brack-/Tinkalmarschen/-weiher.

Tp -- Dauernd wasserführende Süßwassermarschen/-weiher; Weiher (unter 8 ha), Marschen und Sümpfe auf anorganischen



Böden; mit emerser Vegetation, die während eines Großteils der Vegetationsperiode unter Grundwassereinfluss steht.

Ts -- Saisonal/episodisch wasserführende Süßwassermarschen/-teiche auf anorganischen Böden; einschließlich Sumpflöchern, Kolken, saisonal überfluteter Wiesen, Seggensümpfen.

U -- Nicht bewaldete Moorlandschaften; einschließlich strauchbewachsener oder offener Moore, Sümpfen und Niedermooren.

Va -- Alpine Feuchtgebiete; einschließlich Almwiesen sowie periodisch nach der Schneeschmelze entstehender Gewässer.

Vt -- Tundrenfeuchtgebiete; einschließlich Tundraseen sowie periodisch nach der Schneeschmelze entstehender Gewässer.

W -- Buschdominierte Feuchtgebiete; Sümpfe mit Buschvegetation, buschdominierte Süßwassermarschen, niederer Bruchwald, Erlenbruchwald auf anorganischen Böden.

Xf -- Baumdominierte Süßwasserfeuchtgebiete; einschließlich Süßwassersumpfwäldern, saisonal überfluteter Wälder sowie Waldsümpfen auf anorganischen Böden.

Xp -- Bewaldete Torfmoore; Torfwälder.

Y -- Süßwasserquellen; Oasen.

Zg -- Geothermische Feuchtgebiete.

Zk(b)-- Karstgebiete und sonstige unterirdische hydrologische Systeme, kontinental.

Anmerkung: „Aue“ ist ein allgemeiner Begriff, der zur Beschreibung eines oder mehrerer Feuchtgebietstypen verwendet wird und Beispiele der Kategorien R, Ss, Ts, W, Xf und Xp oder andere Feuchtgebietstypen einschließen kann. Zu den Beispielen für Auenfeuchtgebiete gehören saisonal überschwemmtes Grünland (einschließlich natürlicher Feuchtwiesen), Buschland, Gehölzflächen und Wälder. Auenfeuchtgebiete sind in dieser Aufstellung nicht als eigener Feuchtgebietstyp aufgeführt.



ANHANG 04, Version 01

Risikobasiertes Europe Soya Kontrollsystem

Das Europe Soya Kontrollsystem ist risikobasiert. Verschiedene Risikokategorien werden angewandt, um die jeweilige Produktionsgebiet-Risikostufe (P-RS) für Sojaproduktionsbetriebe (Landwirte) und das individuelle Risiko für alle anderen zertifizierten Unternehmen in der Lieferkette festzulegen.

Die Risikokategorien werden verwendet werden, um Folgendes zu bestimmen:

- die Häufigkeit von Kontrollen und Überkontrollen durch einen unabhängigen Dritten (d. h. eine unabhängige Kontrollstelle);
- die Häufigkeit von Überkontrollen durch die Donau Soja Organisation;
- die Anwendung bestimmter zusätzlicher Anforderungen zur Qualitätssicherung (z. B. GVO-Analyse, Pestizidanalyse).

1 Risikobewertung für Einzellandwirte und Landwirtegruppen

1.1 Risikokategorien

Auf der Ebene des Sojaproduktionsbetriebs (Landwirt) sind die folgenden fünf Risikokategorien **(a-e)** definiert:

(a) Verunreinigung mit GVO: Bezieht sich auf das Risiko, dass Europe Soya Sojabohnen mit gentechnisch verändertem Material verunreinigt sind. Dieses Risiko basiert auf der GVO-Situation im jeweiligen Sojaanbaugebiet.

(b) Geografische Herkunft: Bezieht sich auf das Risiko, dass die Ware nicht – oder nicht zu 100% – aus der Europe Soya-Region stammt. Dieses Risiko bezieht sich auf die geografische Herkunft der Europe Soya Sojabohnen. Länder, die mit Regionen vertreten sind (nur ein oder mehrere Teile eines Landes liegen innerhalb der Europe Soya-Region), tragen ein höheres Risiko.

(c) Pestizideinsatz und Sikkationspraktiken: Bezieht sich auf Risiken in Bezug auf den Einsatz von Pestiziden unter Berücksichtigung des rechtlichen Rahmens, der nationalen Liste zugelassener Substanzen und der nationalen Situation in Bezug auf Sikkationspraktiken. Dieses Risiko basiert auf einer Bewertung der nationalen sektorspezifischen Rechtsvorschriften im Vergleich zu EU-Rechtsvorschriften und anderen relevanten Dokumenten (z. B. von der WHO empfohlene Klassifizierung von Pestiziden nach Gefahren¹).

(d) Rechtskonformität: Bezieht sich auf das Risiko, dass Landwirte die geltenden Rechtsvorschriften nicht einhalten. Dieses Risiko basiert auf 1) den Worldwide Governance Indicators² der Weltbank und 2) dem Country Legal Compliance Assessment³, das von der SAI Platform veröffentlicht wird.

(e) Landumwandlung und Sojaanbau in Schutzgebieten: Bezieht sich auf das Risiko, dass nichtlandwirtschaftliche Flächen nach dem 1.1.2008 2008 in Kulturflächen umgewandelt wurden. Dieses Risiko basiert auf 1) einer Bewertung der

¹ The WHO Recommended Classification of Pesticides by Hazard, WHO, online verfügbar unter: <https://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/332193/9789240005662-eng.pdf?ua=1>

² Worldwide Governance Indicators, World Bank, online verfügbar unter: <https://databank.worldbank.org/source/worldwide-governance-indicators>

³ Country Legal Compliance Assessment, SAI Platform, online verfügbar unter: https://saiplatform.org/wp-content/uploads/2019/03/pr_country_legal_compliance_assessment_03.11.2019.pdf

Landnutzungsänderungen im betroffenen Land gemäß der PAS 2050-1-Methode⁴ und 2) ggf. zusätzlichen Datenquellen (z. B. Satellitenbewertung, Literaturrecherche).

1.2 Risikomatrix

Die Risikobewertung betrachtet die Risikokategorien **a-e**; das Risiko wird pro Land bestimmt und als "Produktionsgebiet-Risikostufe" (**P-RS**) zusammengefasst.

Land	GVO-RS	HERKUNFT-RS	PESTIZID-RS	LUC-RS	LEGAL-RS	P-RS
Bulgarien	1	1	1	1	2	1
Deutschland	1	1	1	1	1	0
Frankreich	1	1	1	2	1	1
Griechenland	1	1	1	1	2	1
Italien	1	1	1	1	2	1
Kroatien	1	1	1	1	2	1
Niederlande	1	1	1	-	1	0
Österreich	1	1	1	1	1	0
Polen	1	1	2	1	1	1
Rumänien	2	1	1	1	2	2
Slowakei	2	1	1	1	1	1
Slowenien	1	1	1	1	1	0
Spanien	2	1	1	1	1	1
Tschechische Republik	2	1	1	1	1	1
Ungarn	1	1	1	1	1	0
Bosnien und Herzegowina	1	1	2	2	2	2
Moldawien	3	1	2	1	2	3
Russische Föderation	1	2	2	1	2	2
Serbien	1	1	1	1	2	1
Schweiz	1	1	1	1	1	0
Ukraine	3	1	2	1	2	3

1.3 Kontrollfrequenz für Einzellandwirte und Landwirtegruppen

Die Risikobewertung anhand der Risikokategorien **a-e** bestimmt die Häufigkeit der Kontrollen durch eine von Donau Soja anerkannte Kontrollstelle. Bei Einzellandwirten und Landwirtegruppen erfolgen die Kontrollen mindestens alle drei Jahre. Landwirte in Produktionsgebieten mit dem höchsten GVO-Risiko werden individuell zertifiziert und jährlich kontrolliert.

Betriebstyp	Risikostufe	Kontrollfrequenz
Sojaproduktionsbetrieb (Landwirt)	P-RS 0	Kontrolle jedes 3. Jahr
	P-RS 1	Kontrolle jedes 2. Jahr
	P-RS 2	Jährliche Kontrolle
	P-RS 3	Jährliche Kontrolle

⁴ Direct Land Use Change Assessment, Blonk Consultants, online verfügbar unter: <https://www.blonkconsultants.nl/portfolio-item/direct-land-use-change-assessment-tool/?lang=en>



2 Risikobewertung von zertifizierten Unternehmen in der Lieferkette

2.1 Risikokategorien

Bei zertifizierten Unternehmen in der Lieferkette, die keine Landwirte sind (z. B. Lagerstellen, Handelsbetriebe, Verarbeitungsbetriebe, Mischfutterwerke, Vermarkter), wird das Risiko einer GVO-Verunreinigung berücksichtigt.

2.2 Risikomatrix

Die Risikobewertung betrachtet das Risiko einer Verunreinigung von Europe Soya-zertifizierten Sojabohnen oder Sojaprodukten mit GVO. Das Risiko wird pro Unternehmen festgesetzt und in eine **Unternehmensrisikostufe** eingeteilt (die Risikostufen für Sojalagerstellen und Ersterfasser [L-RS], Sojahandelsbetriebe [H-RS], Sojaerstverarbeitungsbetriebe [E-RS] und landwirtschaftliche Veredelungsbetriebe [T-RS] sind in A 02 bis A 06b, Punkt 1, aufgeführt).

Betriebstyp	Risikostufe	Definition
Sojalagerstelle und Ersterfasser; Sojahandelsbetrieb; Sojaerstverarbeitungsbetrieb	RS 0	Ausschließlich Europe Soya Sojabohnen werden gelagert, gehandelt oder verarbeitet.
	RS 1	Nur GVO-freie Kulturen werden gelagert, gehandelt oder verarbeitet; außer Europe Soya-Sojabohnen dürfen auch OGT-Sojabohnen anderer Herkunft gelagert, gehandelt oder verarbeitet werden.
	RS 2	Nur GVO-freie Sojabohnen werden gelagert oder verarbeitet, aber andere GV-Kulturen als Soja (z. B. Mais) dürfen ebenfalls gelagert oder verarbeitet werden.
	RS 3	Auch GV-Sojabohnen und GV-Sojaschrot dürfen gelagert, gehandelt oder verarbeitet werden.*

*Nur möglich für Ölmühlen und Toaster, wenn die Verarbeitungslinien zu 100 % räumlich-technisch getrennt sind; nicht möglich für Lebensmittelhersteller

Betriebstyp	Risikostufe	Definition
Landwirtschaftlicher Veredelungsbetrieb (Tierhalter)	RS 0	Ausschließlich Europe Soya Soja-Einzel- oder Mischfuttermittel
	RS 1	Auch andere OGT-Soja-Einzel- oder Mischfuttermittel (Ohne Gentechnik ist dokumentiert)
	RS 2	Auch GV-Einzel- oder Mischfuttermittel, jedoch nur bei anderem Betriebszweig (z. B. zertifiziertes Legehennenfutter und konventionelles Schweinmastfutter); keine GV-Futtermittel oder Rohstoffe in den gleichen Anlagen
	RS 3	Auch GV-Einzel- oder Mischfuttermittel in den gleichen Anlagen, jedoch nur, wenn geeignete Maßnahmen zur Minimierung des Risikos einer GVO-Verunreinigung umgesetzt werden

2.3 Kontrollfrequenz für zertifizierte Unternehmen in der Lieferkette

Die Bewertung des Risikos einer GVO-Verunreinigung bestimmt die Häufigkeit der Kontrollen durch unabhängige Dritte (d. h. unabhängige Kontrollstellen). Kontrollen auf der Ebene der Mischfutterwerke und Lebensmittelverarbeitungsbetriebe werden in Kombination mit OGT-Kontrollen durchgeführt.

Betriebstyp	Risikostufe	Kontrollfrequenz
Sojalagerstelle und Ersterfasser	L-RS 0	Kontrolle jedes 2. Jahr
	L-RS 1	Kontrolle jedes 2. Jahr
	L-RS 2	Kontrolle jedes 2. Jahr
	L-RS 3	Jährliche Kontrolle
Sojahandelsbetrieb	H-RS 0	Kontrolle jedes 2. Jahr
	H-RS 1	Kontrolle jedes 2. Jahr
	H-RS 2	n. a.
	H-RS 3	Jährliche Kontrolle
Sojaerstverarbeitungsbetrieb	E-RS 0	Jährliche Kontrolle
	E-RS 1	Jährliche Kontrolle
	E-RS 2	Kontrolle 2-mal jährlich (einmal unangemeldet)
	E-RS 3	Kontrolle 2-mal jährlich (einmal unangemeldet)
Mischfutterwerk	n. a.	In Kombination mit OGT-Kontrollen, mindestens einmal jährlich
Landwirtschaftlicher Veredelungsbetrieb (Tierhalter)	T-RS 0	Kontrolle jedes 2. Jahr
	T-RS 1	Kontrolle jedes 2. Jahr
	T-RS 2	Kontrolle jedes 2. Jahr
	T-RS 3	Jährliche Kontrolle
Lebensmittelverarbeitungsbetrieb bis Vermarkter	n. a.	In Kombination mit OGT-Kontrollen, mindestens einmal jährlich



Anhang 05, Version 04

System der Mengenäquivalenz mit Anerkennungsware Sojabohnen

Zweck	Festlegung der Rahmenbedingungen, unter denen eine gemeinsame Verarbeitung und/oder Lagerung von zertifizierten Europe Soya Sojabohnen und/oder Produkten mit sogenannter „Anerkennungsware“ (AB-ES) möglich ist (=System der Mengenäquivalenz).
Definition	Europe Soya (ES) Sojabohnen: nach den Europe Soya Guidelines produzierte und zertifizierte Sojabohnen Approved by Europe Soya (AB-ES) Sojabohnen: Sojabohnen, die den festgelegten Kriterien entsprechen und für eine gemeinsame Verarbeitung und/oder Lagerung mit Europe Soya Ware anerkannt sind Mengenäquivalenz: Eingangsmenge ES entspricht Ausgangsmenge ES im festgelegten Durchrechnungszeitraum Das System der Mengenäquivalenz gilt vom Sojaerstverarbeitungsbetrieb bis zum Mischfutterwerk
Übersicht	<p>1 Anforderungen 1</p> <p>2 Kriterien für Anerkennungsware (AB-ES) Sojabohnen 2</p> <p>3 Kennzeichnung 3</p> <p>4 Gültigkeitsdauer und Zeitrahmen 3</p> <p>5 Sonstiges 3</p> <p>6 Beispiel: Sojaerstverarbeitungsbetrieb 3</p> <p>7 Beispiel: Handelsbetrieb von Sojaprodukten mit Lagerstelle..... 4</p> <p>8 Beispiel: Mischfutterwerk 4</p>
Status	Version 04: freigegeben vom Vorstand am 07.09.2022

1 Anforderungen für Erstverarbeitungsbetriebe, Mischfutterwerke und Handelsbetriebe

- 1.1 Sojaerstverarbeitungsbetriebe, die Europe Soya Sojabohnen und AB-ES Bohnen gemeinsam verarbeiten und lagern, erfüllen die Anforderungen unter Punkt 1.3 und 1.4. Der Erstverarbeitungsbetrieb meldet zusätzlich zur monatlichen Europe Soya Mengenmeldung (lt. Anforderungen 04 Punkt 2.5) die im vergangenen Monat angelieferte und fakturierte und/oder innerbetrieblich verwendete Menge an verarbeiteter AB-ES Ware.
- 1.2 Mischfutterwerke und Handelsbetriebe mit Lagerstelle, die Europe Soya Sojaprodukte verarbeiten und/oder lagern (z.B. getoastete Bohnen, Öl, Schrot, Kuchen) und Produkte, die aus der gemeinsamen Verarbeitung von AB-ES Bohnen stammen, erfüllen die Anforderungen unter Punkt 1.3 und 1.4. Für Handelsbetriebe, die nicht lagern, ist das Mengenäquivalenzsystem nicht anwendbar. Daher dürfen diese Betriebe jene als AB-ES eingekaufte Ware nicht als Europe Soya Ware deklarieren und vermarkten.



- 1.3 Erstverarbeitungsbetriebe, Mischfutterwerke und Handelsbetriebe mit Lagerstelle schließen mit der Donau Soja Organisation einen Europe Soya Vertrag schriftlich ab, der die gemeinsame Verarbeitung und Lagerung erlaubt. Betriebe, die bereits einen Europe Soya Vertrag mit der Donau Soja Organisation abgeschlossen haben, stellen einen schriftlichen Antrag zur Nutzung des Systems der Mengenäquivalenz an die Donau Soja Organisation.
- 1.4 Erstverarbeitungsbetriebe, Mischfutterwerke und Handelsbetriebe mit Lagerstelle werden Mitglied im Verein Donau Soja.

2 Kriterien für Anerkennungsware (AB-ES) Sojabohnen für Sojaerstverarbeitungsbetriebe

2.1 AB-ES Bohnen erfüllen die folgenden Kriterien:

- **Ohne Gentechnik:** AB-ES Bohnen entsprechen der Anforderung „Ohne Gentechnik“ (gemäß Europe Soya Guidelines A 04) mittels GVO-Schnelltests (Striptests) und PCR-Analysen;
- **Herkunft:** AB-ES Bohnen stammen entsprechend den Warenbegleitpapieren (z.B. Lieferschein) aus der Region Europe Soya, wie in den Europe Soya Guidelines angeführt;
- **Isotopenanalyse:** Je 5.000 Tonnen Sojabohnen wird eine Probe gezogen. Die Proben werden zur Isotopenanalyse an das Labor der Imprint Analytics GmbH übermittelt, zum Abgleich mit der Donau Soja Isotopendatenbank. Die Analyseergebnisse liegen am Betrieb auf. Ein Antrag auf eine reduzierte Analysefrequenz kann an die Donau Soja Organisation gerichtet werden, wenn ein System der Qualitätssicherung und Rückverfolgbarkeit bis hin zum Landwirt eingerichtet wurde. In diesem Fall gilt folgende Mindesthäufigkeit von Analysen: 1 Analyse für 5.000 Tonnen, 5 Analysen für 50.000 Tonnen, 7 Analysen für 100.000 Tonnen, 10 Analysen für > 100.000 Tonnen pro Jahr;
- **Rückverfolgbarkeit:** Der Erstverarbeiter ist verpflichtet, mit seinen Lieferanten von AB-ES Bohnen zu vereinbaren, dass es der Donau Soja Organisation erlaubt ist, die Produkte einen Schritt in der Wertschöpfungskette zurück zu verifizieren, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 178/2002¹.

2.2 AB-ES Bohnen aus Ländern der Risikostufe 3 (z.B. BLR, MDA, UKR) erfüllen die folgenden zusätzlichen Kriterien:

- Die Sojabohnen erfüllen die Verkehrsfähigkeit innerhalb der EU, indem sie die in der EU zulässigen Höchstwerte für Pestizidrückstände nicht überschreiten, nachgewiesen mittels repräsentativer Multipestizidanalysen (GC-MS/MS, LC-MS/MS ESI+, LC-MS/MS ESI-) inklusive Glyphosat für jede entsprechend angelieferte Charge (Mischmuster sind mit bis zu 10 Einzelanlieferungen pro Landwirt erlaubt).

2.3 Nach einem Ansuchen können bestehende Qualitätssicherungssysteme oder ähnliche Standards von der Donau Soja Organisation anerkannt werden.

¹ Link zur Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32002R0178>

3 Kennzeichnung

- 3.1 AB-ES Produkte sind für den Zweck der gemeinsamen Verarbeitung, Vermengung und des Handels erlaubt und führen die richtige Kennzeichnung als „Approved by Europe Soya“ oder „AB-ES“ (z.B. „Sojaschrot Approved by Europe Soya“ oder „Sojaschrot AB-ES“).

4 Gültigkeitsdauer und Zeitrahmen

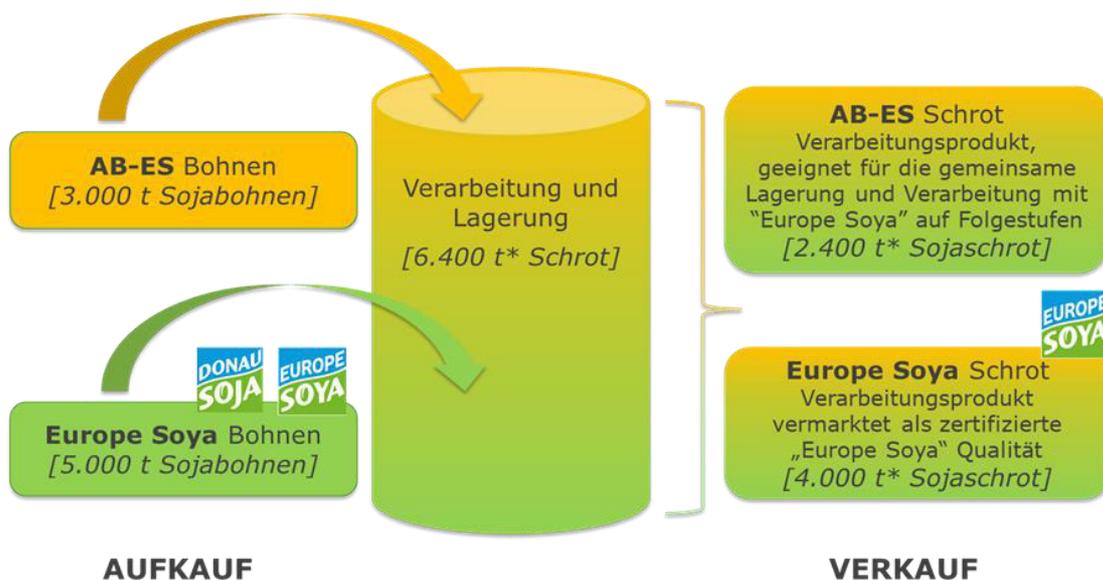
- 4.1 Der zeitliche Rahmen des Systems der Mengenäquivalenz mit Anerkennungsware Sojabohnen ist von der Ernte 2017 bis zur Ernte 2025 beschränkt.
- 4.2 Die kumulierte Periode für die Berechnung der erforderlichen Mengenäquivalenz beträgt sechs Monate (Jänner bis Juni sowie Juli bis Dezember).

5 Sonstiges

- 5.1 Donau Soja Bohnen erfüllen automatisch die Kriterien der Europe Soya Sojabohnen. Die Möglichkeiten der Verarbeitung von Donau Soja Sojabohnen gemeinsam mit AB-ES Bohnen sind zutreffend für die Herstellung von „Europe Soya“ sowie von Produkten mit oder aus Europe Soya bzw. Produkten, die als „gefüttert mit Europe Soya“ ausgelobt werden.

6 Beispiel: Sojaerstverarbeitungsbetrieb

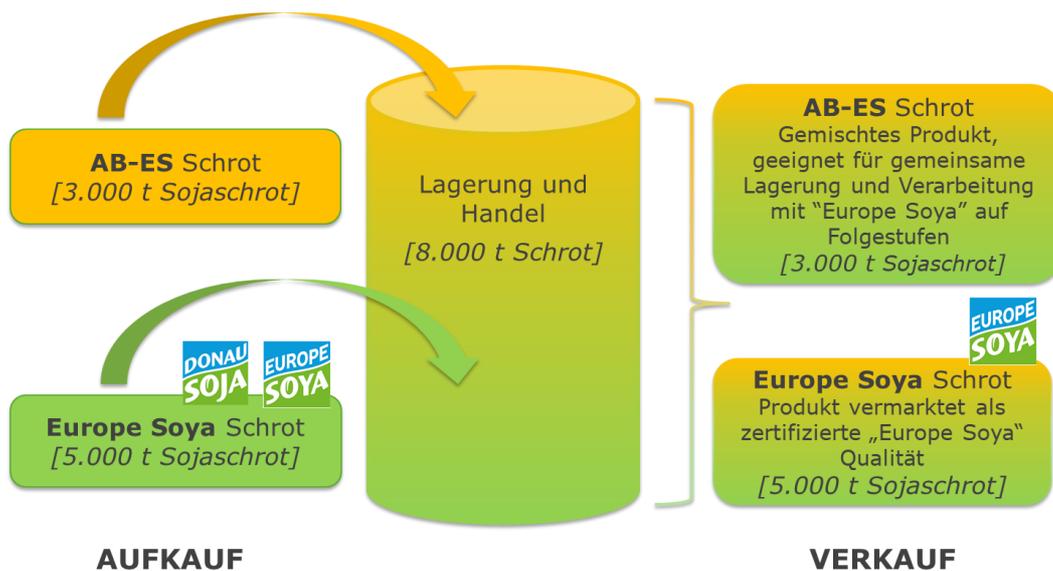
Bei der Verarbeitung von 5.000 Tonnen Europe Soya/Donau Soja Sojabohnen und 3.000 Tonnen AB-ES Bohnen ergeben sich 6.400 Tonnen Sojaschrot (z.B. wenn der Verarbeitungsfaktor von den Sojabohnen bis zum Sojaschrot 0,8 beträgt). Jedoch nur der anteilige Europe Soya Sojaschrot von 4.000 Tonnen darf unter der Bezeichnung und/oder dem Logo „Europe Soya“ vermarktet werden.



* Unverarbeitete Bohnen multipliziert mit Faktor 0,8

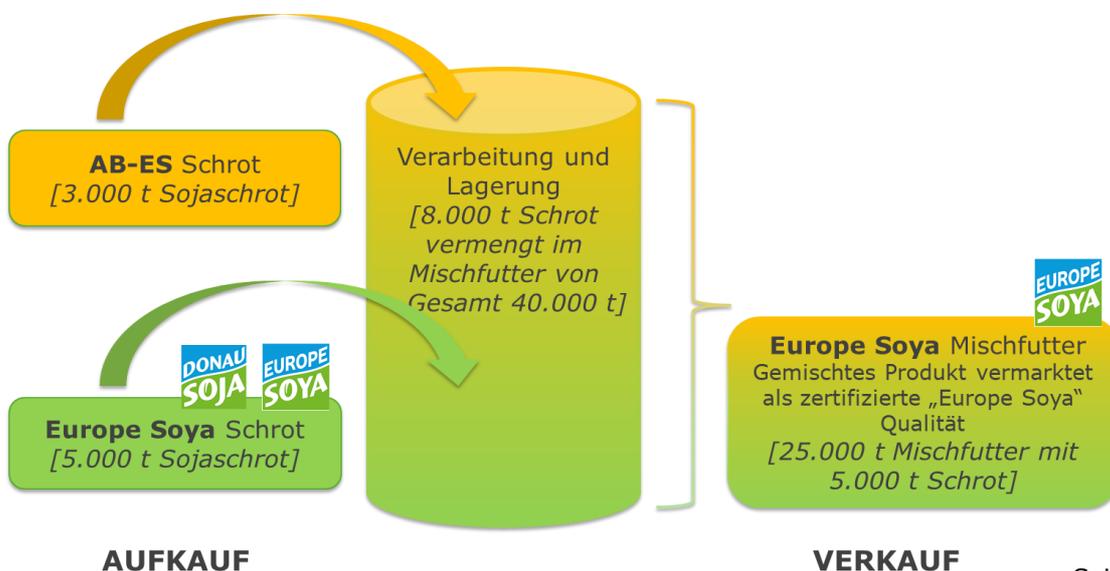
7 Beispiel: Handelsbetrieb von Sojaprodukten mit Lagerstelle

Ein Handelsbetrieb kauft z.B. 5.000 Tonnen Europe Soya Sojaschrot (oder z.B. getoastete Vollfettbohnen, Sojaöl, Sojakuchen). Darüber hinaus kauft dieser Handelsbetrieb weitere 3.000 Tonnen AB-ES Sojaschrot (aus der gemeinsamen/gemischten Verarbeitung von Europe Soya und AB-ES Bohnen). Die Gesamtmenge von 8.000 Tonnen Sojaschrot kann gemeinsam gelagert werden. Allerdings können nur 5.000 Tonnen dieses Sojaschrots als Europe Soya Sojaschrot verkauft werden. Die übrige Menge von 3.000 Tonnen darf als AB-ES verkauft werden.



8 Beispiel: Mischfutterwerk

Ein Mischfutterwerk kauft 5.000 Tonnen Europe Soya Sojaschrot. Darüber hinaus kauft dieses Mischfutterwerk weitere 3.000 Tonnen AB-ES Sojaschrot. Die Gesamtmenge von 8.000 Tonnen Sojaschrot wird dem Mischfutter von 40.000 Tonnen (20 % der Rezeptur ist Sojaschrot) beigemischt und gemeinsam gelagert. Jedoch können nur 25.000 Tonnen dieses Mischfuttermittels, das 5.000 Tonnen Europe Soya Sojaschrot enthält, als Europe Soya Futtermittel verkauft werden.





ANHANG 06, Version 01

Anforderungen zur Produktion anderer Ackerkulturen als Soja gemäß den Europe Soya Prinzipien und Anforderungen

Zweck	Festlegung der Anforderungen zur Deklaration und/oder Auslobung anderer Ackerkulturen als Soja, die in voller Übereinstimmung mit den Europe Soya Prinzipien und Anforderungen produziert, gehandelt und zertifiziert werden. Die Anforderungen umfassen die gesamte Wertschöpfungskette vom Landwirt, der die Feldfrüchte erzeugt, bis zum Endprodukt. Dieser Anhang kann als Zusatzmodul zu den Europe Soya Richtlinien angesehen werden.
Definition	Europe Soya Multi-Crop: unverarbeitete oder verarbeitete andere Ackerkulturen als Soja, die in voller Übereinstimmung mit den Europe Soya Prinzipien und Anforderungen produziert, gehandelt und zertifiziert werden; Produkt, das aus solchen Ackerkulturen besteht oder diese enthält Europe Soya Prinzipien und Anforderungen: Alle Anforderungen der Europe Soya Richtlinien einschließlich Anhang 06 Europe Soya Ware: Europe Soya Sojabohnen, Europe Soya Sojaprodukte oder Produkte aus oder mit Europe Soya Sojabohnen
Übersicht	1 Anforderungen1 2 Direkt beauftragte Kontrolle.....2 3 Risikobasierter Ansatz.....2
Status	Version 01: freigegeben vom Vorstand am 23.06.2022

1 Anforderungen

- 1.1 Die Europe Soya Richtlinien können in vollem Umfang auf andere Ackerkulturen als Soja angewendet werden. Andere Ackerkulturen als Soja können als Europe Soya Multi-Crop deklariert werden, wenn sie in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Europe Soya Richtlinien, soweit anwendbar, einschließlich dieses Anhangs, produziert, gehandelt, kontrolliert und zertifiziert werden.
- 1.2 Eine Organisation oder ein Einzelbetrieb kann die Deklaration und/oder Auslobung einer anderen Ackerkultur als Soja, die unter den Europe Soya Multi-Crop Anforderungen produziert wird, schriftlich bei der Donau Soja Organisation beantragen.
- 1.3 Basierend auf diesem Antrag wird eine detaillierte Projektbeschreibung erstellt und zwischen der Donau Soja Organisation und dem Betrieb, der die Europe Soya Multi-Crop-Zertifizierung beantragt, abgestimmt. Die Projektbeschreibung enthält mindestens die folgenden Elemente:
 - vollständige Liste aller Arten von Ackerkulturen (z. B. Ackerbohnen, Raps), die als Europa Soya Multi-Crop deklariert werden sollen
 - klare Definition von Projektpartnern/-beteiligten und deren Lieferanten (Firmenname, Position in der Wertschöpfungskette)



- Bestimmung der Anwendbarkeit der Europe Soya Anforderungen und notwendige Anpassungen dieser Anforderungen, die sich aus den unterschiedlichen Bedingungen für andere Ackerkulturen als Soja ergeben
 - Höhe und System der Europe Soya Multi-Crop Lizenzgebühren, falls vom üblichen Europe Soya Lizenzgebührensistem abweichend
- 1.4 Alle anderen Europe Soya Ackerkulturen als Soja sind in den Bereichen Wareneingang, Lagerung, Verarbeitung und Warenausgang sowohl physisch als auch technisch von allen anderen Qualitäten zu trennen.
 - 1.5 Der Mengenfluss anderer Europe Soya Ackerkulturen als Soja wird auf der Grundlage der tatsächlich eingehenden und zum Verkauf oder zur Verwendung in der Produktion abgegebenen Erzeugnisse überwacht (Berechnung des Mengenflusses). Die Kontrollstelle ist berechtigt, einzelne Lieferscheine und Rechnungen anzufordern und einzusehen.
 - 1.6 Der Wortlaut der Deklaration wird zwischen der Donau Soja Organisation und dem jeweiligen Betrieb vereinbart.
 - 1.7 Zusätzlich zur Deklaration kann die Ware selbst (Verpackung) gekennzeichnet werden. Das Logo und die Kennzeichnungsanforderungen werden zwischen der Donau Soja Organisation und dem jeweiligen Betrieb vereinbart.
 - 1.8 Die Grundlage für die Nutzung der vereinbarten Deklaration und/oder Auslobung (siehe Punkte 1.6 und 1.7) ist die Einhaltung der Europe Soya Multi-Crop Anforderungen.
 - 1.9 Die vereinbarte Europe Soya Multi-Crop Deklaration (siehe Punkt 1.6) wird auf allen Warenbegleitpapieren (Rechnungen und Lieferscheinen) vermerkt.

2 Direkt beauftragte Kontrolle

- 2.1 Die Einhaltung der Europe Soya Prinzipien und Anforderungen, einschließlich der Anforderungen dieses Anhangs, wird im Rahmen der direkt beauftragten Europe Soya Kontrolle überprüft.
- 2.2 Die Häufigkeit und Art der Kontrolle (z. B. reguläre Kontrolle, Systemkontrolle [Überkontrolle]) werden individuell gemäß der Risikobewertung des jeweiligen Produktionsgebiets der spezifischen Ackerkultur und der Risikobewertung des jeweiligen Unternehmens in der Lieferkette (Chain-of-Custody-Risikobewertung) (siehe Anhang 04) festgelegt.

3 Risikobasierter Ansatz

- 3.1 Die Produktionsgebiet-Risikostufe (**P-RS**) wird für jede Ackerkultur im Projekt unter Berücksichtigung der Risikokategorien gemäß Anhang 04, Punkt 1 identifiziert.
- 3.2 Die Unternehmensrisikostufe wird individuell für jeden Projektbeteiligten in Abhängigkeit vom Betriebstyp und unter Berücksichtigung der Risikokategorien gemäß Anhang 04, Punkt 2 identifiziert.